(ÖSTERREICHISCHES) MILITÄR-STRAFGESETZBUCH IM ENTWURFE. -...

Digitized by Google

Ill. n. E.5

Digitized by Google

11287-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Militär-Straf-Gesetzbuch

im

Entwurfe.

Zweyter Theil.

Wien, 1842.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des zweyten Theiles.

Erster Abschnitt.

Von der Militär-Strafgerichtsbarkeit.

Erstes Hauptstück. Von den Truppenkörpern, und Militär-Behörden, bey welchen die Strafgerichtsbarkeit ausgeübet wird. . . §. 1 — 3

Zweytes Hauptstück. Von den der Gerichtsbarkeit der Militär-Strafbehörden zugewiesenen Personen und Gegenständen. . . . §. 4 — 35

Drittes Hauptstück. Von dem Wirkungskreise und der Besetzung der Militär-Strafgerichte. . . §. 36 — 43

Viertes Hauptstück. Von dem Zusammenwirken der Militär-Strafgerichte, und der höheren Behörden. . . . . §. 44 — 51

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von der Erforschung und gerichtlichen Untersuchung der Verbrechen, und schweren Vergehen.

Erstes Hauptstück. Von der Erforschung der Verbrechen und schweren Vergehen, und Erhebung des Thatbestandes. . . . . §. 52 — 93

Zweytes Hauptstück. Von der rechtlichen Beschuldigung einer Person, daß sie ein Verbrechen, oder schweres Vergehen begangen habe. . §. 94 — 116

Drittes Hauptstück. Von der Verhaftung der Beschuldigten und den Untersuchungs-Gefängnissen. . §. 117 — 151

Viertes Hauptstück. Von der summarischen Abhörung eines Beschuldigten. . . . . §. 152 — 198

Fünftes Hauptstück. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse. §. 199 — 212

Sechstes Hauptstück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. . . . . §. 213 — 233

Siebentes Hauptstück. Von Abhörung der Zeugen. . . . §. 234 — 247

Achtes Hauptstück. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. . . . . §. 248 — 257

Neuntes Hauptstück. Von der rechtlichen Kraft der Beweise. . . §. 258 — 289

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Aburtheilung der Beschuldigten, und den weiteren Verhandlungen in Absicht auf dieselben.

Erstes Hauptstück. Von dem rechtlichen Erkenntnisse und von dem Urtheile. . . . . §. 290 — 328

Zweytes Hauptstück. Von dem Straf- und Begnadigungsrechte. §. 329 — 359

Drittes Hauptstück. Von der Kundmachung und Vollziehung der Erkenntnisse und Urtheile. . . §. 360 — 386

Viertes Hauptstück. Von der Schadloshaltung und Genugthuung. . §. 387 — 403

Fünftes Hauptstück. Von den Gerichtskosten. . . . . §. 404 — 421

Sechstes Hauptstück. Von dem Recurse und Nachsuchen um Begnadigung. . . . . §. 422 — 447

Siebentes Hauptstück. Von der Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände. . §. 448 — 460

Achtes Hauptstück. Von der Uebersicht und Ausweisung der Amtshandlungen der Militär-Strafgerichte, und Aufbewahrung der Acten. . . . . §. 461 — 476

Neuntes Hauptstück. Von dem Militär-Obergerichte und obersten Militär-Gerichtshofe. . . §. 477 — 492

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Verfahrungsarten, und den besonderen Befugnissen des commandirenden Generals einer Armee in Kriegszeiten.

Erstes Hauptstück. Von dem außerordentlichen oder unparteyischen Rechte. . . . . §. 493 — 499

Zweytes Hauptstück. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. . . . . §. 500 — 519

Drittes Hauptstück. Von dem Standrechte. . . . . §. 520 — 546

Viertes Hauptstück. Von den besonderen Befugnissen des commandirenden Generals einer Armee in Kriegszeiten. . . §. 547 — 553

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von
dem rechtlichen Verfahren
über
Verbrechen und schwere Vergehen.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Militär-Strafgerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von den Truppen-Körpern und Militär-Behörden, bey welchen die Strafgerichtsbarkeit ausgeübet wird.

§. 1.

Strafgerichte.

Die Militär-Gerichtsbarkeit wird, in so weit sie Verbrechen und schwere Vergehen zum Gegenstande hat, bey folgenden Truppen-Körpern und Behörden ausgeübet:

a) bey der ersten Arcieren-Leibgarde, bey der ungarischen und lombardisch-venetianischen adeligen Leibgarde, und bey der Trabanten-Leibgarde;

b) bey allen Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, bey dem Jäger-Regimente, bey den Feld-Artillerie-Regimentern und bey dem Bombardier-Corps, bey den Gränz-Regimentern, bey dem illyrisch-banatischen- und bey dem Czaikisten-Bataillon;

c) bey dem Genie-Corps;

d) bey der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt;

e) bey den Invaliden-Häusern;

f) bey den Magistraten der Militär-Gränz-Communitäten;

g) bey der Marine;

Digitized by Google

h) bey den General-Commanden der sämmtlichen Provinzen und Militär-Gränzen;

i) bey den Armee-Commanden im Felde;

k) bey den Festungs- und Militär-Ober-Commanden.

§. 2.

Obergericht.

Alle bey den vorbenannten Truppen-Körpern und Behörden bestehenden Militär-Strafgerichte sind dem als Obergericht für Uebertretungsfälle dieses Strafgesetzes in Wien aufgestellten allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte untergeordnet.

§. 3.

Oberster Militär-Gerichtshof.

Als oberster Militär-Gerichtshof ist der Hofkriegsrath bestellt, der die Justiz-Angelegenheiten in besonderer Geschäftsabtheilung verhandelt.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von den, der Gerichtsbarkeit der Militär-Strafbehörden zugewiesenen Personen und Gegenständen.

§. 4.

Bey der ersten Arcieren-Leibgarde, bey der ungarischen und lombardisch-venetianischen adeligen Leibgarde, und bey der Trabanten Leibgarde wird die Gerichtsbarkeit von dem Capitän einer jeden dieser Garden, über alle zum Stande derselben gehörigen Personen vom Garde-Capitän-Lieutenant abwärts, mit Einschluß des Haus- und Dienst-Personales ausgeübt; doch bleiben jene Aerzte, Professoren und Lehrmeister, die nur gegen Bestallung aufgenommen werden, und nebst der bei der Garde übernommenen Dienstverpflichtung ihrem sonstigen Berufe obliegen, dem nach ihrer persönlichen Eigenschaft zur Amtshandlung berufenen Gerichtsstande zugewiesen.

Benennung der Personen, über welche die Gerichtsbarkeit ausgeübet wird;
a) bey den Leibgarden;

§. 5.

Derselben Gerichtsbarkeit, wie die Trabanten-Leibgarde, ist auch die Hofburgwache unterworfen; doch besteht bey der Trabanten-Leibgarde kein eigenes Gericht, sondern der Capitän läßt die vor-

Digitized by Google

kommenden strafgerichtlichen Fälle durch den Auditor der Arcieren-Garde verhandeln.

§. 6.

b) bey den Regimentern und Corps;

Bey den im §. 1, b benannten Regimentern und Corps wird die Gerichtsbarkeit ausgeübet über alle im Stande derselben begriffenen Personen, vom Oberst-Lieutenant oder zunächst dem Commandanten im Range nachstehenden Stabs- oder Ober-Officier abwärts, und über alle Individuen, welche vermög ihrer vertragsmäßig auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangenen Verpflichtung den Bewegungen des Regimentes oder Corps überall hin zu folgen verpflichtet sind, wie die Büchsenmacher, Fleischhauer, Marquetender und dergleichen.

§. 7.

Die Gerichtsbarkeit der Linien-Infanterie-Regimenter verbreitet sich auch über die ihnen zugewiesenen Landwehr-Bataillons von dem Tage an, als letztere nach abgelegtem Diensteide in active Dienstleistung getreten sind; außer dem Zeitpuncte der activen Dienstleistung aber ist die Regiments-Gerichtsbarkeit über dieselben auf jene besonderen Fälle beschränket, in denen die Officiere und Mannschaft der Landwehr nach Vorschrift der Landwehr-Instruction wegen Uebertretungen der Strafgesetze von Militär-Behörden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

§. 8.

Ueber die zum Stande des Artillerie-Feldzeugamtes gehörigen Personen, wird die Gerichts-

Digitized by Google

barkeit durch das Gericht des zweyten Feld=Artillerie=Regimentes, und über das Feuerwerks=Corps durch das Gericht des Bombardier=Corps von dem General=Artillerie=Director in dem Maße ausgeübet, als sie ihm über die Feld=Artillerie=Regimenter und das Bombardier=Corps nach den §§. 6 und 334 zusteht.

§. 9.

Die Commandanten der Gränz=Infanterie=Regimenter, des Szekler=Gränz=Husaren=Regimentes, des illyrisch=banatischen, und des Tschaikisten=Bataillons üben mittelst der ihnen untergebenen Gerichte die Gerichtsbarkeit nicht nur über alle zum Dienststande dieser Truppenkörper gehörigen Individuen, sondern auch über alle, in dem Bezirke derselben sich aufhaltenden Personen aus, so fern diese nicht nach weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes einem anderen Gerichtsstande insbesondere zugewiesen, oder von der Militär=Gerichtsbarkeit überhaupt für ihre Person ausgenommen sind.

§. 10.

Die zum Stande des Ingenieur=, Sappeur= und Mineur=Corps gehörigen Personen vom Oberst=Lieutenant abwärts, die in der Ingenieur=Akademie zum Unterrichte der Zöglinge, und zur Inspection angestellten Officiere, so fern sie nicht als bloß zugetheilt bey einem Regimente oder Corps im Stande geführt werden, die zur Erlernung der höheren Genie=Wissenschaften aus Zöglingen der Akademie ernannten Armee=Unter=Lieutenants, das

c) bey dem Genie=Corps;

Digitized by Google

Verwaltungs- und Haus-Personale der Akademie, mit Ausnahme des Traiteurs, und der bloß gegen Bestallung aufgenommenen Civil-Professoren, Lehrmeister und Aerzte; die Fortifications-Fouriere, Schanz-Corporale, bey den Fortificationen nicht bloß zeitlich angestellten Handwerker, und die sonst unter der Benennung „Baubediente" zum Stande der Fortificationen gehörigen Personen stehen unter der Gerichtsbarkeit des vom General-Genie-Director abhängigen Genie-Corps-Gerichtes.

§. 11.

d) bey der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt;

Die General-Direction der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt besitzt die Gerichtsbarkeit über alle in diese Akademie aufgenommenen Zöglinge, über die zur Aufsicht, Erziehung und zum Unterrichte derselben bey der Akademie angestellten Personen, mit Ausnahme der bey Regimentern oder Corps im Stande geführten Officiere, wie auch über das Casse-, Kanzley- und Haus-Personale der Akademie, mit Ausnahme jener Lehrmeister und Aerzte, die keinen Militär-Charakter besitzen, und bloß gegen Bestallung aufgenommen sind.

§. 12.

e) bey den Invaliden-Häusern;

Ueber die in den Invaliden-Häusern versorgten und angestellten Personen vom Oberst-Lieutenant abwärts, mit Ausnahme des Stabs-Arztes und respicirenden Feldkriegs-Commissärs, ist die Strafgerichtsbarkeit von den General-Commanden an die Invaliden-Haus-Commandanten unter den in den folgenden Abschnitten festgesetzten Beschrän-

Digitized by Google

kungen delegirt, und wird von denselben durch das jedem Hause beygegebene Gericht ausgeübet.

§. 13.

Der Gerichtsbarkeit der Magistrate der freyen Militär-Gränz-Communitäten unterstehen: f) bey den Militär-Communitäts-Magistraten;

a) alle Communitäts-Bürger;

b) alle sonstigen Einwohner, die nicht zu einem Gränz-Regimente conscribirt, oder sonst ihrer persönlichen Eigenschaft nach einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;

c) die in dem Bezirke der Communität betretenen, auch anderwärts wohnhaften Uebelthäter, so fern sie nicht nach diesem Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit unterliegen.

§. 14.

Das Marine-Ober-Commando hat die Strafgerichtsbarkeit über jene Personen vom Fregatten-Capitän oder Oberst-Lieutenant abwärts, welche aus der Marine-Casse ihre Gage oder Besoldung beziehen; dieser Gerichtsbarkeit sind demnach insbesondere zugewiesen: g) bey der Marine;

a) alle keinen höheren Grad bekleidenden Marine-Stabs- und Ober-Officiere, Cadeten, Unter-Officiere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines österreichischen Kriegsfahrzeuges gehörigen Personen;

b) die Caplâne, die zum Feldkriegs-Commissariate, zur Administration, Intendanz, zum Auditoriate, zur Kanzley und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regle-

Digitized by Google

ment bey der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen, mit Ausnahme der Departements-Chefs und Referenten bey dem Marine-Ober-Commando;

c) die Ober- und Unter-Aerzte und der Chef-Arzt der Marine;

d) die bey dem Marine-Cadeten-Collegium in Venedig zum Unterrichte der Zöglinge, zur Oberleitung und Aufsicht (Inspection) angestellten Stabs- und Ober-Officiere und Professoren, so wie auch das Verwaltungs- und Haus-Personale, mit Ausnahme jener Lehrer und sonstigen Individuen, die bloß gegen Bestallung aufgenommen sind;

e) alle jene, welche bey dem Arsenale zu Venedig wirklich angestellt, oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind;

f) die zur Kerkerstrafe im bagno maritimo verurtheilten Sträflinge vom Militär-Stande;

g) die bey der Marine eingebrachten Spione und unbefugten Werber, so fern sie nicht vermög ihrer persönlichen Eigenschaft bey einem anderen Militär-Körper dieses Staates ihren Gerichtsstand haben;

h) die von der Kriegs-Marine zu Wasser oder Lande eingebrachten, und dem Marine-Gerichte übergebenen Seeräuber (§. 31);

i) wer immer im Arsenale zu Venedig in einem Verbrechen betreten wird;

Digitized by Google

§. 15.

h) bey den General-Militär-Commanden überhaupt;

Von den General-Militär-Commanden wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt über alle in dem Bezirke eines jeden sich aufhaltenden, der Militär-Gerichtsbarkeit überhaupt, und nicht laut §. 4 bis 14 der Gerichtsbarkeit eines besonderen Truppen- oder Verwaltungs-Körpers unterstehenden Personen; hiernach sind also nahmentlich der General-Commando-Gerichtsbarkeit unterworfen:

a) die Generäle und Obersten, mit Ausnahme jener die zum Stande einer Leibgarde gehören;

b) alle zum Stande des General-Quartiermeister-Stabes, des Pionnier-Corps, Pontonier-Bataillons, des obersten Schiffamtes und der schiffämtlichen Posten, der Jäger- und Garnisons-Bataillons, und der Cordons-Abtheilung gehörigen Personen;

c) die bey der Garnisons-Artillerie, bey den Garnisons-Zeugämtern, bey dem Pulver- und Salniter-Geschäfte, und bey den ärarischen Feuergewehr-Fabriken im Stande geführten Personen;

d) das Platz-Personale in Städten und Festungen, die bey Mineral-Heilquellen angestellten Militär-Badhaus-Commandanten oder Bad-Inspectoren, mit dem ihnen untergebenen, bey keinem Regimente im Stande geführten Personale, und die bey den Transports- und Sammelhaus-Commanden angestellten Individuen;

Digitized by Google

e) alle zum Stande der Monturs = Oeconomie= Commissionen, des Militär=Fuhrwesens=Corps, der Beschäl= und Remontirungs = Departements und der Militär=Gestütte gehörigen Personen, mit Ausnahme der bey den Militär=Gestütten nur zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikos, Béres und Gulyás) und der bey den Wirthschaftsämtern der Gestütte angestellten Beamten und sonstigen Personen, welche nach den für dieselben bestehenden Vorschriften der Civil=Gerichtsbarkeit untergeben sind;

f) das Personale der Militär=Polizeywach=Corps und Commanden;

g) sämmtliche Militär=Verpflegsbeamte und zum Stande der Militär=Verpflegsämter und Magazine gehörige Handwerker und Handwerksmeister;

h) die Beamten des Feldkriegs = Commissariats mit Ausnahme jener, die bey der Marine angestellt sind;

i) die Feld = Superioren mit den ihnen untergebenen Garnisons= und Spitals=Caplänen;

k) die Fortifications=Baurechnungsführer, Rechnungsführers = Adjuncten und Rechnungs = Assistenten;

l) die bey den Stabs= und Garnisons = Auditoriaten, und bey den Judiciis delegatis militaribus et mixtis angestellten General=Auditor=Lieutenants, Stabs= und Garnisons=Au=

ditore, Protokollisten, Actuarien und sonstigen Beamten und Amtsdiener, sammt den Ober- und Unter-Stabs-Profoßen;

m) alle bey den Feldkriegs-Kanzleyen und sonstigen bisher nicht genannten Geschäftsabtheilungen der General-Commanden, wie auch bey den Provinzial-Kriegszahlämtern und Kriegs-Cassen, die nicht von Cameral-Casse-Beamten verwaltet werden, angestellten Beamten und Diener;

n) die Stabs-Aerzte und die in den Feld- und Garnisons-Spitälern mit einem bestimmten Gehalte angestellten, nicht zum Stande eines Regimentes oder mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Corps gehörigen Militär-Aerzte, und sonst zur Verrechnung, Aufsicht und zur Wartung der Kranken bestimmten Personen;

o) die bey den Feld-Apotheken und Militär-Medicamenten-Depots mit einem fixen Gehalte angestellten Individuen;

p) die bey den vom Hofkriegsrathe abhängigen Contumaz-Aemtern in Galizien und Siebenbürgen, und bey den Contumaz-Aemtern der Carlstädter, Warasdiner, Banal-Slavonischen und Banatischen Militär-Gränze angestellten Beamten, Aerzte, Aufseher und Diener;

q) die in Casernen, Invaliden-Häusern und sonstigen unter militärischer Verwaltung stehenden Gebäuden angestellten, keiner besondern, in den §§. 4, 10, 11 oder 14, d bezeichneten

Jurisdiction zugewiesenen Hausverwalter, Portiere, Hausmeister und Hausknechte, nicht aber die in solche Gebäude aufgenommenen Fleischhauer und Gastwirthe oder Schänker, indem letztere, so fern sie nicht nach §. 6 der Gerichtsbarkeit eines Regimentes oder Corps unterstehen, dem Civil-Gerichtsstande zugewiesen bleiben;

r) alle mit Officiers-Charakter und Pension, oder auch ohne Pension, jedoch mit Beybehaltung eines Officiers-Charakters und der Armee-Uniform aus dem wirklichen Militär-Dienste getretenen, oder zur Versorgung in ein Invaliden-Haus aufgenommenen Personen, letztere jedoch unter den im §. 12 angeführten Bestimmungen;

s) die im Lande befindlichen Kriegsgefangenen und Geiseln;

t) die von aufgelösten Regimentern und Corps im Lande eingebrachten Deserteurs;

u) die Witwen und Waisen der Militär-Personen, so fern sie nicht nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 34) von der Militär-Gerichtsbarkeit ganz ausgenommen sind, oder in der Militär-Gränze zu einem Gränzlehen, aus dem sie ihren Unterhalt beziehen, conscribirt sind, und deßhalb auch nach dem Tode ihrer Männer oder Väter, ihrem vorigen Gerichtsstande unterworfen bleiben.

Digitized by Google

v) Die in den Festungen und sonstigen Militär-Straforten, mit Ausnahme des bagno zu Venedig (§. 14, f) unter militärischer Verwahrung und Aufsicht stehenden verurtheilten Sträflinge, während der Dauer ihrer Strafe, und die zur Aufsicht und zu anderen Dienstverrichtungen bey denselben angestellten Personen, endlich

w) alle vermög ihrer persönlichen Eigenschaft der Gerichtsbarkeit was immer für eines Militär-Körpers unterstehenden Personen, die sich eines adeligen Titels, Wappens, oder eines höheren Adels, als sie wirklich besitzen, oder des Gebrauches eines in- oder ausländischen Ordens oder Ehrenzeichens unbefugt angemaßt, und hierdurch wider die §§. 497 bis 499 des ersten Theiles dieses Gesetzes vergangen haben.

§. 16.

Die Strafgerichtsbarkeit der Länder- und Gränz-General-Commanden verbreitet sich noch weiter auch über Leute von der höchsten Charge eines Unter-Officiers abwärts, welche nach den Bestimmungen der §§. 6 bis 10 der Gerichtsbarkeit eines Regimentes, Corps oder anderen Militär-Körpers unterstehen, wenn sie im Bezirke des General-Commando ein Verbrechen oder schweres Vergehen, jedoch nicht bey ihrem Regimente oder Corps ein noch schwereres Verbrechen begangen haben, und das sonst competente Gericht derselben in einem anderen General-Commando-Bezirke sich befindet.

Doch ist in solchen Fällen die Untersuchung und Aburtheilung des Beschuldigten an das nächste Militär-Gericht, zu dem er eingebracht, oder dem er angezeigt worden, unter den in den folgenden Abschnitten festgesetzten Beschränkungen delegirt.

§. 17.

dann insbesondere bey dem General-Commando von Oesterreich ob und unter der Enns;

Der Gerichtsbarkeit des General-Commando von Oesterreich ob und unter der Enns sind noch insbesondere zugewiesen:

a) Die Remontirungs- und Monturs-Central-Inspection.

b) Sämmtliche bey dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte angestellte Personen.

c) Das Concept- und Kanzley-Personale des Genie-Hauptamtes, und Artillerie-Hauptzeugamtes sammt den referirenden Amtsräthen.

d) Die bey dem militärisch-geographischen Institute in Wien angestellten Personen.

e) Der apostolische Feld-Vicar und das ihm untergeordnete Feld-Consistorial-Personale.

f) Der oberste Feld-Arzt, die bey der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie angestellten Professoren, dann der sonstige Personal- und Hausstand der Akademie, so fern solcher nicht aus Individuen besteht, die bey den Regimentern und Corps im Stande geführt werden.

g) Die Beamten und Diener der Militär-Medicamenten-Regie-Direction in Wien.

h) Das Militär-Commando im Thier-Arzeney-Institute zu Wien, und das Militär-Central-

Digitized by Google

Equitations-Institut zu Salzburg, mit Ausnahme jener dabey angestellten Stabs- und Ober-Officiere, die bey einem Regimente oder Corps im Stande sind.

i) Die Zöglinge der Pionnier-Corps-Schule und die bey derselben zum Unterrichte, zur Aufsicht und zum Hausdienste angestellten Personen.

k) Die Zöglinge des Officiers-Töchterbildungs-Instituts zu Hernals, die Ober- und Untervorsteherinnen dieses Institutes, und das im Instituts-Gebäude wohnhafte Lehr- und Haus-Personale.

§. 18.

bey dem lombardisch-venetianischen;

Unter der Gerichtsbarkeit des lombardisch-venetianischen General-Commando zu Verona stehen insbesondere:

a) Die zum Stande der Marine gehörigen Personen vom Obersten und Schiffs-Capitän aufwärts, und die Departements-Chefs und Referenten bey dem Marine-Ober-Commando mit Ausschluß des Marine-Ober-Commandanten.

b) Das Gensdarmerie-Regiment der Lombardie mit allen zu dessen Stand gehörigen Personen.

c) Die Compagnie der Feuerlöscher (Compagnia degli zappatori pompieri) zu Mailand.

§. 19.

bey dem ungarischen;

Ueber die königlich-ungarische Kronwache wird die Gerichtsbarkeit von dem General-Commando in Ungarn ausgeübt.

Digitized by Google

§. 20.

und bey den Gränz-General-Commanden.

Der Gerichtsbarkeit der Gränz-General-Commanden sind noch ferner zugewiesen:

a) Die in sämmtlichen Militär-Gränz-Districten, mit Ausnahme der gemischten Gränzortschaften Siebenbürgens angestellte nicht katholische Geistlichkeit.

b) Die im Bezirke des Carlstädter, Warasdiner, Banal, Slavonischen und Banatischen General-Commando zeitlich sich aufhaltenden türkischen Unterthanen.

c) Die in den vorbenannten General-Commando-Bezirken angestellten Cameral-, Bancal- und sonstigen landesfürstlichen Beamten, die nicht von ungarischen Adel sind, in Siebenbürgen dagegen nur jene, die von Seite der Militär-Verwaltung ihre Anstellung erhalten.

§. 21.

1) bey den Armee-Commanden im Felde;

Der Gerichtsbarkeit des en chef commandirenden Generals einer Armee im Felde sind überhaupt alle jene zu einer aufgestellten Armee gehörigen, oder von den Befehlen des commandirenden Generals abhängigen Personen untergeordnet, über welche sonst die Länder-General-Commanden die Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Außer dem stehen noch unter der Gerichtsbarkeit des commandirenden Generals einer Armee:

a) Die zur Armee gehörigen leichten Bataillons, Frey-Corps, Stabs-Infanterie-, Stabs-Dragoner- und Sanitäts-Abtheilungen.

Digitized by Google

b) Die zur Armee ins Feld gerückten Gränz-Regimenter oder Bataillons, so weit nicht die Gerichtsbarkeit über dieselben ihren Commandanten übertragen ist.

c) Die auf Kriegsdauer bey der Armee angestellten Beamten, General-Gewaltiger und Freymänner mit ihren Gehülfen.

d) Die wegen ihrer Geschäfte oder wegen ihres Gewerbes bey der Armee im Felde sich aufhaltenden, oder derselben folgenden Personen, wenn sie allda einer Uebertretung dieses Gesetzes sich schuldig machen, mit Ausschluß der bey der Armee verweilenden Minister, der allda sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge, und der einer Armee zur Beförderung des Dienstes beygegebenen Landes-Commissäre, Kreis- oder Comitats-Beamten.

e) Alle jene, welche als Commandanten eines festen Platzes oder einer Truppen-Abtheilung, es sey in Folge eines verrätherischen Einverständnisses mit dem Feinde, oder aus Feigheit die Pflicht vor dem Feinde nicht erfüllen, und alle jene Truppen-Abtheilungen selbst, die wegen Empörung oder nicht geleisteter Schuldigkeit vor dem Feinde, der gesetzlichen Behandlung und Bestrafung zu unterliegen haben.

§. 22.

Dem Ermessen des eine Armee commandirenden Generals ist es auch anheim gestellt, über welche

und vom Armee-Commando abhängigen Fe-

Digitized by Google

stungs- und Armee-Corps-Commanden;

seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Personen, und in welchem Maße er den Commandanten der unter seinem Befehle stehenden Festungen, und der mit einem eigenen General-Stabe versehenen oder entsendeten Armee-Corps die Strafgerichtsbarkeit zu übertragen findet.

§. 23.

k) bey den von den Länder- oder Gränz-General-Commanden abhängigen Festungs- und Militär-Ober-Commanden;

Den Festungs- und Militär-Ober-Commanden, die einem Länder- oder Gränz-General-Commando unterstehen, ist die Gerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirke betretenen, oder dahin eingelieferten Uebertreter dieses Gesetzes vom höchsten Range eines Unter-Officiers abwärts, welche der Gerichtsbarkeit des vorgesetzten General-Commando unterstehen, von Seite des letztern gesetzlich delegirt.

§. 24.

l) bey dem Gouvernement- oder Festungs-Commando der Bundesfestung Mainz.

Der in der Bundesfestung Mainz zeitlich bestellte österreichische Gouverneur oder Festungs-Commandant übet über die allda befindlichen, nicht zur Gerichtsbarkeit des dort garnisonirenden Regimentes gehörigen österreichischen Truppen-Abtheilungen die Strafgerichtsbarkeit in gleichem Umfange aus, wie die in den österreichischen Provinzen commandirenden Generäle.

§. 25.

Gerichtsstand der Gattinnen und Kinder der Militär-Personen.

Die Gattinnen und Kinder, der vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse oder eingegangenen Dienstverpflichtung unter militärischer Gerichtsbarkeit stehenden Personen unterliegen der nähmlichen Gerichtsbarkeit, wie ihre Männer und Väter, so fern

Digitized by Google

sie nicht laut der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 34) einem anderen Gerichtsstande zugewiesen sind.

§. 26.

Gerichtsstand eines commandirenden Generals, Marine-Ober-Commandanten und ihrer Familien.

Ueber einen commandirenden General, über den Marine-Ober-Commandanten, und über ihre Gemahlinnen und Kinder hat in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes dasjenige Militär-Gericht das Amt zu handeln, welches dazu von dem Militär-Obergerichte von Fall zu Fall bestimmt wird.

§. 27.

Gerichtsstand der Dienstleute der Militär-Personen.

Die von Militär-Personen zu ihrer persönlichen Bedienung aufgenommenen, nach den bestehenden Gesindeordnungen zu behandelnden Dienstleute sind in Uebertretungsfällen der Strafgesetze, die sie während eines Marsches, oder nachdem sie ihrem Dienstherrn zur Armee ins Feld gefolgt sind, sich zu Schulden kommen lassen, der gleichen militärischen Gerichtsbarkeit, wie ihr Dienstherr unterworfen; dagegen die Untersuchung und Bestrafung der von solchen Dienstleuten zu einer andern Zeit, unter andern Umständen und überhaupt in Stand-Quartieren begangenen Verbrechen und schweren Vergehen, derjenigen Behörde zusteht, die nach Beschaffenheit des Falles zu Folge der für Civil-Personen verbindlichen Strafgesetze zur Amtshandlung berufen ist. Die nicht zur persönlichen Bedienung, sondern zur Besorgung anderer Geschäfte oder zur Verwaltung von Realitäten in die Dienste von Militär-

Digitized by Google

Personen aufgenommenen Individuen, sind durchaus der Civil-Gerichtsbarkeit zugewiesen.

§. 28.

Wegen Beschaffenheit des Verbrechens sind die Ausspäher solcher Verhältnisse oder Gegenstände, die das Kriegswesen betreffen (§§. 161 und 170 des ersten Theiles), die während des Krieges ergriffenen unbefugten Werber (§§. 208 und 216 des ersten Theiles), und die Mitschuldigen oder Begünstiger dieser Verbrechen, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer, Civil- oder Militär-Personen sind, der Militär-Gerichtsbarkeit, und zwar der Gerichtsbarkeit des General- oder Armee-Commando, in dessen Bezirk sie eingebracht werden, unterworfen, so fern sie nicht nach §. 14, g der Marine-Gerichtsbarkeit, oder vermög ihrer persönlichen Eigenschaft einer Regiments- oder Corps-Gerichtsbarkeit unterstehen.

Wegen Beschaffenheit des Verbrechens der Militär-Gerichtsbarkeit, und insbesondere der Gerichtsbarkeit der General- und Armee-Commanden zugewiesene Fälle.

§. 29.

Gleich den Ausspähern unterliegen der Gerichtsbarkeit des commandirenden Generals einer Armee auch die wegen Einverständniß mit dem Feinde, Beförderung oder Unterstützung seiner Absichten und Fortschritte (§. 155, c des ersten Theiles), der Armee gefährlichen Personen.

§. 30.

Die Uebertreter der zur Hintanhaltung der Pest oder anderer gleich gefährlichen Seuchen bestehenden Gesetze (Contumaz-Uebertreter) sind von dem Zeitpuncte an, als der engste Pest-Cordon gezogen, ohne Unterschied der Person, von der auf Befehl

Digitized by Google

des Landes-General-Commando zu diesem Ende zusammengesetzten Militär-Commission zu richten. In der croatischen, slavonischen und banatischen Militär-Gränze sind die Contumaz-Uebertreter, sie mögen sonst dem Civil- oder Militär-Gerichtsstande angehören, der Militär-Gerichtsbarkeit, und zwar, wenn sie nicht vermög ihrer persönlichen Eigenschaft der Gerichtsbarkeit eines Regimentes, Corps oder Militär-Communitäts-Magistrats unterstehen, jener des im Lande aufgestellten General-Commando unterworfen. Das gleiche gilt auch in Siebenbürgen in Ansehung derjenigen Contumaz-Uebertreter, die durch das Militär ergriffen oder eingebracht werden.

§. 31.

Wider Seeräuber, die von einem österreichischen Kriegsfahrzeuge angehalten, oder übernommen, und wegen zu großer Entfernung des Marine-Gerichtes (§. 14, h), einem anderen österreichischen Militär-Gerichte übergeben werden, hat dieses nach dem gegenwärtigen Gesetze das Amt zu handeln.

§. 32.

Personen, welche in der Armee oder bey der Militär-Administration ein Amt bekleidet haben, oder welchen sonst ärarisches Gut zur Verwaltung, Verrechnung, Aufsicht oder Obsorge anvertraut war, bleiben auch nach ihrem Austritte aus der Dienstleistung verpflichtet, vor ihrer vorigen Militär-Behörde über ihre Dienst- oder Amtshandlungen und über die ihnen dießfalls zur Last gelegten Gebrechen, Rede und Antwort zu geben, und sich

Digitized by Google

ihren Entscheidungen oder Urtheilen so zu unterziehen, als ob sie noch in wirklichen Diensten stünden.

§. 33.

Von der Militär-Gerichtsbarkeit in Straffällen ausgenommene Personen.

Außer den in vorhergehenden Paragraphen dieses Gesetzes als ausgenommen von der Militär-Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen, sind noch folgende der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte des Civil-Standes unterworfen:

a) die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft in den der Militär-Conscription unterliegenden Provinzen, mit Ausnahme jener Fälle, wenn sich ein Beurlaubter der Desertion, absichtlichen Selbstverstümmlung, oder eines sonstigen Militär-Verbrechens oder schweren Militär-Vergehens, das ihm während des Urlaubes zur Last fallen kann, schuldig gemacht, oder ohne vorgeschriebene Bewilligung verehelichet hat;

b) die außerhalb der Invaliden-Häuser mit Patental-Gehalt lebenden Invaliden, so fern sie nicht in einer reinen Militär-Gränz-Ortschaft sich aufhalten;

c) die bey der Verwaltung der dem Invaliden-Fonde, und anderen militärischen Anstalten gehörigen Realitäten angestellten Beamten und sonstigen Personen;

d) die ohne Beybehaltung eines Militär-Charakters aus der Dienstleistung entlassenen Officiere, wenn sie auch einen Gnadengehalt beziehen;

Digitized by Google

e) die Militär-Personen anderer Staaten;

f) die in den gemischten Militär-Gränzortschaften Siebenbürgens wohnhaften, nicht zum Gränzstand conscribirten Kleinhäusler (Zsellern), und die sonstigen Einwohner solcher Ortschaften, dafern sie nicht zu einem Militär-Gränzhause conscribirt, oder vermög ihrer sonstigen persönlichen Eigenschaft der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind;

g) die Gattinnen und Kinder der Vorbenannten;

h) die in Siebenbürgen bey den General- und Filial-Stuhlgerichten der Szekler aus dem Stande der Gränzer angestellten, verfassungsmäßig gewählten, wirklichen und überzähligen Beysitzer für ihre Person, so lange sie eine solche Stelle bekleiden;

i) die in den gesammten Militär-Gränzen angestellten, oder allda in Ruhestand lebenden katholischen Geistlichen, welche von den dortigen Diöcesan-Consistorien, und nicht von dem apostolischen Feld-Vicariate abhängen.

§. 34.

Von den Gattinnen, Witwen und Kindern, der vermög ihrer persönlichen Verhältnisse, oder eingegangenen Dienstverpflichtung der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, sind folgende in Uebertretungsfällen der Strafgesetze an die Strafgerichte des Civil-Standes gewiesen:

1. die Weiber, Witwen und Kinder der Landwehrmänner, und der nach der zweyten Art

verehelichten Militär-Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts;

2. die Witwen der mit dem Dienst-Gratiale bereits abgefertigten Unter-Officiere, Primaplanisten und gemeinen Mannschaft, wenn sie auch mit ihren Männern nach erster Art verehelichet waren;
3. die Gattinnen, Witwen und Kinder, der auf die Dauer des Krieges bey der Armee angestellten Beamten, und sonst im §. 21, c benannten Personen;
4. die Gattinnen, Witwen und Kinder, der bloß ihres Geschäftes oder Gewerbes halber einer Armee anhängigen Personen, wenn sie nicht selbst mit ihrem Gatten oder Vater der Armee folgen;
5. die Weiber, Witwen und Kinder derjenigen, welche nur während einer Fahrt (campagna), oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrirte Arbeiter, ohne ordentliche Capitulation, zu Arsenals-Diensten in Venedig gebraucht werden;
6. die großjährig gewordenen Kinder der Militär-Personen, wenn sie nicht mit dem Vater in einer gemeinschaftlichen Haushaltung von ihm abhängig leben, oder wenn nicht aus gesetzlichen Gründen die Curatel über sie auch nach zurückgelegtem vier und zwänzigsten Lebensjahre von einer Militär-Behörde fortgeführt wird;

Digitized by Google

7. jene minderjährigen Kinder der Militär-Personen, die einen öffentlichen Civil-Dienst angetreten, oder bey Civil-Personen zu Privatdiensten sich verdungen haben;
8. die in eine Provinzial-Versorgung übernommenen Soldatenkinder;
9. die nicht legitimirten unehelichen, oder in einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, deren Mutter nicht vermög ihrer persönlichen Eigenschaft nach vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehe.

§. 35.

Ausnahmen von der Militär-Gerichtsbarkeit wegen der Gattung des Verbrechens oder schweren Vergehens, oder wegen des Zeitpunctes der Verübung.

Wegen der besondern Gattung des Verbrechens oder schweren Vergehens, oder aus Rücksicht auf den Zeitpunct, in dem das Strafgesetz übertreten worden, haben folgende Ausnahmen von der Militär-Gerichtsbarkeit Statt:

a) ungarisch- oder siebenbürgisch-adelige Militär-Personen, welche sich des Hochverrathes, das ist, der in ihren Landesgesetzen bezeichneten Verbrechen der beleidigten Majestät, oder des Landesverrathes schuldig machen, sind an die zur Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle zusammengesetzt werdende eigene Hof-Commission zu übergeben;
b) die in der Carlstädter, Warasdiner, Banal-, Slavonischen und Banatischen Gränze angestellten, laut §. 20, c im allgemeinen der Gerichtsbarkeit der Gränz-General-Commanden unterstehenden Cameral- und Bancal-Beam-

ten, sind in Casse-Eingriffen, und anderen unmittelbar in ihrer Amtirung verübten Veruntreuungen nach den Anordnungen der ungarischen Hofkammer zu behandeln;

c) die in Siebenbürgen mit Provinzialisten vermischt wohnenden Gränzer sind in Fällen gewaltsamer Besitznahme von Realitäten, und anderen Gewaltthaten, vor den Provinzial-Gerichten Rede und Antwort zu geben verpflichtet; wenn es aber auf eine an dem Gränzer zu vollziehende körperliche Strafe ankommt, ist sich von der Provinzial-Behörde an sein vorgesetztes Regiments-Commando unter Anschluß einer genauen Darstellung des Thatbestandes zu wenden;

d) die bürgerlichen Einwohner der freyen Militär-Gränz-Communitäten, und die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften, vom Militär-Dienste befreyten Handels- und Gewerbsleute können wegen Verbrechen, die sie außerhalb der Militär-Gränzen in einer Provinz, wo deutscherbländische Gerichtsverfassung besteht, begangen haben, von dem gesetzlich zur Amtshandlung berufenen Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Gleiches Befugniß haben auch die politischen Obrigkeiten, wenn sich in ihrem Bezirke Gränzbewohner der oben bezeichneten Art schwere Polizey-Uebertretungen zu Schulden kommen lassen;

Digitized by Google

e) jeder eines Verbrechens Beschuldigte, der einem Criminal-Gerichte des Civil-Standes, nachdem es das gesetzliche Verfahren wider ihn bereits begonnen hat, entflohen, oder von einem solchen Gerichte durch Edict öffentlich vorgeladen worden, und darauf unter die Gerichtsbarkeit einer Militär-Behörde getreten ist, muß, in so fern er nicht später beym Militär ein noch schwereres Verbrechen begangen hat, dem Criminal-Gerichte zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden;

f) wenn das standrechtmäßige Verfahren durch eine nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes dazu ermächtigte Behörde gegen um sich greifende, der öffentlichen Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen mittelst öffentlicher Kundmachung angedroht worden, und hierauf ein solches Verbrechen in dem Bezirke, für welchen die Kundmachung Statt hatte, von einer sonst der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Person verübt wird, so hat die vermög der Kundmachung zur Amtshandlung berufene Behörde über den zu derselben eingebrachten Thäter die standrechtmäßige Behandlung ohne Anfrage bey der Militär-Gerichtsbarkeit vorzunehmen, und letzterer lediglich mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes und des Tages der Hinrichtung die Anzeige davon zu erstatten.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise und der Besetzung der Militär-Strafgerichte.

§. 36.

Bestandtheile der Militär-Gerichtsbarkeit in Straffällen,

Die Gerichtsbarkeit der im §. 1 benannten Militär-Gerichtsbehörden über die im zweyten Hauptstücke ihnen zugewiesenen Personen und Gegenstände begreift nebst den ihnen im Allgemeinen obliegenden Vorkehrungen zur Hinderung der Verbrechen und Vergehen, die Befugniß und Pflicht, begangene Uebertretungen dieses Gesetzes zu erforschen, die Beschuldigten zu untersuchen, nach Umständen zu verhaften, und weiter gegen sie gesetzmäßig zu verfahren.

§. 37.

durch welche Personen sie auszuüben ist.

Die Gerichtsbarkeit wird von den Kraft ihrer Charge, oder durch einen besondern Verleihungsbrief damit betheilten Stabs-Officieren oder Generälen, durch Auditore, Stabs-Auditore, oder General-Auditor-Lieutenants mit Zuziehung der gesetzlich bestimmten Beysitzer bey den Verhören und Aburtheilungen, und in den freyen Militär-Gränz-Communitäten durch die ihnen vorgesetzten Magistrate verwaltet.

Digitized by Google

§. 38.

Erforderniſſe zur Anſtellung als Militär-Richter.

Die Anſtellung als Auditor, oder das Richteramt ausübender Syndicus oder Rath eines Militär-Gränz-Communitäts-Magiſtrates kann nur ſolchen Männern verliehen werden, die ſich über das zurück gelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr ſittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswiſſenſchaft, und erworbene vollſtändige Kenntniß der Militär-Geſetze, dann über hinlängliche Uebung in Geſchäften des Militär-Richteramtes ausgewieſen haben, und nach einer über dieſe Gegenſtände bey dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte abgelegten ſtrengen Prüfung dazu für fähig erkannt worden ſind. Der Anſtellung zum Stabs-Auditor hat eine neue, die Fähigkeit des Bewerbers zum höheren Militär-Richteramte bewährende Prüfung, die unmittelbar bey der Juſtiz-Abtheilung des Hofkriegsrathes abgelegt werden muß, vorauszugehen.

§. 39.

Beeidigung der Angeſtellten.

Jeder, der zu einem Militär-Richteramte ernannt, oder zu einem höheren befördert worden iſt, hat nach den bisher eingeführten Formen den Eid abzulegen, daß er die Pflichten ſeines Amtes in ihrem ganzen Umfange getreu und gewiſſenhaft erfüllen, und die Gerechtigkeit ohne alle Nebenrückſichten nach den Geſetzen handhaben wolle.

§. 40.

Verſehung der Gerichtsdiener- und Gefangenwärtersdienſte.

Die Obliegenheiten der Gerichtsdiener und Gefangenwärter werden bey den Regiments- und Corps-

Gerichten, Garnisons- und Stabs-Auditoriaten durch Profoßen und Stabs-Profoßen, und bey den Magistraten der freyen Militär-Gränz-Communitäten durch die Stadt-Wachtmeister verrichtet, die Gefängnisse oder sogenannten Stockhäuser aber auf Kosten des Militär-Aerars, und in den Militär-Gränzen auf Kosten des betreffenden Proventen-Fondes unterhalten, und mit allem Erforderlichen versehen.

§. 41.

Ausübung der Strafgerichtsbarkeit von Amtswegen.

Die Strafgerichtsbarkeit ist mit Ausnahme jener Fälle, wo dieses Gesetz ausdrücklich die Klage des Beleidigten oder Beschädigten abzuwarten anordnet, von Amtswegen auszuüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Auch sollen andere Behörden und Obrigkeiten den Strafgerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten.

§. 42.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amts- oder Dienstpflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Militär-Strafgerichten obliegt, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Uebertreter dieses Gesetzes aus Saumseligkeit oder Unthätigkeit der Gerichtsbehörde oder einer Gerichtsperson, dem rechtlichen Verfahren entgangen ist, oder wäre die schon begonnene Untersuchung eigenmächtig wieder eingestellt worden, so soll der Schuldige zur Verantwortung gezogen, nach Beschaffenheit der Umstände

Digitized by Google

bestraft, und verhalten werden, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle dem Aerar oder einem andern Gerichte dadurch verursachten Kosten zu vergüten.

§. 43.

Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Behörde gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich die Gerichtsbarkeit, über Jemanden, der eines Verbrechens oder schweren Vergehens beschuldiget wird, anmassen, so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, Wirkung haben möge.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von dem Zusammenwirken der Strafgerichte und der höheren Behörden.

§. 44.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes:

I) Wechselseitige Unterstützung der Strafgerichte

a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder seiner Mitschuldigen.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit, haben die Militär- und Civil-Strafgerichte mit gegenseitigem Verständnisse einander hülfliche Hand zu biethen. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bey einem Strafgerichte ein gefährlicher Verbrecher eingebracht wird, und bey Erforschung seiner früheren Lebensverhältnisse Spuren erscheinen, daß er schon bey einem anderen Gerichte im Verhafte gewesen, oder wenn vorkommt, daß bey einem anderen Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat, oder daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

§. 45.

b) zur Entdeckung der zur Beförderung der Gesetzübertretungen

Mit gleicher Sorgfalt müssen die Strafgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Orten mittheilen, wo

Digitized by Google

Uebelthäter sich versammeln, unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände der Uebelthat, oder Werkzeuge zur Ausübung derselben verbergen, oder verfertigen lassen, oder wo sie die durch strafbare Handlungen an sich gebrachten Habseligkeiten veräußern. und Verhehlung bestimmten Orte.

§. 46.

Wenn ein untersuchender Richter Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Uebertreter dieses Gesetzes in ihren Unternehmungen, oder um sich einander zu erkennen, bedienen; wenn er Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern, so müssen solche nicht nur jenen Militär- und Civil-Strafgerichten, welche zunächst davon Kunde benöthigen, mitgetheilt, sondern es muß auch dem General-Commando des Landes darüber die Anzeige erstattet werden, welches nach Umständen das Obergericht der Provinz, oder die Landesstelle, oder beyde davon in Kenntniß zu setzen, oder auch den Oberbehörden anderer Provinzen Nachricht zu geben hat, damit auf ihre Veranlassung, so weit als thunlich das Publikum vor Schaden gewarnt, und die Strafgerichte zur Vereinigung ihrer Kräfte zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, den Uebelthaten vorzubeugen, oder die Schuldigen zu entdecken angewiesen werden. c) durch Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Uebelthäter und Anzeige derselben an höhere Behörden.

§. 47.

Eine gleiche Anzeige an das General-Commando oder von Seite des letztern an die nach Be- d) durch Erforschung und Anzeige der Ursachen

zunehmender Uebelthaten.

schaffenheit der Fälle zur Amtshandlung berufene Oberbehörde hat zu geschehen, wenn bemerket wird, daß in einer Ortschaft oder Gegend, oder in einem Militär-Körper Uebertretungen des Straf-Gesetzes überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben gemeiner werden, oder die Uebelthäter sich häufen, weil entweder die Behörden es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln lassen, oder die zur Verhinderung von Uebelthaten bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände, deren Hintanhaltung nicht in der Macht des betreffenden Strafgerichtes liegt, Gelegenheit und Erleichterung zu Uebertretungen des Gesetzes geben.

§. 48.

II) Verhältniß der Militär-Strafgerichte zu dem Obergerichte.

Befugnisse und Obliegenheiten des letzteren

a) rücksichtlich der Uebertragung einer Verhandlung an ein anderes als das ordentliche Strafgericht.

Das allgemeine Militär-Appellations-Gericht, welches laut §. 2 sämmtlichen Militär-Strafgerichten als Obergericht vorgesetzt ist, besitzt die Macht, in besonderen Fällen die Verhandlung statt des ordentlichen Strafgerichtes einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

§. 49.

b) in Betreff der Beantwortung vorkommender Anfragen über zweifelhafte Fälle.

Wenn bey dem Obergerichte über vorgekommene Anstände oder zweifelhafte Fälle Anfragen geschehen, hat es dieselben, in so weit sie sich aus den bestehenden Gesetzen entscheiden lassen, bestimmt,

Digitized by Google

und ausführlich zu beantworten; doch darf auf Anfragen über vorgelegte einzelne Fälle eine Belehrung, wodurch dem Urtheile des ersten Richters vorgegriffen würde, nicht ertheilt werden. Fälle, welche eine Abänderung, Ergänzung oder authentische Auslegung der bestehenden Gesetze nothwendig machen, oder die Mitwirkung einer Hofstelle erheischen, hat das Obergericht mit einem gutächtlichen Berichte dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

§. 50.

c) in Ansehung der entdeckten Nachlässigkeiten und sonstigen Fehler in den Verhandlungen der unteren Richter.

Das Obergericht muß die ihm untergeordneten Gerichte in strenger Aufsicht halten, keine Nachlässigkeit, Unwillfährigkeit gegen andere Behörden und sonstige Fehler, welche es bey Beurtheilung der ihm vorgelegten Arbeiten oder auf andere Weise ämtlich in Erfahrung bringt, übersehen, sondern darüber nach Umständen die Verantwortung abfordern, die erforderliche Zurechtweisung ertheilen, oder selbst die angemessene Ahndung desjenigen, der für strafbar erkannt worden, verfügen, und überhaupt dafür sorgen, daß jeder Justiz-Beamte sein Amt redlich verwalte, sich moralisch gut betrage, seine Kenntnisse erweitere, Erfahrungen und Belehrungen nütze, und den möglichsten Grad der Ausbildung zu erlangen strebe.

§. 51.

d) bezüglich jener Fälle, in welchen die unteren Gerichte beschränkt oder sonst

Welche Uebertretungsfälle dieses Strafgesetzes der Entscheidung des Obergerichtes vorbehalten, oder von diesem noch weiter dem Hofkriegsrathe als obersten Militär-Gerichtshof vorzulegen sind,

Digitized by Google

die Acten dem Obergerichte vorzulegen verpflichtet sind.

und wie fern demnach die verhandelten Acten von Amtswegen vor Kundmachung des gerichtlichen Spruches oder auf Ansuchen der durch das Erkenntniß oder Urtheil eines Militär-Strafgerichtes sich für beschwert erachtenden Partey an das Obergericht eingesendet werden müssen, wird im dritten Abschnitte des zweyten Theiles dieses Gesetzes bestimmt, wo auch die weitern Vorschriften über die von den untern Militär-Gerichten dem Obergerichte theils halbjährig, theils mit Ende eines jeden Jahres zu unterlegenden Verzeichnisse und Uebersichts-Tabellen der im Laufe des Jahres vorgekommenen gerichtlichen Untersuchungen und Aburtheilungen, und über die aus Anlaß derselben dem Obergerichte zustehenden Obliegenheiten gegeben werden.

e) in Absicht auf die durch halb- und ganzjährige Eingaben der Militär-Strafgerichte zu erhaltende Uebersicht ihrer Verhandlungen.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von der

Erforschung und gerichtlichen Untersuchung

der

Verbrechen und schweren Vergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von der Erforschung der Verbrechen und schweren Vergehen, und Erhebung des Thatbestandes.

§. 52.

Gegenstände der Nachforschung.

Sobald eine zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufene Behörde (§. 1) entweder durch Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten, oder außer den Fällen, wo dessen Klage nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgewartet werden muß, auf was immer für eine Weise von einem begangenen Verbrechen oder schweren Vergehen Kunde erhält, ist diese Behörde verpflichtet, das Angemessene vorzukehren, um die Wirklichkeit der versuchten oder vollbrachten Gesetzübertretung zu bestätigen, und auch sonst nach Möglichkeit alles in das Klare zu setzen, was zu dem weiteren Verfahren der zur Untersuchung und Bestrafung der Gesetzübertretung berechtigten Behörde dienen kann.

§. 53.

Berechtigung zur Anzeige von Verbrechen oder schweren Vergehen.

Jeder, der von einer Statt gefundenen Uebertretung dieses Gesetzes Kenntniß erhält, ist berechtiget, dieselbe entweder unmittelbar der Gerichtsbehörde, welcher die Untersuchung und Bestrafung

Digitized by Google

obliegt, oder der nächsten Civil- oder Militär-Obrigkeit anzuzeigen.

§. 54.

Form der Anzeigen.

Die Strafgerichte sind verbunden, jede an sie gelangende solche Anzeige anzunehmen, und das im §. 52 Angeordnete vorzukehren, wenn die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, und den Nahmen, Stand, und Aufenthalt des Anzeigers enthält; doch kann der Anzeiger die Geheimhaltung seines Nahmens verlangen, und das Gericht hat diesem Ansuchen zu willfahren, wenn nicht die in den §§. 422, 663 und 665 des ersten Theiles bezeichneten Fälle das Gegentheil erfordern.

§. 55.

Wirkung der anonymen Anzeigen.

Auf Anzeigen, die entweder ohne Nahmensunterschrift, oder von einer unbekannten, nicht auszuforschenden Person unterfertiget, überreichet werden, kann zwar, wenn sie bestimmte, die Gesetzübertretung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, zur Erhebung dieser Umstände geschritten, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nur in so fern vorgegangen werden, als die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führt.

§. 56.

Pflicht zur Anzeige.

Verpflichtet zur Anzeige aller jener Verbrechen und schweren Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift des Gesetzes von Amtswegen zu geschehen hat, sind nicht nur die zur Handhabung der Gesetze und Erhaltung der öffent-

Digitized by Google

lichen Sicherheit berufenen Behörden und Obrigkeiten, und die zur Aufsicht über Gegenstände der Gesetzübertretung bestellten Beamten und Diener, sondern auch die militärischen Vorgesetzten, wenn sie von ihren Untergebenen begangene Verbrechen oder schwere Vergehen der oben bezeichneten Art in gründliche Erfahrung gebracht haben.

§. 57.

Weitere Erhebungen, sobald die Wirklichkeit der That außer Zweifel gesetzt worden.

Ist die begangene Gesetzübertretung außer Zweifel gestellt, so muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um

a) beurtheilen zu können, ob die That als Verbrechen oder schweres Vergehen zu behandeln, und ob sie

b) von erschwerenden oder mildernden Umständen begleitet sey, um ferner

c) diejenigen Umstände, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder der sonst von der That Kenntniß besitzenden Personen führen, oder als Beweise für oder wider den Verdächtigen dienen können, aufzufinden, und auch

d) die Größe des durch die Gesetzübertretung zugefügten Schadens, so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 58.

Welcher Behörde die Erhebung des Thatbestandes obliege.

In der Regel ist die Beschaffenheit einer Gesetzübertretung (der Thatbestand) von demjenigen

Strafgerichte, welches dem Orte, wo die That begangen worden, am nächsten ist, zu erheben und das Erhobene, wenn die Untersuchung und Aburtheilung einer anderen Gerichtsbehörde zusteht, dieser ohne Verzug mitzutheilen. Befindet sich im nähmlichen Orte oder in fast gleicher Nähe ein Civil- und Militär-Strafgericht, so richtet sich die Befugniß zur Erhebung der Beschaffenheit der That nach dem Gerichtsstande des Beschuldigten; wäre aber der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen, so hat das Civil-Strafgericht des Ortes oder in dessen Ermanglung jene Obrigkeit, die allda über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben. In Betreff der gerichtlichen Abhörung der einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehenden Beschädigten und Zeugen ist sich nach den Vorschriften der §§. 83, 112, 235 und 238 zu benehmen.

§. 59.

An welchem Orte die Erhebung vorzunehmen ist.

Ueber die an einem Orte, oder an einer beschädigten Person oder Sache zurück gelassenen Merkmahle einer Gesetzübertretung ist zur Erforschung der Beschaffenheit der That der Augenschein an dem Orte selbst, an Personen und beweglichen Sachen aber im Amtsorte der Gerichtsbehörde vorzunehmen, wenn nicht durch die Ortsveränderung der Zustand der Person oder Sache gefähr-

Digitized by Google

det, oder im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzet würde.

§. 60.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

Wäre das Letztere bey beweglichen Sachen, deren Uebertragung an den Gerichtsort dennoch für nothwendig befunden wird, zu besorgen, oder Anlaß zu dem Verdachte vorhanden, daß die am Orte der That zurückbleibenden Sachen einer absichtlichen Veränderung unterliegen könnten, so muß zur Verhüthung dessen durch Versieglung, Verschließung, Bewachung oder sonst zweckmäßige Verwahrung Vorsehung getroffen, und auch von denjenigen, die von einer vorgefallenen Uebelthat zuerst Kenntniß erlangen, Sorge getragen werden, daß die Merkmahle derselben, und überhaupt alles, was zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, so weit dieses ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, unverändert in demselben Zustande, wie zur Zeit der entdeckten That gelassen werde.

§. 61.

Durch welche Personen die Erhebungen zu bewirken sind.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That mag aber von der zur Untersuchung und Bestrafung des Beschuldigten berufenen, oder von jener Militär-Behörde geschehen, die am nächsten zur Hand ist, so muß dazu jedenfalls eine gerichtliche Commission, die aus einem Auditor und zwey Officieren, und in Militär-Communitäten nebst dem Syndicus oder einem geprüften Magistratsrath noch aus zwey bürgerlichen Räthen oder Ausschußmännern zu beste-

Digitized by Google

hen hat, bestimmt werden. Auf Kriegsschiffen, die von dem Marine-Gerichte entfernt, und mit keinem Auditor versehen sind, wird dessen Stelle von einem Officier oder zur Schiffsbesatzung gehörigen Beamten vertreten.

§. 62.

Wenn Kunstverständige beygezogen werden müssen.

Ist die Gesetzübertretung von solcher Art, daß um die Beschaffenheit derselben aus den Merkmahlen zu erheben, besondere wissenschaftliche Kunst-, Geschäfts- oder Gewerbskenntnisse erfordert werden, so sind der Beaugenscheinigungs-Commission (§. 61) zwey derley Kunst-, Geschäfts- oder Werkverständige beyzuziehen, und nur wenn es ohne bedenklichen Verzug nicht geschehen kann, ist sich mit einem derselben zu begnügen.

§. 63.

Beeidigung derselben.

Wenn die Kunst-, Geschäfts- oder Werkverständigen schon beeidet sind, sollen sie erinnert werden, daß sie nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen haben. Sind sie nicht beeidet, so ist der Eid in diesem Sinne von ihnen abzunehmen.

§. 64.

Qualification der als Kunstverständige beyzuziehenden Aerzte.

Insbesondere soll in Fällen der Verletzung, Verwundung oder Tödtung eines Menschen von den der Beaugenscheinigungs-Commission beyzuziehenden Aerzten wenigstens einer nach vollendeten medicinisch-chirurgischen Studien den Doctor- oder Magister-Grad erhalten haben, und nur wenn es

der weiten Entfernung wegen nicht thunlich wäre, kann sich mit approbirten Wund- oder Unter-Feldärzten begnüget werden.

§. 65.

Auftrag an die beyzuziehenden Kunst-, Geschäfts- oder Werkverständigen.

An die zum Augenschein beyzuziehenden Kunst-, Geschäfts- oder Werkverständigen ist von der Behörde, welche die Beschaffenheit der That zu erheben hat, und Falls sie von dieser nicht abhängen, auf Ersuchschreiben der letztern von der ihnen vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag zu erlassen, welcher den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit wann die Untersuchung vorzunehmen ist, und die Benennung der sonstigen Commissions-Mitglieder, in deren Gegenwart die Untersuchung Statt finden wird, ausdrücklich enthalten soll.

§. 66.

Fälle der vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbesichtigung.

Die commissionelle gerichtliche Leichenbesichtigung hat nicht nur auf die Anzeige der absichtlichen Tödtung eines Menschen, sondern überhaupt in folgenden Fällen zu geschehen:

a) wenn Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stossen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben wäre;

b) in wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genuße irgend einer

Digitized by Google

verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzeney u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt;

c) wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwassern u. dgl., die ohne Verordnung eines Arzeney-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt;

d) wenn ein Mensch erwürgt, erhängt, erdrückt, ertrunken oder erstickt gefunden wird;

e) wenn bey plötzlich Verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen die Ursache des Todes nicht bekannt ist;

f) wenn eine Person in einer Wohnung oder auf freyer Gasse, auf wegsamen oder unwegsamen Orten todt gefunden wird, sie mag bekannt oder unbekannt seyn;

g) wenn neugeborne Kinder ohne Unterschied todt gefunden werden;

h) wenn bey Kindern, die bald nach der Geburt gestorben sind, der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder sonst einer tödtlichen Handlung obwaltet;

i) wenn Jemand unter der Behandlung von Quacksalbern und After-Aerzten gestorben, oder wenn über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden ist.

Digitized by Google

§. 67.

Fundschein (visum et repertum) der Aerzte: a) über die Obduction eines Verstorbenen;

Nachdem von den Aerzten nicht nur der äußere, sondern mittelst der Section des Leichnams auch der innere körperliche Zustand des Verstorbenen nach Vorschrift der gedruckten Instruction vom Jahre 1818 genau untersuchet worden, ist von denselben nach den Bestimmungen eben dieser Instruction der Fundschein oder Obduction-Bericht (visum et repertum) über die Art und Weise der Untersuchung, und über die Resultate derselben zu verfassen, und der Behörde, von welcher die Untersuchung angeordnet worden, zu unterlegen. In diesem Berichte muß die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmet; das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen ist, angezeiget, auch ob der Tod unmittelbar aus der That, oder aus später dazu gekommenen Nebenursachen erfolgt sey, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.

§. 68.

b) über den Zustand eines Verwundeten.

Ist eine Person bloß am Körper verletzet oder verwundet worden, so muß nach genauer ärztlicher Besichtigung gleichfalls, so wie im vorhergehenden Paragraphe verordnet worden, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben und über die Gefährlichkeit derselben sich ausgesprochen, überdieß aber bestimmt werden, ob und durch welche

Digitized by Google

Wunden die Gesundheit des Beschädigten Schaden genommen habe, ob, und welcher wichtige Nachtheil demselben hierdurch an seinen Körper zugefügt worden, ob er dadurch zu jedem, oder nur zu einem bestimmten Erwerbe unfähig, in seinem besseren Fortkommen gehindert, oder zur Fortpflanzung des Geschlechtes untüchtig geworden, und ob die Folgen der Verletzung bleibend oder wenigstens von langer Dauer seyn werden.

§. 69.

Benehmen der Aerzte in zweifelhaften Fällen.

Wäre aber ein Fall nach seiner Beschaffenheit oder aus Mangel an aufklärenden Umständen zweifelhaft, und daher zur Abgabe eines entscheidenden ärztlichen Gutachtens nicht geeignet, so ist dieses mit offener Wahrheitsliebe anzuzeigen, und jede gewagte, nicht hinlänglich begründete Schlußfolgerung zu vermeiden. Ueber ein solches zweifelhaft lautendes Gutachten der Aerzte ist sodann durch Bericht an das Militär-Obergericht die Wohlmeinung der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie einzuhohlen.

§. 70.

Ausgrabung vorschriftwidrig begrabener Leichname.

Sollte ein Leichnam, der nach Vorschrift des §. 66 der gerichtlichen Besichtigung zu unterziehen war, voreiliger Weise beerdiget worden seyn, so kann das Gericht nach Erforderniß der Umstände, wenn die Verwesung inzwischen nicht zu weit vorgeschritten ist, oder wenn es sich um die Erforschung solcher Verletzungen handelt, die, wie z. B. Knochenbrüche, auch bey schon eingetretenem dritten Grade

Digitized by Google

der Verwesung durch den Augenschein noch erhoben werden können, die mit Vorsicht vorzunehmende Ausgrabung des Leichnams, und commissionelle Besichtigung desselben anordnen.

§. 71.

Erhebungen bey Verletzungen des Eigenthumes.

Bey Verbrechen und schweren Vergehen, durch welche auf gewaltsame oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefügt, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu sehen, ob die That von einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder ob, und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

§. 72.

Vorkehrungen rücksichtlich der vorgefundenen Werkzeuge und anderen Gegenstände.

Alles was von Werkzeugen, womit die strafbare Handlung verübet worden, von den dieselbe darstellenden Gegenständen, von gestohlenem oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte der That zurück gebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, ist entweder dem Fundschein der Kunstverständigen, so fern es zur Begründung desselben dienet, mit einem Verzeichnisse beyzuschließen, oder so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung abzugeben, so fern nicht das Gesetz die alsogleiche Vertilgung des einen oder anderen Gegenstandes nach vorge-

Digitized by Google

nommener commissioneller Untersuchung desselben anordnet.

§. 73.

Einholung des ämtlichen Zeugnisses über die Unechtheit nachgemachter oder verfälschter öffentlicher Credits-Papiere, oder Münzen.

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, und der Münzen, ist stets das Zeugniß der betreffenden Credits-Casse oder des Münzamtes, über die Unechtheit der vorgefundenen Credits-Papiere oder Münzen einzuhohlen. Zu diesem Ende ist unter Anschluß der vorgefundenen Stücke im Wege durch das Präsidium des Landes-General- oder Armee-Commando, und des Militär-Appellations-Gerichtes, an das Hofkriegsraths-Präsidium zum Behufe des weiteren Einvernehmens mit der allgemeinen Hofkammer die alsogleiche Anzeige zu erstatten, in welcher das Wesentliche des bereits erhobenen Thatbestandes, die Gattung der Münze oder des Credits-Papieres, und die Nahmen der Thäter oder allenfalls bekannten Entdecker der Verfälschung anzuführen sind.

§. 74.

Ausmittlung des Schadens in Fällen der Veruntreuung ärarischen Gutes, oder der betrüglichen Gebahrung mit demselben.

Wenn der Staatsschatz von Personen, die im öffentlichen Amte oder Dienste stehen, durch Veruntreuung anvertrauten Gutes, oder sonst betrügliche Gebahrung mit dem ärarischen Eigenthume, beschädiget worden, so sollen der zur Erhebung des Thatbestandes nach Vorschrift des §. 61 zu ernennenden Commission nach Beschaffenheit des Falles zwey kriegscommissariatische oder Militär-Verpflegsbeamte beygegeben werden, von welcher Commission der Beschuldigte gleich beym Beginne der

Digitized by Google

Untersuchung zu verhalten ist, das Journal und die Protokolle über die ihm anvertrauten Gelder oder Verwahrungsgegenstände abzuschließen, um zuerst zu erheben, was, und wie viel vorhanden oder vorräthig seyn soll; gleich unmittelbar darauf ist der Bestand dessen, was wirklich vorhanden ist, im Beyseyn des Beschuldigten durch Ueberzählung, Uebermessung, oder Abwägung zu erheben und über das Vorgefundene ein gerichtliches, von dem Beschuldigten und den Commissions-Mitgliedern zu unterfertigendes Inventar zu errichten, welches sammt allen Beylagen in Fällen, wo der Gegenstand der Untersuchung mit früheren Rechnungen im unmittelbaren Zusammenhange steht, der betreffenden Staatsbuchhaltung zur Prüfung und Richtigstellung aus den früheren Rechnungen zugestellt werden muß.

§. 75.

Einholung eines wissenschaftlich-militärischen Gutachtens in Fällen nicht erfüllter Schuldigkeit vor dem Feinde;

So fern es bey einer angeordneten gerichtlichen Untersuchung wegen nicht erfüllter Schuldigkeit vor dem Feinde, oder Hintansetzung militärischer Dienstvorschriften, auf die Beantwortung solcher Fragen ankommt, wozu eine gründliche Kenntniß der Tactik, der Artillerie- oder Genie-Wissenschaften, oder überhaupt der höheren Kriegskunst (Strategie) erfordert wird, muß vor Schöpfung des kriegsrechtlichen Urtheils, das Gutachten einer sachverständigen Militär-Commission, was in der Lage des Untersuchten nach den Umständen und Verhältnissen, und nach militärischen Grundsätzen hätte

geschehen können und sollen, eingehohlt, und zu diesem Ende unter Anschluß der verhandelten Acten, und eines den Thatbestand, wie er aus diesen hervorgeht, kurz und deutlich enthaltenden Auszuges im Wege durch das Obergericht beym Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

Wenn es sich aber bloß um solche Verletzungen militärischer Pflichten handelt, die schon in den Vorschriften dieses Gesetzes, der Kriegs-Artikel, und des Dienst-Reglements ihre Entscheidung finden, so sind dieselben wie andere Uebertretungen dieses Gesetzes zu untersuchen und abzuurtheilen.

§. 76.

oder zur Beurtheilung der Unfälle eines Kriegsfahrzeuges.

Handelt es sich bey einer kriegsrechtlichen Untersuchung um die Beurtheilung von Schiffbrüchen, Strandungen, Entmastungen, falschen Manövern, Zusammenstossen der Fahrzeuge, feindlichen Vorfällen oder Seegefechten, wozu theoretische und practische Kenntnisse der Schiff-Fahrt und des Seedienstes erforderlich sind, so muß von der Untersuchungs-Commission, bevor sie zur Schöpfung des Urtheiles schreitet, ebenfalls das Gutachten einer wissenschaftlichen und technischen Commission eingehohlt werden, welche von dem Marine-Ober-Commando auf Ansuchen zu ernennen ist.

§. 77.

Protokollirung der Erhebungen.

Damit jeder Act der Erhebung des Thatbestandes gerichtliche Zuverlässigkeit und beweisende Kraft erhalte, muß darüber von der zugezogenen Gerichts-Person ein Protokoll aufgenommen werden.

Digitized by Google

Den Eingang dazu macht nach Anführung des Ortes der Erhebung, dann des Tages, Monaths, Jahres und der Stunde der angefangenen Gerichtshandlung, die Bezeichnung der Ursache, wodurch die Erforschung veranlaßt worden. Hierauf sind alle Umstände, welche bey der Erforschung hervor gekommen oder erhoben worden, und zwar so viel möglich in derjenigen Ordnung zu erzählen, wie sie wirklich auf einander gefolgt sind. So wie die Ordnung des Protokolles auf jene Gegenstände führt, die nach Vorschrift des §. 72 zur gerichtlichen Aufbewahrung übernommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, wie auch das schriftliche Gutachten (der Fundschein) der Kunstverständigen beygeschlossen, und das darin ausgesprochene Resultat kurz im Protokolle angemerket werden. Wollen die Kunst- oder Werkverständigen über das, was sie gefunden haben, lieber mündlich sich aussprechen, was außer den Fällen, wo es sich um ärztliche, stets schriftlich abzugebende Fundscheine handelt, ihnen zu gestatten ist, so ist ihr Befund in das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und jedenfalls das Letztere von den sämmtlichen Mitgliedern der gerichtlichen Erhebungs-Commission nach geschehener Vorlesung zu unterfertigen.

§. 78.

Verhör der Zeugen.

Die Beschaffenheit der Gesetzübertretung mag die Aufnahme eines Augenscheines erfordern oder nicht, so müssen doch jedenfalls alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft

über die Umstände der That oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch die Gesetzübertretung Schaden gelitten hat, ausführlich, jedoch jeder einzeln abgehört, und ihre Aussagen protokollirt werden.

§. 79.

Geschieht dieses an Ort und Stelle, wo die That sich ereignet hat, so genüget zur Aufnahme und Beglaubigung des Protokolles, die nach den Vorschriften der §§. 61 und 62 abgeordnete gerichtliche Commission; so fern aber die Abhörung der Zeugen und Beschädigten am gewöhnlichen Amtsorte der Gerichtsbehörde zu geschehen hat, ist eine aus fünf Personen nach Vorschrift der §§. 154 bis 161 zusammengesetzte Verhörs-Commission dazu erforderlich.

§. 80.

Vorläufige Ermahnung des Abzuhörenden.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden, daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§. 81.

Allgemeine Fragen.

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

Digitized by Google

§. 82.

Besondere Fragen.

Ist aus den Umständen zu schließen, daß der Zeuge die Ursache seiner Vorladung vermuthen könne, so bildet die Frage, ob er wisse, warum er vor Gericht gerufen worden, den Uebergang zu den besonderen Fragen. Bey Stellung der letztern an die Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen die Gesetzübertretung begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführt, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen gesuchet werde. Jedesmahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelangt sey, was sie aussaget.

§. 83.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören sind.

Sind die zu vernehmenden Zeugen einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen, so ist diese, wenn die Zeugen nicht freywillig vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen sich herbey lassen, um ihre Abhörung durch Ersuchschreiben anzugehen, es wäre denn, daß es sich um solche Zeugnisse handelt, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, und nur von letzteren Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten können, in welchem Falle die Zeugen ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes an Ort und Stelle zu erscheinen, und ihre Aussagen vor der da-

Digitized by Google

hin abgeordneten gerichtlichen Commission abzugeben haben.

§. 84.

In Ansehung der Ausfertigung der Ersuchschreiben, und der in- oder ausländischen Behörden, an welche solche zu richten sind, ist sich nach den Vorschriften der §§. 209 und 238 zu benehmen.

§. 85.

Abhörung der Beschädigten

Die vorstehenden Vorschriften (§§. 78 bis 84) über die Abhörung der Zeugen sind auch bey der gerichtlichen Vernehmung eines Beschädigten zu beobachten.

Insbesondere aber ist derselbe zu befragen:

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;
b) auf welche Art der Schade zugefüget worden;
c) was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe;
d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 86.

und andere Vorkehrungen zur Erhebung des Schadens.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den es betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines anderen Hindernisses wegen nicht zuverlässig erhoben werden, oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der höhere oder mindere Betrag des Schadens auf den Unterschied des Ver-

Digitized by Google

brechens, auf die größere Strafbarkeit desselben, oder auf die Behandlung der That als Verbrechen oder schweres Vergehen Einfluß hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

§. 87.

Bestätigung der Zeugenaussagen.

Jedem durch eine Uebertretung dieses Gesetzes Beschädigten, und jedem zur Erforschung der That abgehörten Zeugen, soll seine Aussage Wort für Wort, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, und mit der Erinnerung vorgelesen werden, daß er das allenfalls unvollständig oder unrichtig Aufgenommene um so gewisser zu berichtigen habe, als er sich bereit halten müsse, die abgegebene Aussage sobald es ihm vom Gerichte aufgetragen wird, zu beschwören. Diese gemachte Erinnerung ist dem Protokolle als Anmerkung beyzufügen.

§. 88.

Die bey der Vorlesung von dem Abgehörten gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle, ohne an dem früheren Inhalte der Aussage etwas zu ändern, nachzutragen, die geschlossene Aussage und auch jeder einzelne Bogen, wenn sie aus mehreren Bögen besteht, ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig, so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, und diesem sein Vor- und Zunahme von einem der anwesenden Commissions-Beysitzer, der sich als Nah-

Digitized by Google

mensunterschreiber mitzufertigen hat, beygefüget werden.

§. 89.

durch Eid,

Wenn der Aussage des Beschädigten oder Zeugen nach seiner persönlichen Eigenschaft, nach dem Inhalte seiner Angaben, oder den sonst obwaltenden Verhältnissen (§. 245) kein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken im Wege steht, und es sich um die Erforschung eines Verbrechens, oder eines schweren Vergehens der im §. 244 bezeichneten Art handelt, ist demselben der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß, ohne Gemüthshinterhalt oder zweydeutigem Sinne ausgesagt, und nichts verschwiegen habe, was ihm von der Sache bekannt ist.

§. 90.

Der Abnahme des Eides hat noch eine besondere Erinnerung über die Wichtigkeit dieses religiösen Actes (Meineids-Erinnerung) voraus zu gehen, die Förmlichkeit des Eides selbst aber ist nach dem Religionsbekenntnisse des Schwörenden einzurichten.

§. 91.

Auch die Geistlichen eines jeden christlichen Religionsbekenntnisses, sie mögen als Zeugen oder als Beschädigte vor Gericht erscheinen, müssen auf Anforderung des Letzteren die abgelegten Aussagen beschwören.

In Ansehung der in den Militär-Gränzen von den ungarischen oder siebenbürgischen bischöflichen

Consistorien abhängigen katholischen Geistlichkeit, ist sich nach den für sie verbindlichen Landesgesetzen zu benehmen.

§. 92.

Den zur Religions-Partey der Menonisten sich Bekennenden ist mit Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze zu gestatten, daß sie auf die Ermahnung, bey der in den Gesetzen auf dem Meineide haftenden Verantwortlichkeit die Wahrheit zu sagen, dieses dem Gerichte mit einem Handschlage angeloben.

§. 93.

Das vollendete und vorgelesene Protokoll ist von den Beysitzern, nachdem die allenfalls von dem Einen oder Anderen geäußerte Bemerkung noch als Anmerkung beygefügt worden, zu unterfertigen, und die gleiche Unterfertigung auch auf jeder dem Protokolle angeschlossenen Beylage zu bewirken.

und Unterfertigung des Protokolles.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von der rechtlichen Beschuldigung einer Person, daß sie ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen habe.

§. 94.

Grund zur Beschuldigung einer bestimmten Person.

Niemand kann einer Uebertretung dieses Gesetzes wegen zur Verantwortung gezogen werden, es sey dann rechtliche Anzeigung (Inzicht) vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

§. 95.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung (Inzicht).

Eintheilung in nähere und entferntere.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung oder Unterlassung, und einer bestimmten Person, einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe die Gesetzübertretung begangen. Sie sind näher oder entfernter, je nachdem dieser Zusammenhang nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit sich offenbaret.

§. 96.

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können,

Digitized by Google

welche zur Entdeckung des Thäters führen, so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder schweren Vergehens hervor thun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einer solchen Gesetzübertretung zusammen hängen.

§. 97.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insgemein gegen denjenigen, der

Nähere Anzeigungen, die bey allen oder doch den meisten Gesetzübertretungen Anwendung finden.

a) sich bey seinem Vorgesetzten oder bey irgend einer Obrigkeit ohne wahrnehmbare Merkmahle einer Geistesabwesenheit als Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, Jemanden entdecket oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet oder gestanden hat;

d) von dem Briefe oder andere Urkunden, die er eigenhändig geschrieben oder doch unterfertiget hat, vorgefunden werden, welche ihrem natürlichen Sinne nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen oder schwere Vergehen begangen habe;

e) der durch falsche Vorspiegelungen oder absichtliche Verbreitung unwahrer Gerüchte sich aus

Digitized by Google

dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf einen anderen zu leiten gesucht hat;

f) der Spuren des Verbrechens oder schweren Vergehens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist;

g) der sogleich nach der That oder sobald dieselbe ruchbar geworden, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

h) der um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel, womit solche begangen worden, besessen, oder zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bey Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertiget, angeschaffet oder zu erhalten gesucht hat, oder bey dem solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden;

i) der einen Anderen zur Ausführung der That zu verleiten sich bemühet, oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingehohlt hat;

k) der Versuche, die sich auf das Verbrechen oder absichtliche schwere Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat;

Digitized by Google

l) der zur Zeit, oder an dem Orte des verübten Verbrechens oder schweren Vergehens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden, oder sich daselbst vermummt, versteckt, oder lauernd befunden hat;

m) bey dem unmittelbar, oder in seiner Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder von der Gesetzübertretung herrührende Gegenstände gefunden werden;

n) an dessen Person, Kleidungsstücken, oder anderen ihm gehörigen oder bey ihm angetroffenen Sachen Merkmahle oder Kennzeichen der That, oder der dabey ausgeübten Gewalt entdecket werden;

o) der in Gestalt, Haltung, Kleidung, Bewaffnung, oder nach anderen Kennzeichen genau so erscheinet, wie der Thäter von dem Beschädigten oder Angegriffenen, oder von einem Zeugen, oder in Steckbriefen beschrieben wird;

p) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat.

§. 98.

Bey dem Hochverrathe, Aufstande, Aufruhr, oder bey der Truppen-Empörung sind insbesondere als nähere Anzeigungen zu betrachten:

Nähere Anzeigungen des Hochverrathes, Aufstandes, Aufruhrs

oder der Truppen-Empörung,

1. geheime Zusammenkünfte mit einer feindlichen oder solchen Person, die eines derley Verbrechens überwiesen oder rechtlich beinzichtiget ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partey, oder zu einer solchen geheimen Gesellschaft gehört;
2. Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke, von einer Person der vorbenannten Art;
3. Briefwechsel eines bedenklichen, auf ein derley Verbrechen hindeutenden Inhaltes;
4. Auf geheimen Wegen in größerer Menge herbeygeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauch dienliche Erfordernisse.

§. 99.

des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht,

Eine nähere rechtliche Anzeigung des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht gegen eine Weibsperson, an der Merkmahle der Schwangerschaft sich äußerten, wenn solche, ohne daß eine Leibesfrucht zum Vorscheine kommt, verschwinden, und bey der aus diesem Anlasse durch Kunstverständige vorgenommenen Besichtigung, sich die Gewißheit einer unlängst vorgegangenen Geburt oder Fehlgeburt entdecket.

§. 100.

des Diebstahles, Betruges und anderer Verbrechen oder schwerenVer-

Bei Uebertretungen dieses Strafgesetzes, deren Grund Gewinnsucht ist, gelten insbesondere folgende Umstände als nähere rechtliche Anzeigungen:

Digitized by Google

a) wenn ein vermögensloser, oder bereits übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand, oder für seine häuslichen Verhältnisse unmäßigen Aufwand machet, oder vieles Geld bey sich sehen läßt; gehen aus Gewinnsucht.

b) wenn ein solcher Mensch Kostbarkeiten oder Geräthschaften, deren rechtmäßiger Besitz sich offenbar mit seinen Umständen nicht vereinigen läßt, bey sich führet, oder zum Verkaufe anbiethet;

c) wenn Jemand Geld oder Münzsorten, die als gestohlen, geraubt, erpreßt, nachgemacht oder verfälscht bezeichnet werden, bey sich hat oder ausgibt, oder überhaupt im Besitze solcher Sachen sich befindet, welche mit denjenigen, die der Gegenstand der strafbaren That waren, dergestalt übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§. 101.

Wie fern die Angabe eines Mitschuldigen,

Das Angeben eines der Uebertretung dieses Gesetzes geständigen Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung wider den der nähmlichen Uebertretung Beschuldigten, wenn der Mitschuldige, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig seine Aussage gemacht hat, und diese Umstände enthält, die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden.

Digitized by Google

§. 102.

einer anderen bekannten,

Die durch eine andere dem Gerichte oder der Obrigkeit bekannte Person, mündlich oder schriftlich geschehene Angabe wird dann zu einer näheren rechtlichen Anzeigung, wenn der Angeber einen unbescholtenen Ruf besitzet, seine Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, und auf ihm bekannte, diese Person betreffende Umstände gestützet ist.

§. 103.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung (Inzicht) begründe.

Auf eine nahmenlose, oder von einer unmündigen, oder unbekannten, nicht auszuforschenden, oder übel berüchtigten Person gemachte Anzeige, kann gegen Niemand verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, Kraft dieser Anzeigung gegen den Beschuldigten die Untersuchung eingeleitet werden.

§. 104.

Entferntere Anzeigungen, und Kraft der Einen und Anderen.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen, wie z. B. die einer Person als Hausgenosse, oder vermög ihrer sonstigen Verhältnisse zu dem Beschädigten, offen gestandene Gelegenheit zur unbemerkten Verübung der That, verwandtschaftliche oder andere Gemeinschaft mit Personen, die gleiche Verbrechen oder Vergehen schon begangen haben, aus der Gesetzübertretung für jemanden mittelbar sich darbiethende Vortheile u. dgl.

Digitized by Google

können zur rechtlichen Beschuldigung genügen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird.

§. 105.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Stottern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder wie immer geäußerte Furcht, rauhere Gemüthsart, verwahrloste Erziehung, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände, und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten, ob sie gleich neben anderen auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern. Beyhülfliche Anzeigungen.

§. 106.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von üblem Rufe ist, von der man sich der That wohl versehen kann.

§. 107.

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind, so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben und sonst durch jede angemessene Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugenverhör.

Digitized by Google

Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung der Gesetzübertretungen und des Thatbestandes in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

§. 108.

durch häusliche Durchsuchung;

Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen oder schwere Vergehen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung, durch eine gerichtliche, nach Vorschrift des §. 61 zusammengesetzte Commission zu untersuchen, und nach Umständen selbst durch Besichtigung seiner Person die vermutheten Spuren der That zu erforschen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behuthsamkeit, und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit, und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

§. 109.

durch Erforschung der Gegengründe.

Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, so müssen auch die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden.

Digitized by Google

§. 110.

Ablassung von weiterer Untersuchung bey bewährten Entschuldigungsgründen.

Fällt das Resultat dieser Erforschung dahin aus, daß entweder

a) der Ungrund des bestandenen rechtlichen Verdachtes dargethan wird, oder daß

b) dem Beschuldigten die Verjährung, oder

c) wegen thätiger Reue nach den §§. 369, 384, oder 421 des ersten Theiles dieses Gesetzes Straflosigkeit zu Statten kommt, oder daß er

d) mit dem Beschädigten, von dem keine Klage angebracht worden, in solchen Verhältnissen steht, in Folge deren nur auf Verlangen desselben gerichtliche Untersuchung und Strafe Platz greifen könnte, so soll, wenn auch der Beschuldigte aus Anlaß der wider ihn vorgelegenen Anzeigungen bereits zur Rede gestellt, oder sogar schon verhaftet worden wäre, sogleich von weiterer Untersuchung abgelassen, und darüber von der vorschriftmäßig zusammengesetzten Verhörs-Commission durch Einheit oder Mehrheit der Stimmen der Beschluß gefaßt werden, welcher aber vor dem Vollzuge, dem das Straf- und Begnadigungsrecht über den Untersuchten ausübenden Commandanten, oder in Militär-Gränz-Communitäten dem Magistrate, und in Fällen, die der höheren Entscheidung vorbehalten sind, dem Obergerichte zur Bestätigung vorgelegt werden muß. Auch ist der Fall dem Obergerichte unter Anschluß der verhandelten Acten

zur weiteren Verfügung vorzulegen, wenn der Commandant oder Magistrat dem commissionellen Beschlusse nicht beytreten zu können erachtet, oder wenn der Untersuchte, dem die Verjährung, oder wegen thätiger Reue die Strafloſigkeit zu Statten kommen soll, Officiers-Rang besitzet. (§§. 152, 369, 384 und 421 des ersten Theiles).

§. 111.

Beweiskraft der Zeugenaussagen über Anzeigungen,

Um die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder durch gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von Ausübung der That selbst, oder von Handlungen oder Umständen des Beschuldigten aussagt, ohne welche die Gesetzübertretung nicht ausgeführt werden konnte.

§. 112.

durch welche Behörden solche aufzunehmen sind,

Wo die Entlegenheit des Gerichtes, dem nach Beschaffenheit der zu erforschenden Gesetzübertretung, und mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der abzuhörenden Zeugen, ihre Vernehmung zusteht, ihr Erscheinen vor diesem Gerichte zu beschwerlich macht, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, ist das nächste Militär-Strafgericht, und wenn die Zeugen der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene nächste politische Obrigkeit um die Abhörung

Digitized by Google

derselben, zur Erhebung der unter einem dahin mitzutheilenden Anzeigungen zu ersuchen. (§. 84).

§. 113.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten und anderer Behörden.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Uebelthäter alles gelegen ist, sind auch die politischen Civil- und Militär-Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, und jedes Stadt-, Platz- oder sonstige Militär-Stations-Commando verpflichtet, alles das, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers, oder sonst von Amtswegen zur Verantwortung und Strafe zu ziehenden Uebertreters dieses Gesetzes dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem zur Amtshandlung berufenen Strafgerichte, oder der zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgestellten Obrigkeit des Bezirkes mitzutheilen.

§. 114.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung einer Beschuldigung.

Keinem Strafgerichte, und auch keiner anderen Obrigkeit ist erlaubt, Jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch im Geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, die Gesetzübertretung fort zu setzen, oder zu wiederhohlen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung herbey geführt würde, wäre das Gericht, der Vorgesetzte,

Digitized by Google

oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 115.

Berechtigung des Beschuldigten nach entkräfteten Verdachtsgründen.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen strafbarer Handlungen die Schuldigen zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht einer begangenen Uebertretung dieses Strafgesetzes gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen Jemanden eine Erforschung veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben, und demnach von der Untersuchung, der Vorschrift des §. 110, a gemäß abzulassen befunden worden ist, so soll demselben auf sein Verlangen hierüber zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung ein Amtszeugniß ausgefertiget, und daß dieses geschehen sey, durch Regiments-, Corps- oder Generals-Befehl, mit Rücksicht auf die Charge oder sonst persönliche Eigenschaft des Beschuldigten, bekannt gemacht werden. In den Fällen b, c und d des §. 110 kann dagegen die Ausfertigung eines solchen Amtszeugnisses nicht Statt finden.

§. 116.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine dem Gerichte, oder sonst einer Behörde gemachte Anzeige, oder ein sonst bey dem Vorgesetzten, oder bey einer Obrigkeit erregter Argwohn einer von ihm begangenen Ueber-

Digitized by Google

tretung dieses Strafgesetzes in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Gericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und sobald dieselbe zu Gunsten des Beschuldigten beendiget worden, ihm darüber nach Vorschrift des §. 115 das Amtszeugniß auszustellen, und die Kundmachung zu veranlassen.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von der Verhaftung der Beschuldigten, und den Untersuchungs-Gefängnissen.

§. 117.

Verhaftung der eines Verbrechens Beschuldigten.

Der in einem Verbrechen Betretene, oder aus rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens Beschuldigte ist in Verhaft zu nehmen:

a) wenn das Verbrechen nach diesem Gesetze mit einer körperlichen Züchtigung, oder an Personen, die einer solchen Züchtigung nicht unterliegen, mit Kerker über Ein Jahr zu bestrafen, und entweder von Amtswegen zu untersuchen, oder von dem Beschädigten zu diesem Ende die Klage angebracht worden ist;

b) wenn die That öffentliches Aergerniß veranlaßt hat;

c) wenn sich einem in seinem Amte handelnden Beamten oder unteren Diener oder einer Wache widersetzet worden;

d) wenn Jemand in einer Schlägerey betreten worden, wobey Verwundungen unterlaufen sind;

Digitized by Google

e) wenn ein solcher Beschuldigter betreten wird, der entweder vor der Untersuchung, oder nachdem dieselbe bereits angefangen hatte, entwichen ist.

§. 118.

Untersuchung auf freyem Fuße.

Aber auch in anderen Fällen kann der eines Verbrechens Beschuldigte nur in der Voraussetzung während der Untersuchung auf freyem Fuße belassen werden, daß er eine bekannte, der Flucht nicht verdächtige Person von früher unbescholtenem Rufe, und aus seiner Freyheit nicht zu besorgen sey, daß die Untersuchung erschwert, oder ihr Zweck ganz oder theilweise vereitelt werden würde.

§. 119.

Zu leistende Sicherheit, oder Angelobung von Seite der auf freyem Fuße Untersuchten.

Wenn ein zur Untersuchung auf freyem Fuße geeigneter Beschuldigter in der Lage ist, durch Hinterlegung einer verhältnißmäßigen Caution Sicherheit zu leisten, daß er bis zum Austrage der Sache weder entfliehen, noch sich verborgen halten werde, so ist er zum Erlage derselben anzuweisen; jedenfalls aber hat der auf freyem Fuße belassene Untersuchte dem Gerichte anzugeloben, daß er sich ohne dessen Vorwissen und Genehmigung aus seinem Wohnorte nicht entfernen, und auf jedesmahlige Vorladung stellen werde. Bricht er diese Angelobung, so ist er in Verhaft zu nehmen, und wenn er eine Caution erlegt hat, letztere zu demselben Fonde einzuziehen, dem nach §. 76 des ersten Theiles dieses Gesetzes die Geldstrafen verfallen.

Digitized by Google

§. 120.

Verhaftung der eines schweren Vergehens Beschuldigten.

Die eines schweren Vergehens Beschuldigten sind zum Behufe der gerichtlichen Untersuchung zu verhaften:

a) wenn das nach diesem Gesetze von Amtswegen, oder in Folge der angebrachten Klage des Beleidigten zu untersuchende Vergehen an dem Beschuldigten, Falls er strafbar befunden wird, mit einer körperlichen Züchtigung zu ahnden, oder sonst zu besorgen ist, daß er sich der gesetzlichen Strafe durch die Flucht entziehen werde;

b) wenn Anlaß zu der Besorgniß vorhanden ist, der Untersuchte werde die Freyheit dazu mißbrauchen, die Untersuchung zu vereiteln, oder wenigstens zu erschweren;

c) wenn in diesem Gesetze die sogleiche Verhaftung des in einem schweren Vergehen bestimmter Art Betretenen, ausdrücklich angeordnet ist;

d) wenn bey einem schweren Vergehen einer von den im §. 117, b, c, d und e benannten Umständen eingetreten ist.

§. 121.

Bloße Vorladung oder Stellung der Beschuldigten.

Außer diesen Fällen sind die Beschuldigten, sobald die rechtlichen Anzeigungen zu ihrer gerichtlichen Untersuchung erhoben sind, zum Verhöre, so oft als nothwendig bloß vorzuladen, und wenn sie auf die Vorladung zur bestimmten Zeit nicht erscheinen, mit Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaft durch einen Officier, Unter-Officier, oder in den Militär-Gränz-Com-

Digitized by Google

munitäten durch einen Polizey-Mann vor die Untersuchungs-Commission zu stellen.

§. 122.

Wem die Entscheidung über die Verhaftung zustehe.

Die Entscheidung der Frage, ob der eines Verbrechens oder schweren Vergehens aus rechtlichen Anzeigungen Beschuldigte zu verhaften, oder auf freyem Fuße zu untersuchen sey, hat über Einvernehmen der zur Abführung der Untersuchung berufenen Gerichtsperson, von dem das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Commandanten, und in den Militär-Gränz-Communitäten über Vortrag des Untersuchenden durch Magistrats-Beschluß zu geschehen.

§. 123.

Recurs an das Obergericht.

Ueber die angeordnete Verhaftung eines Beschuldigten kann zwar, wenn er die Untersuchung auf freyem Fuße nach diesem Gesetze ansprechen zu können vermeinet, an das Obergericht recurrirt, jedoch nicht verlangt werden, daß bis zur Entscheidung des letzteren die Verhaftung eingestellet werde.

§. 124.

Befugniß und Verpflichtung der Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten und sonstigen Militär-Vorgesetzten.

In Ansehung der den Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, und überhaupt den Militär-Vorgesetzten nach den Vorschriften des Dienst-Reglements zustehenden Befugniß, die in einem Verbrechen oder schweren Vergehen Betretenen, oder aus rechtlichen Anzeigungen einer solchen Gesetzübertretung Verdächtigen, mit Arrest zu belegen, und in Ansehung ihrer weiteren Obliegenheit, die Verhafteten mit einer umständlichen

Digitized by Google

Thatgeschichte (species facti) zum Regiments- oder Corps-Stabe, oder in das nächste Garnisons- oder Stabs-Stockhaus abzuschicken, hat es bey den Anordnungen des Dienst-Reglements zu verbleiben; doch ist der Verhaftete wieder auf freyen Fuß zu setzen, und auf solche Weise mit ihm die Untersuchung fort zu führen, wenn die ihm angeschuldete Gesetzübertretung dazu nach den obigen Bestimmungen der §§. 117 bis 121 geeignet ist.

§. 125.

Vorsicht a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaft auf eine Art bewerkstelliget werden, daß seine Ehre und Person möglichst geschonet werde. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzet oder zu entfliehen versuchet.

§. 126.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beschuldigte auf Verfügung des ihn untersuchenden Gerichtes verhaftet, oder demselben gestellet, und den Verhaft fort zu setzen befunden worden ist, hat das Gericht

a) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten aufzunehmen, solche den Untersuchungs-Acten beyzulegen, und auch in ein eigenes, lediglich den Personsbeschreibungen gewidmetes Protokoll einzutragen, welches stets bey Gericht zu bleiben hat;

Digitized by Google

b) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau durchzugehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 127.

Was von Urkunden, Geld oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmahlen eines Verbrechens oder schweren Vergehens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, verzeichnet und von dem Gerichte aufbewahret werden.

§. 128.

Absonderung der Verhafteten.

So fern der Mangel an Raum in den Militär-Stockhäusern nicht gestattet, jeden der Verhafteten in einem eigenen Behältnisse zu verwahren, muß doch wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß dieselben dem Geschlechte nach abgesondert, und diejenigen, die einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn.

§. 129.

Beschaffenheit und innere Einrichtung der Gefängnisse.

Da der zum Behufe der gerichtlichen Untersuchung Verhaftete kein größeres Ungemach dulden soll, als der Zweck seiner Verwahrung unmittelbar mit sich bringt, so muß zwar durch Verwahrung der Fenster, Oefen, oder Kamine und Schornsteine mit starken eisernen Gittern, und durch doppelte Verschließung der aus starken Pfosten verfertigten, nach Erforderniß auch mit Eisenblech beschlagenen

Digitized by Google

Thüren, der Möglichkeit der Entweichung vorgebeugt, überdieß auch, wo die Lage der Fenster eine Gemeinschaft mit anderen Personen besorgen ließe, diese durch eine angemessene Vorrichtung und genaue Bewachung gehindert, dagegen aber auch Sorge getragen werden, daß es dem Gefängnisse nicht an dem nöthigen Raume für die Verhafteten, an Licht und Luft gebreche.

§. 130.

Zur Lagerstätte muß in jedem Gefängnisse eine Pritsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete daran geschlossen werden könne, dabey ist demselben, wenn er ein eigenes Bett besitzt, oder solches von einem Dritten erhält, dessen Gebrauch zu gestatten, sonst aber ihm nach Thunlichkeit ein frisch gefüllter Strohsack und eine wollene Decke (Kotze) abzureichen.

§. 131.

Vorsichtsmaßregeln gegen Entweichung der Verhafteten.

Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag oder Nacht ohne Eisen gelassen, ob er zur Nachtzeit an die Pritsche angeschlossen, oder stets an Händen und Füßen in Eisen gehalten werden soll, hat über Einvernehmen der die Untersuchung führenden Gerichtsperson, der das Straf- und Begnadigungsrecht ausübende Commandant, und in Militär-Gränz-Communitäten der Magistrat zu bestimmen, und dabey als allgemeine Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod oder lebenslängliche Kerkerstrafe ver-

Digitized by Google

hängt ist, beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen sind, oder die zu entweichen versucht haben, in Eisen, und an die Pritsche angeschlossen gehalten werden sollen. Bey anderen Verhafteten ist auf die Größe der Uebelthat, auf die zusammentreffenden wichtigeren Anzeigungen, auf ihre Charge, Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und auf ihr Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen.

§. 132.

Zeiget sich während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Profoßen oder Gefangenwärters über das Betragen eines Verhafteten, als nothwendig, das Gefängniß oder die Vorsichtsmittel zu verändern, so ist darüber von demjenigen, der nach dem vorhergehenden Paragraphe die Art des Arrestes zu bestimmen hat, auf die erhaltene Anzeige das Entsprechende anzuordnen. Insonderheit soll das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständnisse stehen, oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Flucht unternommen hat.

§. 133.

Verpflegung der Verhafteten.

Die Verhafteten aus dem Stande der Mannschaft, welche die, nach Verschiedenheit der Provinz, im Dienst-Reglement bemessene Arrestanten-

gebühr genießen, und die sonst mittellosen, während des Verhaftes auf Kosten des Aerars zu verpflegenden Leute des gemeinen Standes erhalten dieselbe Kost, wie der gemeine Soldat in der Menage, wofür der Profoß zu sorgen hat. Den Uebrigen, welche während des Untersuchungsverhaftes ihre Gage oder Pension ganz oder zum Theile beziehen, oder nach den bestehenden Vorschriften bis zum Ausgange der Untersuchung mit einer bestimmten Alimentation betheilet werden, oder sich aus Eigenem verpflegen, ist erlaubt, sich eine bessere, ihrem Einkommen angemessene Kost zu verschaffen; nur ist ihnen keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten; auch sind schweren Verbrechern nur solche Speisen zuzulassen, die unter Aufsicht des Profoßen, oder Gefangenwärters gekocht werden. In Ansehung der Verpflegung der Gränzer und Communitäts-Einwohner während ihres Verhaftes, hat es bei den für die Militär-Gränzen bestehenden besonderen Anordnungen zu verbleiben.

§. 134.

Bekleidung.

Verhaftete, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft die Montur vom Staate erhalten, sind in dem Falle, wenn es ihnen an dem einen oder anderen Stücke gebricht, von dem Profoßen auf Rechnung desjenigen Regimentes oder Corps, zu dem sie gehören, damit zu versehen; auch anderen Mittellosen ist die ihnen mangelnde unentbehrliche Kleidung oder Wäsche auf ärarische Kosten anzuschaffen; den Uebrigen aber der Gebrauch ihrer eige-

Digitized by Google

nen oder durch fremde Hülfe erhaltenen Kleidungsstücke zu gestatten, und darauf zu sehen, daß die ärarischen sowohl als eigenen möglichst geschont werden. Auch hat der Profoß oder Gefangenwärter die Vorsicht zu beobachten, daß keinem wegen Verbrechen Verhafteten an Bettgewand oder Kleidungsstücken etwas zukomme, bevor es nicht genau durchsucht worden ist.

§. 135.

Beschäftigung.

Den Verhafteten ist jede Handarbeit oder Beschäftigung zu gestatten, die mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht von der Art ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder zur Selbstverletzung geben könnte, so fern diese, nach Beschaffenheit der Umstände, zu besorgen wäre. Mittellose, denen es an anderen Zuflüssen gebricht, können auch zur Arbeit angehalten werden; doch soll von barem Gelde den wegen Verbrechen Verhafteten nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihnen aus fremder Hülfe, aus eigenen Mitteln, oder aus ihrem Arbeitsverdienste zufließt, dem Gerichte zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse oder einstweiligen Aufbewahrung übergeben werden.

§. 136.

Krankenpflege.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, hat der Profoß oder Gefangenwärter sogleich davon die Anzeige zu machen, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschafft werde, welche die Menschlichkeit fordert. Bey Krankheiten,

Digitized by Google

die eine längere Dauer besorgen lassen, soll der Verhaftete, besonders wenn er einer unausgesetzten sorgfältigeren Wartung bedarf, oder die Anschaffung der nöthigen Arzneyen zu bestreiten außer Stande ist, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten gegen Entweichung, in das nächste Militär-Spital abgegeben werden.

§. 137.

Geistlicher Beystand.

Erklärt der Arzt den Zustand eines Verhafteten für todesgefährlich; so ist ihm auf geschehene Meldung zur geistlichen Hülfe der für das Stockhaus oder Gefängniß, nach Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses, bestimmte Seelsorger zuzulassen. Auch ist diesem, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten, der Zutritt zu den Verhafteten zur österlichen Zeit, oder wenn sie besonders darum ansuchen, zu gestatten.

§. 138.

Beschränkung der Verhafteten rücksichtlich der mündlichen. oder schriftlichen Mittheilungen.

Sonst darf zu den wegen Verbrechen Verhafteten Niemanden ohne besondere Bewilligung desjenigen, dem nach §. 131 über ihre Behandlung zu entscheiden zusteht, der Zutritt gestattet, und ihnen eben so wenig an Jemanden zu schreiben erlaubt werden. Wäre eines von beyden bewilliget worden, so muß die Unterredung in Gegenwart des Profoßen oder Gefangenwärters, oder nach Umständen eines Officiers vom Platze, in einer demselben verständlichen Sprache geschehen, das Schreiben aber, bevor es abgeschicket wird, dem

Digitized by Google

Auditor oder der sonst die Untersuchung leitenden Gerichtsperson zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 139.

Obliegenheiten des Profoßen oder Gefangenwärters.

Der Profoß oder Gefangenwärter muß die Schlüssel zu den Gefängnissen wohl verwahren, und darf sie eigenmächtig Niemanden anvertrauen. Ist er durch andere Dienstverrichtungen, oder durch Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert, so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, der entweder ein für alle Mahl, oder von Fall zu Fall von demjenigen, dem die Oberaufsicht über das Gefängniß obliegt, dazu bestimmt worden ist.

§. 140.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn anzuketten angeordnet worden ist, muß dieses, besonders bei schweren und gefährlichen Verbrechern, von dem Profoßen oder Gefangenwärter mit der nöthigen Vorsicht, in Anwesenheit eines Mannes von der Wache bewirket, und es dürfen keine anderen Eisen, als die in den Militär-Stockhäusern eingeführten verwendet werden, die der bestehenden Vorschrift gemäß, weder zu weit, so daß sich derselben entlediget werden könnte, noch zu eng seyn sollen, damit sie nicht Schmerzen oder Verletzungen verursachen.

§. 141.

In jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, muß der Profoß oder Gefangenwärter täglich die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und

Digitized by Google

Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen; er muß seine Beobachtungen der Verhafteten durch die an den Thüren der Gefängnisse anzubringende, von Außen schließbare kleine Oeffnung, und den Besuch der Gefängnisse selbst zu verschiedenen Zeiten, bey Tag und Nacht anstellen, und sich überzeugen, daß die Schließeisen in gehörigem Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle einer zur Entweichung versuchten Vorbereitung vorhanden, die Ausgänge verwahrt, die Wachen aufmerksam, und zweckmäßig aufgestellet seyen; das Licht muß in jedem Gefängnisse die ganze Nacht unterhalten, und dergestalt versorget werden, daß es die Verhafteten nicht auslöschen können, daher auch bey nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

§. 142.

Der Profoß oder Gefangenwärter ist ferner verpflichtet, auf die persönliche Reinhaltung der Verhafteten sowohl, als ihrer Behältnisse stets aufmerksam zu seyn, und alles abzustellen, was der Gesundheit Nachtheil drohet. Er muß die Vorsorge treffen, daß die Gefangenen alle Woche Ein Mahl die Wäsche wechseln, sich täglich waschen und kämmen, und daß die minder Gefährlichen manchmahl im Hofe, oder sonst in einem wohlverwahrten Orte, unter gehöriger Bewachung in die freye Luft kommen, und zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Bettdecken u. dgl. ausgeklopfet, die Behältnisse gelüftet, gereiniget, und

geräuchert, kurz alle jene Verfügungen getroffen werden, die zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich, und ohne Gefährdung des Zweckes der Verhaftung ausführbar sind.

§. 143.

Dem Profoßen oder Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen, sich mit einem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände, Verbrechen oder Vergehen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an einen Gefangenen, außer dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen, aber von Allem, was ihm an eines Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem die Untersuchung leitenden Richter unverzüglich Bericht erstatten.

§. 144.

Bestrafung a) eines ordnungswidrigen Betragens im Verhafte.

Würde sich ein Verhafteter auf eine die Ruhe im Gefängnisse störende, unanständige, oder widerspänstige Weise betragen, so soll derselbe, wenn der Fall sich nicht zum Verbrechen eignet, und nach diesem Gesetze (§§. 43 und 44 des ersten Theiles) die körperliche Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen gegen ihn Anwendung finden kann, mit einer solchen nach dem Grade seines Vergehens zu bemessenden Züchtigung von höchstens vierzig Streichen, bey Unzulässigkeit der letzteren aber mit Verschärfung des Arrestes, durch Eisenanlegung oder engere Verschließung, nach den Vorschriften der §§. 30 und

Digitized by Google

81, oder durch Fasten nach den Bestimmungen des §. 79 des ersten Theiles bestrafet werden.

Ueber die Anwendung einer solchen Strafe ist von der Verhörs-Commission das rechtliche Erkenntniß zu schöpfen, darin zugleich auf die Degradirung der mit einer Leibesstrafe zu belegenden Unter-Officiere oder sonst den Gemeinen vorgehenden Individuen zu sprechen, und dieses Erkenntniß dem das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Commandanten, und in Militär-Communitäten dem Magistrate zur Bestätigung vorzulegen.

§. 145.

b) der versuchten Entweichung.

Hätte ein Verhafteter zu entweichen versuchet, so soll auf die vom Profoßen oder Gefangenwärter erstattete Meldung, die Untersuchungs-Commission die davon vorhandenen Merkmahle unverzüglich in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sohin auf eine im vorigen Paragraphe bezeichnete Strafe erkennen, es wäre denn, daß die Entweichung nach §. 752 des ersten Theiles als Desertion zu bestrafen wäre, in welchem Falle die wegen des Versuches zu verhängende Strafe, nach den Vorschriften der §§. 133 bis 138 zu bemessen seyn würde. Wie fern aber diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist im zweyten Abschnitte, dreyßigsten Hauptstücke, und im dritten Abschnitte, dritten Hauptstücke des ersten Theiles dieses Gesetzes bestimmt.

Digitized by Google

§. 146.

Protokolls-Führung über diese Vorgänge.

Ueber die in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, und den Untersuchungs-Acten des Verhafteten beyzulegen.

§. 147.

Anzeige jeder Entweichung eines Verhafteten an das Obergericht.

Von jeder vollbrachten Entweichung eines Verhafteten ist binnen 24 Stunden, mit genauer Anführung der erhobenen Umstände dem Militär-Obergerichte die Anzeige zu erstatten, welches sich nach Wichtigkeit des Falles, entweder den Bericht über das Resultat der wider den Schuldtragenden einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung, oder die wider ihn abgeführten Untersuchungs-Acten vor Kundmachung des Urtheiles, vorlegen zu lassen hat.

§. 148.

Protokoll über alle Verhafteten.

Der Profoß oder Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehenden Verhafteten ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht wurde. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zu Ende des Jahres fort. Mit letztem December sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

Digitized by Google

c) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;
d) das Regiment, die Compagnie oder Escadron, zu der er gehört, oder die Benennung der Behörde, von der er eingeliefert worden;
e) die Charge, der Charakter, oder das Gewerbe desselben;
f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;
g) der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist, durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 149.

Periodische Untersuchung der Gefängnisse.

Die Gefängnisse sind von demjenigen, dem die Aufsicht über dieselben anvertrauet ist, von Zeit zu Zeit, wenigstens monathlich Ein Mahl, jedoch unvermuthet zu untersuchen, um sich von der genauen Erfüllung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen, die allenfalls entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles das einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten, auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit als es thunlich ist, erträglicher zu machen. Insbesondere sollen bey jeder solchen Untersuchung die Verhafteten im Abseyn des Profoßen oder Gefangenwärters über dessen Begegnung befraget, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden.

§. 150.

Bericht darüber.

Ueber jede solche Untersuchung der Gefängnisse ist dem Regiments-, Corps-, oder sonst die Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit ausübenden Truppen-Commandanten, oder in den Militär-Communitäten dem Magistrate schriftlicher Bericht zu erstatten, und dieser, nachdem hierüber das allenfalls Erforderliche veranlaßt worden, bey den Gerichts-Acten aufzubewahren.

§. 151.

Ueberwachung der genauen Befolgung dieser Vorschriften.

Ueber die genaue Befolgung der vorhergehenden zwey Paragraphe haben sich nicht nur die Brigadiere, hauptsächlich bey den jährlichen Musterungen oder Revisionen, sondern auch insbesondere die auf Anordnung des Obergerichtes von Zeit zu Zeit zur Visitirung der Regiments-, Corps-, Garnisons- und Stabs-Auditoriate, und der Militär-Gränz-Communitäts-Magistrate abgesendeten Commissäre die Ueberzeugung zu verschaffen, übrigens aber bey der auch von ihnen vorzunehmenden Untersuchung der Gefängnisse nach den Vorschriften der §§. 149 und 473 vorzugehen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der summarischen Abhörung eines Beschuldigten.

§. 152.

Summarische Abhörung der Beschuldigten.

Wenn ein Beschuldigter verhaftet, und den Vorschriften der §§. 126 und 127 des vorhergehenden Hauptstückes entsprochen worden ist, soll ohne Verzug zur summarischen Abhörung des Verhafteten geschritten werden.

§. 153.

Auch in jenen Fällen, wo die Verantwortung eines Beschuldigten auf freyem Fuße Statt findet, soll seine Vorladung und summarische Abhörung, sobald die erhobenen Anzeigungen für gesetzlich genügend erkannt worden sind, ihn darüber zur Rede zu stellen, ohne allen Aufschub geschehen.

§. 154.

Besetzung der Verhörs-Commission.

Zu jedem Verhöre ist eine aus sechs Personen zusammengesetzte gerichtliche Commission erforderlich, der nach Umständen auch ein geeignetes, und vertrautes Individuum zum Schreiben des Protokolles beygezogen werden kann, wenn der die Untersuchung leitende Justiz-Beamte dieser Erleichterung bedarf.

Digitized by Google

§. 155.

Bekleidet der zu Vernehmende keine höhere Stelle, als die eines Hauptmannes oder Rittmeisters, so hat die Commission nebst dem Auditor oder geprüften Militär-Justiz-Beamten, aus einem Stabs-Officiere oder im Range älteren Hauptmanne oder Rittmeister als Vorsitzenden, zwey Ober-Officieren, einem Unter-Officiere, und einem Gefreyten oder Gemeinen als Beysitzern zu bestehen; doch kann auf Kriegsfahrzeugen, die von dem Marine-Gerichte entfernt, und mit keinem Auditor versehen sind, dessen Stelle durch einen geeigneten Officier, oder zur Schiffsbemannung gehörigen Beamten ersetzet werden.

§. 156.

Wäre der Gegenstand der Untersuchung ein schweres Vergehen, so kann das Verhör in bloßer Gegenwart eines Vorsitzenden, dann eines Ober-Officiers oder Unter-Officiers, und eines Gefreyten oder Gemeinen als Beysitzern Statt finden, und wenn eben kein geprüfter Militär-Justiz-Beamter anwesend wäre, seine Stelle durch einen dazu geeigneten Ober-Officier, oder dazu sich herbeylassenden Justiz-Beamten des Civil-Standes vertreten werden.

§. 157.

Zu dem Verhöre eines Stabs-Officiers, oder ihm im Range gleich kommenden Beamten, ist in jedem Falle nebst dem Vorsitzenden höheren Ranges, und dem Auditor oder Stabs-Auditor, ein Stabs-

Digitized by Google

Officier, ein Hauptmann, ein Ober-Officier, und ein Unter-Officier, aber kein Gemeiner oder Gefreyter, und zu dem Verhöre eines Generals, nebst dem Vorsitzenden höheren Ranges und dem Auditor oder Stabs-Auditor, ein General, ein Stabs-Officier, ein Hauptmann, und ein Ober-Officier, dagegen aber weder ein Unter-Officier noch Gemeiner beyzuziehen.

§. 158.

Wenn bey einer Gesetzübertretung Militär- und Civil-Personen verflochten sind, und deßhalb die Untersuchung einer gemeinschaftlichen Militär-Civil-Commission übertragen wird, so sind zu dieser nebst dem militärischen Präses und Auditor, zwey Beysitzer von jenem Officiers- oder höheren Range, wie sie im §. 155 oder 157 bezeichnet sind, und zwey zu dem Geschäfte geeignete Beamte des Civil-Standes zu bestimmen, von denen einer die Vernehmung der Civil-Personen, und dagegen der Auditor das Verhör der Militär-Personen zu leiten hat.

§. 159.

Soll Jemand eines Verbrechens wegen untersuchet werden, zu dessen Beurtheilung besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden, so ist bey der Bestimmung der Verhörs-Beysitzer darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens einer aus ihnen solche Kenntnisse besitze, und wenn es sich bey der Untersuchung eines Militär-Beamten um specielle Kenntniß seiner ämtlichen Gebahrungs-Vorschriften handelt, ist statt des Gefreyten oder Gemeinen, ein Beamter vom Fache zuzuziehen.

Digitized by Google

§. 160.

Den Verhören der laut §. 20 der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden griechisch nicht unirten Geistlichen, sollen stets zwey Geistliche des nähmlichen Religionsbekenntnisses beywohnen, dagegen es dann der Anwesenheit eines Unter-Officiers und Gemeinen oder Gefreyten nicht bedarf.

§. 161.

In den Militär-Gränz-Communitäten sind zu den Verhören der unter die Gerichtsbarkeit des Magistrates gehörigen Personen nebst dem Syndicus, oder geprüften Rathe, und einem älteren bürgerlichen Rathe als Vorsitzenden, vier Beysitzer aus den bürgerlichen Räthen oder Ausschußmännern, und wenn es sich bloß um ein schweres Vergehen handelt, wenigstens zwey solche Beysitzer beyzuziehen.

§. 162.

Durch wen die Beysitzer zu ernennen sind.

Die Ernennung der in den §§. 154 bis 157 bestimmten Commissions-Glieder hat wie bisher nach Vorschrift des Dienst-Reglements, und in den Militär-Gränz-Communitäten durch den Bürgermeister zu geschehen; bey der Auswahl derselben ist aber darauf zu sehen, daß sie Männer von gutem Betragen, mit dem Beschuldigten in keinem ihre Zeugenschaft für oder wider ihn ausschließenden Verhältnisse, und nach Möglichkeit nebst der deutschen auch der Sprache des zu Vernehmenden kundig seyn.

§. 163.

So fern die nach den vorstehenden Anordnungen zu einem Verhöre nöthigen Beysitzer von einer

Digitized by Google

anderen Behörde, als derjenigen, welcher die Untersuchung obliegt, abhängig sind, ist sich wegen des an dieselben zu erlassenden Auftrages an ihre vorgesetzte Behörde im vorgeschriebenen Dienstwege durch Ersuchschreiben zu wenden.

§. 164.

Beygebung eines Dollmetsches.

Wäre der die Untersuchung leitende Militär-Justiz-Beamte selbst der Sprache, in welcher sich der Verhörte ausdrücket, nicht mächtig, so muß ihm ein dieser Sprache und der Deutschen vollkommen kundiger Ober- oder Unter-Officier, oder ein sonst geeignetes Individuum als Dollmetscher beygegeben, und demselben vorläufig der Eid abgenommen werden, daß er die Fragen des Untersuchenden, und die Antworten des Befragten, ohne Aenderung, genau und treu übersetzen, und nichts weglassen oder hinzufügen werde.

§. 165.

Wenn ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer oder Dollmetscher in dem Bezirke des Gerichtes nicht zu finden wäre, muß dem vorgesetzten General-Commando des Landes, oder der Armee die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe entweder dem untersuchenden Gerichte einen Dollmetscher zuweise, oder durch weitere Verwendung an das Militär-Obergericht die Verfügung erwirke, damit die Untersuchung des Beschuldigten einem anderen Gerichte, wo der Sprache kundige Personen vorhanden sind, übertragen werde.

Digitized by Google

§. 166.

Hintanhaltung äußerer Störungen.

Vor das zum Verhöre bestimmte Zimmer oder Zelt ist ein Ordonanz-Corporal, welcher Niemanden zu horchen oder einzutreten gestatten darf, und sonstige äußere Störungen verhüthen soll, zu commandiren. In den Militär-Gränz-Communitäten ist zu diesem Ende ein Mann der Stadtwache aufzustellen.

§. 167.

Erinnerung an die Verhörs-Commission.

Sobald die zum Verhöre bestimmte Commission versammelt ist, soll derselben von dem die Untersuchung leitenden Richter die Erinnerung gemacht werden, daß jedem obliege, über die pünctliche Eintragung der Fragen und Antworten in das Protokoll zu wachen, und bis zur Kundmachung des gerichtlichen Spruches alles im Verhöre Vernommene geheim zu halten. Bey Untersuchungen von großer Wichtigkeit, wo an der Geheimhaltung der Verhandlungen besonders viel gelegen ist, kann auch den Commissions-Mitgliedern der Eid der Verschwiegenheit, insbesondere abgenommen werden.

§. 168.

Form des Einganges eines Verhörs-Protokolles.

Im Eingange des Verhörs-Protokolles soll

a) Ort, Tag, Monath, Jahr und Stunde, wo das Verhör beginnet;
b) die Ueberschrift Summarisches Verhör;
c) die Benennung der Behörde oder Authorität, auf deren Befehl das Verhör aufgenommen wird;

d) der Anlaß der Verhaftung oder Untersuchung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen, und

e) die Benennung aller schon verhandelten Acten nebst ihrer Bezeichnung mit Zahlen oder Buchstaben, angesetzet werden.

Alles dieses wird im Protokolle auf die ganze Breite des Bogens geschrieben.

§. 169.

Behandlung des zu Verhörenden.

Sodann ist der zu Verhörende eintreten zu lassen. Vor seinem Eintritte werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, dieselben abgenommen; einem Officiere oder sonst gleichen Rang genießenden Untersuchten muß auch ein Platz zum Sitzen angewiesen, und bis nach kundgemachtem gerichtlichen Spruche mit der gebührenden Achtung, jedem Untersuchten aber mit Anstand und Gelassenheit begegnet werden.

§. 170.

Ermahnung an denselben.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Beschuldigten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey, daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervor leuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung der ihm zur Last fallenden Gesetzübertretung vergrößern würden. Daß diese nach dem Fassungsvermögen des Untersuchten einzurichtende Ermahnung geschehen sey, ist in dem Protokolle kurz anzumerken.

Digitized by Google

§. 171.

Allgemeine Fragen.

Darauf ist er über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehelicht sey, dann über den Ehegenossen und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon im Verhafte gewesen sey, und aus welchem Anlasse, endlich über die Ursache seiner dermahligen Anhaltung oder Vorladung zu befragen.

§. 172.

Untersuchte, die zu dem streitbaren Stande, oder zu einem an eigene Satzungen gebundenen Militär-Körper gehören, sind noch überdieß über die Art und Weise, wie sie in die Militär-Dienstleistung gekommen sind, über ihre vertragsmäßige, oder gesetzliche Capitulations-Zeit, und über die weiteren Umstände zu befragen, ob ihnen die Kriegs-Artikel, oder für sie verbindlichen Satzungen vorgelesen worden, und ob sie den vorgeschriebenen Militär-Diensteid abgeleget haben.

§. 173.

Verfahren gegen den Untersuchten, a) wenn er die Antwort verweigert;

Wollte der zu Vernehmende auf die an ihn gestellten Fragen überhaupt, oder auch nur auf einzelne wichtige Fragen gar keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken, so ist ihm zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen, oder widerspänstige Betragen, nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne, und ihm eine abgeson-

Digitized by Google

derte Bestrafung zuziehen werde. Würde er dennoch dabey beharren, so soll er in das Gefängniß abgeführt, und wenn er früher schon verhaftet war, der Arrest durch Anlegung der Eisen, oder falls er auch mit diesen schon belegt war, durch engere Verschließung nach Vorschrift des §. 81 des ersten Theiles dieses Gesetzes verschärfet werden.

§. 174.

Beharret der Untersuchte bey seiner abermahligen Stellung zum Verhöre, ungeachtet der ihm neuerlich ertheilten Warnung, in seiner Widerspänstigkeit, so ist er in das Gefängniß zurück zu schaffen, und durch drey auf einander folgende Tage bloß bey Wasser und Brot zu halten.

§. 175.

Bleibt auch diese Verschärfung des Verhaftes ohne Wirkung, so sind gegen den Beschuldigten alle noch thunlichen, zu seiner Ueberweisung dienlichen Erhebungen zu bewirken, worauf, wenn es sich bloß um ein schweres Vergehen handelt, nach Maßgabe dieser Erhebungen, das gesetzmäßige Erkenntniß zu schöpfen, und falls durch Zeugen oder zusammen treffende Anzeigungen, wider den Beschuldigten der Beweis hergestellt worden, bey Ausmessung der Strafe seine Widerspänstigkeit als erschwerender Umstand in Anrechnung zu bringen ist. Wäre aber der Untersuchte eines Verbrechens beschuldiget, so ist, sobald alle noch thunlichen Erhebungen gemacht worden sind, nach den im sechsten Hauptstücke des

Digitized by Google

gegenwärtigen Abschnittes enthaltenen Vorschriften vorzugehen.

§. 176.

b) wenn er Sinnenverwirrung äußert;

Antwortet der Untersuchte mit einer auffallenden Sinnenverwirrung, so ist das Verhör sogleich abzubrechen, und derselbe durch zwey geeignete Aerzte oder Wundärzte, von denen wenigstens einer den Doctor-Grad erlangt hat, untersuchen zu lassen, welche hierauf dem Gerichte das schriftliche Gutachten vorzulegen haben, ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten.

§. 177.

Fällt das ärztliche Gutachten einhellig und bestimmt dahin aus, daß bloß Verstellung obwalte, so ist der Untersuchte gleich einem die Antwort Verweigernden nach den vorstehenden Paragraphen (§§. 173—175) zu behandeln.

§. 178.

Halten aber die Aerzte die Sinnenverwirrung für wahr, oder könnten sie nach Pflicht und Gewissen keinen bestimmten Schluß fassen, oder wären sie in ihrer Meinung getheilt, so ist dem General-Commando des Landes, oder in Kriegszeiten, dem Armee-General-Commando, unter Anschluß der bisher verhandelten Acten, die Anzeige zu erstatten, damit, auf Verfügung desselben, entweder der Untersuchte in ein Haupt-Garnisons-, oder Haupt-Feld-Spital zur entsprechenden ärztlichen Behandlung, oder weiteren stabsfeldärztlichen Beobachtung

Digitized by Google

und Prüfung abgegeben, oder nach Umständen, im Wege durch das Obergericht, die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie über den Fall einvernommen werde. Dieser Anzeige sind auch jene Bemerkungen beyzufügen, welche dem Gerichte selbst, dem Profoßen, und den sonst bey Bewachung und Beobachtung des Verhafteten verwendeten Leuten aufgefallen sind.

§. 179.

c) wenn er taub, oder stumm, oder beydes zugleich ist;

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist er zur schriftlichen Beantwortung der ihm gestellten Fragen anzuweisen. Einem Tauben, der lesen und reden kann, ist jede Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf mündlich gebe. Ist ein Taubstummer im Stande, zu lesen und zu schreiben, so ist er zur schriftlichen Beantwortung der ihm schriftlich vorzulegenden Fragen zu verhalten. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm, und auch außer Stande seyn, zu lesen oder zu schreiben, so muß das Gericht Personen ausfindig zu machen trachten, die mit dem Untersuchten durch Zeichen sich gegenseitig verständlich zu machen im Stande sind, und dieselben gleich einem Dollmetscher beeiden. Wäre das Gericht außer Stande, in seinem Bezirke oder Umkreise solche Personen aufzufinden, so ist sich nach Vorschrift des §. 164 zu benehmen.

Digitized by Google

§. 180.

Aeußert der Untersuchte auf die ihm über die Ursache seiner Verhaftung, oder Vorladung gestellte Frage, diese Ursache nicht zu wissen, so ist ihm das angeschuldete Verbrechen oder Vergehen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzubehalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

d) wenn er die Ursache seiner Verhaftung nicht zu wissen vorgibt;

§. 181.

Gesteht der Beschuldigte das Verbrechen oder Vergehen, ohne daß ihm die im §. 110 b, c, oder d, bezeichneten Umstände zu Statten kommen, so soll, so weit es nur immer thunlich ist, das Verhör nicht mehr unterbrochen, und seine Aussage so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung, und Vollbringung enthalte.

e) wenn er das Verbrechen oder Vergehen eingesteht;

§. 182.

Läßt der Untersuchte sich mit dem Bekenntnisse solcher Gesetzübertretungen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind, so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

f) oder andere Gesetzübertretungen bekennet;

§. 183.

Zeiget sich aus der Beschaffenheit der That, oder aus den dabey vorkommenden Umständen, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften, so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen,

g) wenn Mitschuldige zu vermuthen sind;

Digitized by Google

wodurch mittelbar oder unmittelbar auf eine bestimmte Person gedeutet würde.

§. 184.

b) wenn er die That läugnet.

Läugnet der Untersuchte das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget wird, so ist er zu befragen, was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen, insbesondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm die That zu begehen nicht möglich gewesen sey.

§. 185.

Vorschrift über das Benehmen des Richters beym summarischen Verhöre.

In eine nähere Prüfung der Haltbarkeit jener Angaben, die der eines Verbrechens Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung, oder theilweisen Entschuldigung vorbringt, und in eine Erörterung, ob die Antworten unter sich, oder mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, ist sich in der Regel bey dem summarischen Verhöre nicht einzulassen; auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung, noch Drohung, oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gutgemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu anderen Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht.

§. 186.

Dafern aber die Aussage des Untersuchten über das ihm angeschuldete Verbrechen, über die Mitverfangenen, und den zu ersetzenden Schaden, von der Art ist, daß die Wahrheit oder Unrichtigkeit seiner Angaben, ohne daß es einer weiteren Erfor-

Digitized by Google

schung bedarf, aus den bereits vorliegenden Erhebungen beurtheilet werden kann, oder wenn seine Aussage nur in minder wesentlichen Puncten, von dem, was actenmäßig schon erwiesen ist, abweichet, und daher zu hoffen ist, daß durch Entgegenhaltung der zur Widerlegung, oder Berichtigung seiner Angaben dienenden Erhebungen die Sache erschöpfet, und die Untersuchung sogleich ihrem Ende zugeführt werden könne, so hat sich der Richter dieses angelegen seyn zu lassen.

§. 187.

Vorzüglich aber ist in Fällen, wo der Verhörte lediglich eines schweren Vergehens beschuldiget ist, möglichst zu trachten, daß die Untersuchung mit einem Verhöre, oder höchstens einigen Fortsetzungen desselben abgethan werde, daher dem läugnenden Untersuchten die gegen ihn schon erhobenen Umstände und eingelangten Beweise nach und nach, wie sie sich wechselseitig unterstützen und bestärken, vorzuhalten, auch die in seinen Angaben sich allenfalls äußernden Widersprüche, durch Vorlesung der betreffenden Stellen, zur Verantwortung darüber ersichtlich zu machen, und überhaupt gleich beym summarischen Verhöre die über die Stellung der Fragstücke im sechsten Hauptstücke ertheilten Vorschriften zu beobachten sind.

§. 188.

Der Verhörte ist bey der Beantwortung der ihm gestellten Fragen nicht zu unangemessener Eile zu drängen. Scheint er die Frage nicht vollkommen

zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederhohlen. Diese Wiederhohlung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederhohlte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 189.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre, so soll der die Untersuchung Leitende mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 190.

Protokollirung der Antworten, Form des Protokolles.

Jede in dem Verhöre gestellte Frage ist in dem Protokolle auf die linke Spalte des Bogens, und die hierauf gegebene Antwort, auf die andere Spalte unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden

Digitized by Google

Zahl in das Protokoll einzutragen. Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Protokollsführer in die Feder zu sagen; dabey hat aber der die Untersuchung Leitende darauf zu sehen, daß, so fern die Antworten des Verhörten unanständige Ausdrücke, oder zur Sache offenbar nicht gehörige Abschweifungen enthalten, deren Aufnahme in das Protokoll vermieden werde. Außerdem sind jedenfalls die Antworten des Untersuchten, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten nieder zu schreiben, und ihm sogleich vorzulesen, damit er sich über die richtige Eintragung erkläre. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese als Anmerkung beyzusetzen; an dem aber, was bereits geschrieben worden, nichts zu ändern.

§. 191.

Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn er des Schreibens nicht kundig ist, von ihm neben seinem, durch einen Beysitzer mit der Fertigung als Nahmensunterschreiber anzusetzenden Vor- und Geschlechtsnahmen, ein Handzeichen beygefüget, am Ende des Protokolles aber die von sämmtlichen Mitgliedern der Verhörs-Commission mit ihrer Unterschrift bekräftigte Clausel angehängt werden, daß der Untersuchte das ihm vorgelesene Verhörs-Protokoll richtig befunden, und mit seiner Unterschrift oder seinem Handzeichen bestätiget habe. Sollte der Verhörte die Unterfertigung des Protokolles aus unstatthaften Gründen verweigern, so ist es zureichend,

Digitized by Google

wenn ihm seine Aussage in Gegenwart der Beysitzer noch Ein Mahl vorgelesen, er um die Ursache, aus welcher er die Unterschrift, oder Beysetzung des Handzeichens verweigert, wiederhohlt befragt, die vorgebrachte Ursache dieser Verweigerung in das Protokoll aufgenommen, und dieser Vorgang bey Schließung des Protokolles von den Beysitzern durch ihre Unterschrift bestätiget wird.

§. 192.

Könnte das Protokoll in einer Sitzung nicht abgeschlossen werden, so muß bey jeder Unterbrechung die Ursache unterhalb der Unterschrift des Verhörten angesetzet, sodann die commissionelle Unterfertigung des Protokolles, wie sie im vorhergehenden Paragraphe vorgeschrieben worden, beygefüget, und bey jeder Fortsetzung Jahr, Tag, und Stunde angemerket werden.

§. 193.

Begreift das Protokoll mehrere Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammen geheftet, und beyde Ende des zusammen geknüpften Fadens von Außen mit dem Siegel des Gerichtes, und des beym Verhöre Vorsitzenden befestiget werden.

§. 194.

Benehmen der Beysitzer während des Verhörs.

Während des Verhöres soll unter den Beysitzern Aufmerksamkeit, Ernst, und Stille herrschen, alle Nebengespräche oder Nebengeschäfte müssen unterbleiben. Niemand soll den untersuchenden Richter stören, noch denjenigen, der verhört wird, unterbrechen, oder durch Worte, Winke, Zeichen, oder

Digitized by Google

Gebährden irre machen. Findet aber einer der Beysitzer, daß im Verhöre etwas außer Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sey, so hat derselbe den Vorsitzenden um die Veranlassung der Abtretung des Verhörten zu ersuchen, und dann seinen Anstand vorzutragen, damit solcher gehoben werden könne.

§. 195.

Verpflichtung des nächsten Strafgerichtes, oder der Ortsobrigkeit zur summarischen Abhörung eines angehaltenen Gesetzübertreters.

Wenn der Ort, wo der eines Verbrechens, oder schweren Vergehens Beschuldigte angehalten worden, von dem Orte, in welchem das zur Untersuchung desselben gesetzlich berufene Strafgericht seinen Sitz hat, mehr als einen Tagmarsch entfernet ist, so hat das nähere Strafgericht, und in Ermanglung eines solchen die Obrigkeit, welche allda über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör vorschriftsmäßig aufzunehmen, und das Protokoll, nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken, dem zuständigen Strafgerichte entweder unmittelbar, oder durch Abgabe an das nächste Militär-Commando zu übersenden, auch den Verhörten unter Verhaft dahin abzuliefern, wenn nicht der Fall zur Untersuchung desselben auf freyem Fuße geeignet ist.

§. 196.

Vorgang des competenten Militär-Strafgerichtes, wenn der zu Untersuchende

Das diese Actenstücke, und angeschlossenen Gegenstände empfangende Militär-Strafgericht hat dem unter Verhaft dahin abgelieferten Beschuldig-

schon anderwärts summarisch verhört worden.

ten das eingelangte Verhörs-Protokoll, so weit es seine Aussage enthält, wo möglich, noch am Tage seines Eintreffens, oder wenigstens gleich am nächsten Tage, im Beyseyn der gesetzlichen Verhörsbeysitzer vorzulesen, ihn zu befragen, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, und seine Antwort, mit Beobachtung der in den §§. 190 und 191 festgesetzten Förmlichkeiten, dem Protokolle hinzu zu fügen. Auch ein auf freyem Fuße belassener Beschuldigter ist zu gleichem Endzwecke ohne Verzug vorzuladen.

§. 197.

Welchen Behörden nach aufgenommenem summarischen Verhöre von dem Gegenstande desselben die Anzeige zu erstatten sey.

Sogleich nach Abschluß des summarischen Verhöres muß in folgenden Fällen weitere Anzeige an höhere, oder andere Behörden erstattet werden, und zwar:

I. An das Hofkriegsraths-Präsidium im Wege durch das Präsidium des Landes-General- oder Armee-Commando, und Militär-Appellations-Gerichts-Präsidium:

a) von jeder wegen Hochverrath Statt findenden gerichtlichen Untersuchung;

b) von jedem vorkommenden Falle der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, oder gangbarer Münze;

c) von jeder wider einen General oder Obersten was immer für eines Verbrechens oder schweren Vergehens halber einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Digitized by Google

II. An den Hofkriegsrath im ordentlichen Dienstwege, wenn der gerichtlich zu Untersuchende ein Stabs- oder Ober-Officier, oder ein Militär-Beamter ist, es mag wider ihn die Verhaftung oder bloße Suspension vom Dienste verhängt werden.

III. An das Landes-General-Commando, oder Armee-Commando:

a) von jedem vorkommenden Falle der Ausspähung, der unbefugten Werbung, oder der Störung der inneren Ruhe des Staates;

b) von allen jenen Verbrechen, die entweder an sich, oder wegen Ausbreitung der Mitschuldigen, der gemeinen Sicherheit oder dem Militär-Dienste besonders gefährlich sind;

c) wenn die Theilnahme an einer noch unbekannten geheimen Gesellschaft, oder die Stiftung derselben, Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung ist;

d) wenn der eines Verbrechens wegen gerichtlich zu Untersuchende zum geistlichen Stande eines christlichen Religions-Bekenntnisses gehört, oder wenn er ein Mitglied der Landstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität, der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, oder eines inländischen Lyceums ist.

Digitized by Google

IV. In der Militär-Gränze an das vorgesetzte Gränz-General-Commando: so oft ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Bancal- oder Cameral-Beamter, oder auch ein ohne Decret im Cameral- oder Bancal-Dienste stehendes Individuum in Criminal-Untersuchung verfällt.

V. An jene Gerichtsbehörde, welcher ein Verhafteter in Civil-Rechtssachen untersteht; wenn sie nicht ohnehin, wie aus dem Vorgange erhellet, von der erfolgten Verhaftung schon in ämtlicher Kenntniß ist, damit dieselbe, wenn seine Vermögensverhältnisse, oder ihm obliegenden Verpflichtungen eine civilgerichtliche Einleitung fordern, solche treffen könne.

§. 198.

Weitere Mittheilung dieser Anzeigen.

Die nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes eingelangten Anzeigen hat das Hofkriegsraths-Präsidium in den Fällen I., a) und c) dem Landesfürsten zu unterlegen, und im Falle b) dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer mitzutheilen, das General- oder Armee-Commando aber ist verpflichtet, von den Fällen III., a), b) und c) diejenige Militär- oder Landesstelle, in deren Wirkungskreis die aus Anlaß des Verbrechens allenfalls zu treffenden Vorkehrungen gehören, in die nöthige Kenntniß zu setzen; von den Fällen III., d), nach Beschaffenheit der Person des Beschul-

Digitized by Google

digten dem betreffenden Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dem ständischen Collegium, der Universität, Akademie, oder dem Lyceum, und endlich von den unter IV. bezeichneten Fällen, der Hofkammer des Königreiches Ungarn die Eröffnung zu machen.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe.

§. 199.

Wie fern und mit wessen Genehmigung zur ordentlichen Criminal-Untersuchung zu schreiten sey?

Ist durch das summarische Verhör, und durch die demselben vorausgegangenen Erhebungen das Verbrechen, und die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder dasjenige, was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon zur Gewißheit gebracht worden, so liegt dem Gerichte ob, zur ordentlichen Criminal-Untersuchung zu schreiten, damit durch diese die Abhörung des Beschuldigten und der Zeugen vervollständiget, jedes zu seiner Ueberweisung dienliche Beweismittel, im Gegentheile aber auch jeder zu seiner Rechtfertigung, oder Verminderung der Strafbarkeit dienende Behelf herbeygeschafft, und alles, was entweder in Betreff des Beschuldigten, oder der Mitverfangenen, oder der zu leistenden Entschädigung noch dunkel oder zweifelhaft ist, aufgeklärt und ausgewiesen werde.

§. 200.

Im Gegentheile bedarf es einer weiteren Untersuchung nicht, wenn die in den §§. 110 und 186 bezeichneten Fälle eintreten, und überhaupt die Un-

Digitized by Google

tersuchung mit dem summarischen Verhöre für erschöpft und abgeschlossen angesehen werden kann.

§. 201.

Das geendigte summarische Verhör muß demnach, wenn nicht nach Vorschrift des §. 110, oder §. 197, I. c) vorzugehen ist, von der Verhörs-Commission dem zur Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes ermächtigten Commandanten, oder in Militär-Gränz-Communitäten dem Magistrate, mit dem schriftlich erörterten Antrage, ob über dieses vorliegende Verhör sogleich zur Aburtheilung zu schreiten, oder der ordentliche Untersuchungs-Proceß einzuleiten sey, vorgelegt, und bevor eine weitere Verhandlung Statt findet, dessen Entschließung abgewartet werden.

§. 202.

Vertheidigung des Untersuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amtswegen jedem untersuchenden Richter zur Pflicht gemacht ist, so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen.

Gleichwie er aber nach Vorschrift des §. 180 bey seiner summarischen Abhörung in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzt werden muß, so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

Digitized by Google

§. 203.

Beförderung der Untersuchung a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Gericht verpflichtet, in jedem Falle, vorzüglich aber bey solchen Gesetzübertretungen die Untersuchung zu befördern, welche öffentliches Aergerniß erreget haben.

§. 204.

b) bey minder strafbaren Gesetzübertretungen;

Auch dann soll das Gericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um minder strafbare Gesetzübertretungen zu thun ist, dennoch aber die Verhaftung des Beschuldigten für nöthig gehalten wurde, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer, als die verwirkte Strafe fallen würde.

§. 205.

c) bey dem Zusammentreffen schwerer mit geringeren Verbrechen.

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig, so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen, oder bloße Vergehen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey nach Beschaffenheit der erst zu erforschenden Gesetzübertretung, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 206.

Erforschung der Mitschuldigen und Theilnehmer.

Auf die Entdeckung der Mitschuldigen und Theilnehmer muß besonders dann, wenn die Umstände zeigen, daß die That nicht ohne Mithülfe

Digitized by Google

hätte verrichtet werden können, oder daß der Verhaftete ein Mitgeselle einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden; doch soll das Verfahren mit dem Untersuchten, der Mitverfangenen halber, nur dann, wenn Einer oder mehrere der letzteren bereits eingebracht sind, oder ihre unverzügliche Einbringung erwartet wird, und nur in so weit unterbrochen werden, als der durch die gegenseitigen Aussagen der Mitschuldigen herzustellende Beweis es fordert.

§. 207.

Nur bey den mit dem Tode durch den Strang, oder lebenslangen Kerker zu bestrafenden, und überhaupt solchen Verbrechen, bei welchen dem Staate wesentlich daran gelegen ist, alles anzuwenden, um noch verborgene derley Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen mit Grund zu hoffen ist, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 208.

Erforschung der Entschädigungsmittel.

Ferner ist es ein wesentlicher Zweck jeder strafgerichtlichen Untersuchung, alles das zu erforschen, was Mittel an die Hand geben kann, dem durch die strafbare That Beschädigten oder Beleidigten, bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

Digitized by Google

§. 209.

Einvernehmen mit anderen Behörden.

Das untersuchende Gericht ist in Allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit den inländischen politischen oder Justiz-Behörden, und mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, unmittelbare Correspondenz zu pflegen; Verhandlungen mit ausländischen Behörden höheren Ranges sind, wenn nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, durch die General-Commanden, oder nach Umständen, durch das Militär-Obergericht zu leiten. Auskünfte, oder Erhebungen, die von ungarischen Obrigkeiten benöthiget werden, sollen jedoch unmittelbar nur bey den Magistraten der königlichen Freystädte, sonst aber bey dem betreffenden Comitate, und wenn dieses nicht bekannt wäre, durch das ungarische General-Commando, von der Statthalterey eingehohlt werden.

§. 210.

Verpflichtung der inländischen Behörden.

Jede inländische Behörde ist verbunden, dem untersuchenden Gerichte hülfreiche Hand zu biethen (§§. 44—46), was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amtswegen zu erfüllen, oder zu diesem Ende an die dazu berufene Behörde weiter zu befördern, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerket das untersuchende Gericht von dieser Seite Nachlässigkeit, oder Verzögerung, so ist es verpflichtet, solche dem Militär-Obergerichte

Digitized by Google

anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände, zur Strafe gezogen werde. Sollte das untersuchende Gericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 211.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Ueber jeden Verhafteten ist, mit Bezug auf die Zahl, unter welcher er in dem Protokolle des Gerichtes, und des Profoßen oder Gefangenwärters aufgeführt ist, von dem Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung, oder wider ihn begonnenen gerichtlichen Untersuchung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehrt worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle, auf die Untersuchung sich beziehenden Urkunden, Protokolle, Ersuchschreiben, Antworten, und was sonst immer dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, mit Nummern zu bezeichnen, und von dem die Untersuchung leitenden Militär-Justiz-Beamten aufzubewahren.

§. 212.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens oder schweren Vergehens beschuldiget, oder die beschuldigte Person flüchtig, oder auf freyem Fuße gelas-

Digitized by Google

ſen iſt, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und mit Bezug auf die Zahl, unter welcher die Unterſuchung laut des gerichtlichen Protokolles, ihren Anfang genommen hat, geführt, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 213.

Vorbereitung zu dem ordentlichen Verhöre.

Sobald den Vorschriften des vorgehenden Hauptstückes gemäß, die Entscheidung, daß wider einen Beschuldigten zur ordentlichen Untersuchung zu schreiten sey, erfolgt, und alles das, was derselbe in seinem summarischen Verhöre bezüglich der ihm zur Last fallenden, oder aus rechtlichen Anzeigungen angeschuldeten Uebertretungen dieses Gesetzes für oder wider sich angegeben hat, so weit als möglich erhoben worden ist, hat der die Untersuchung Leitende sämmtliche aus den bisherigen Verhandlungen sich darstellenden Umstände sorgfältig zu erwägen, die Gegenstände, welche noch zu erörtern sind, in Betrachtung zu ziehen, und dabey wohl zu überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet das Verhör beginnen könne.

§. 214.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in den §§. 171 und 172 vorgeschrieben wor-

Digitized by Google

den. Ihre Wiederhohlung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzt sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur anderen gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und erlangten Vermögen näher unterrichtet zu seyn, dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen los zu winden suchte, näher gefasset, und aus seinem Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 215.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre,

Digitized by Google

nichts unnützes, dem Zwecke der Untersuchung fremdartiges, oder Unschicksames eingemenget werde;

b) daß die Fragen zusammengenommen die zur Sache gehörigen Umstände der ursprünglichen und Endabsicht, der Veranlassung oder Bewegungsursache der That, des Ortes, der Zeit, und der Art und Weise der Unternehmung oder Vollführung, der gebrauchten Mittel, der Hülfeleistung, des Erfolges, und der Wiederhohlung vollständig erschöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage so viel möglich kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreifen, und bestimmt beantworten könne;

d) daß eine Frage aus der anderen fließe, wie sich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen;

e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollen;

f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die

Digitized by Google

selbst eigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgelegt, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinaus laufen, die zu ihrer genauen Beschreibung, und zur Erhebung des Grades ihrer Wirksamkeit dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen.

Nach den in den §§. 199 und 208 vorgezeichneten Grundsätzen müssen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen, oder

i) dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen.

§. 216.

Dafern erst während des ordentlichen Verhörs entweder aus den Antworten des Untersuchten, oder aus anderen zur Kenntniß des Gerichtes

gelangten Umständen Anzeigungen eines weiteren Verbrechens wider ihn hervor kommen, und die Vorschriften des §. 205 keine Anwendung haben, muß vor allem, der Thatbestand, und was zur gesetzlichen Begründung der Anzeigungen dienen kann, erhoben, bey der ersten Vernehmung des Beschuldigten aber in Betreff des wider ihn vorgekommenen neuen Verbrechens, nach den für die Aufnahme des summarischen Verhörs im vierten Hauptstücke ertheilten Vorschriften sich benommen werden. Im weiteren Verlaufe des Verhörs, und überhaupt in Fällen, wo die Untersuchung auf mehrere Verbrechen eines Beschuldigten sich erbreitet, sollen die Gegenstände, nicht willkührlich durch einander gemenget, und die Fragen in der Ordnung gestellet werden, wie die zur Kenntniß des Gerichtes gelangten Vorfälle auf einander folgten.

§. 217.

Besetzung des ordentlichen Verhöres.

In Ansehung der Beysitzer eines ordentlichen Verhörs gelten dieselben Vorschriften, die in den §§. 154, 155 und 157 bis 161 für das summarische Verhör ertheilt worden sind. Auch sollen, so weit es thunlich ist, dem ordentlichen Verhöre dieselben Personen zugezogen werden, die dem summarischen beygewohnet haben.

§. 218.

Beförderung des Verhöres.

Der Untersuchungsrichter soll das Verhör sobald er sich dazu im Stande findet, ohne Verzug anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen.

Digitized by Google

Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedesmahl in dem Protokolle getreu aufgeführt werden. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frey, das Verhör an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und gebothenen Feyertage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte im aufrichtigen Bekenntnisse der That, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen ist, oder wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder sonst sich Gelegenheit anbiethet, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 219.

Vorsichten, wenn der Verhörte eine fremde Sprache redet, taub oder stumm ist.

Die im vierten Hauptstücke angeordneten Vorsichten und Verfahrungsweise in den Fällen, daß der zu Verhörende eine dem Untersuchungsrichter nicht vollkommen verständliche Sprache redet, oder taub, stumm, oder beydes zugleich ist, sind auch in jedem ordentlichen Verhöre zu beobachten. In wichtigeren Fällen aber, besonders wenn der Untersuchte eines mit dem Tode zu strafenden Verbrechens beschuldiget ist, soll nur ein solcher Dollmetscher gewählt werden, der im Stande ist, die Antworten des Verhörten in seiner Sprache zu Protokoll zu nehmen, denen dann auf der anderen

Digitized by Google

Spalte die wörtlich getreue Uebersetzung ins Deutsche beyzufügen ist.

§. 220.

Behandlung eines Widerspänstigen, oder sich wahnsinnig stellenden Untersuchten.

Sollte der Untersuchte erst im ordentlichen Verhöre auf die an ihn gestellten Fragen überhaupt, oder auf einzelne wichtige Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf Gegenstände, die gar nicht zur Sache gehören, lenken wollen, oder in seinen Antworten oder sonstigem Benehmen eine auffallende Sinnenverwirrung äußern, so ist sich nach den im vierten Hauptstücke §§. 173 bis 178 ertheilten Vorschriften zu benehmen, und wenn die in den §§. 174 und 177 angeordneten Maßregeln entweder schon im Laufe des summarischen Verhörs, oder während des ordentlichen Verhörs, ohne Erfolg in Ausführung gebracht worden sind, soll gegen den Verhafteten mit noch schärferer Ahndung seiner Widerspänstigkeit vorgegangen werden.

§. 221.

Ist derselbe eine Person, welche nach diesem Gesetze (§§. 43 und 44 des ersten Theiles) der körperlichen Züchtigung mit Stock oder Ruthenstreichen unterliegt, und hat er nach ausgestandener Verschärfung des Untersuchungs-Arrestes durch dreytägiges Fasten, von seiner Widerspänstigkeit, oder Verstellung auf neuerliche eindringende Ermahnung und Warnung der Verhörs-Commission nicht abgelassen, so soll er, nach vorher eingehohlter ärztlichen Bestätigung seiner physischen Tauglich-

Digitized by Google

keit, zur obbenannten körperlichen Züchtigung dergestalt verurtheilet werden, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, und in Zwischenräumen von drey oder mehreren Tagen, wie es nach ärztlichem Befunde zulässig ist, mit einer jedesmahl um fünf Streiche vermehrten Anzahl bis zu fünf und zwanzig auf Ein Mahl zu vollziehende Streiche fortgefahren werde.

§. 222.

Wäre der Untersuchte seiner persönlichen Eigenschaft, oder seiner körperlichen Gebrechen halber, zur Anwendung der körperlichen Züchtigung nicht geeignet, so ist gegen ihn zu erkennen, daß er seiner Widerspänstigkeit wegen, abgesehen von der ihm sonst nach den vorliegenden Beweisen bevorstehenden Strafe, mit strengem, durch engere Verschließung nach §. 81 des ersten Theiles verschärften Arreste in der Art bestrafet werden solle, daß dieser Arrest zuerst durch zehn Tage, bey noch fortdauernder Widerspänstigkeit durch zwanzig Tage, dann durch vierzig, also zusammen durch siebenzig Tage fortgesetzet werden solle, wenn er nicht früher von seiner Widerspänstigkeit abzulassen sich entschließt.

§. 223.

Die Verurtheilung zu der in den beyden vorhergehenden Paragraphen (221 und 222) bestimmten Strafe hat mit den im dritten Abschnitte für die Schöpfung der rechtlichen Erkenntnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu geschehen; auch ist

Digitized by Google

bey Unter-Officieren und jenen obligaten Parteyen, die ihnen gleich gehalten werden, mit der Verurtheilung zur körperlichen Züchtigung die Degradirung, und bey Bürgern der Militär-Communitäten, oder Hausvätern in der Militär-Gränze, der Verlust dieser Eigenschaft zu verbinden. Vor dem Vollzuge des Erkenntnisses muß aber dessen Bestätigung bey dem das Straf- und Begnadigungsrecht über den Untersuchten ausübenden militärischen Vorgesetzten, und in den Militär-Gränz-Communitäten bey dem Magistrate eingehohlt werden.

§. 224.

Sofern der untersuchte Verbrecher ungeachtet der nach den §§. 221 oder 222 an ihm vollstreckten Strafe bey seiner Widerspänstigkeit fortan beharret, die eingehohlten Erhebungen jedoch von der Art sind, um entweder den vollständigen Beweis seiner Schuld, oder wenigstens den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände herzustellen, so ist zu seiner Aburtheilung zu schreiten, und das Urtheil den vorliegenden Beweismitteln gemäß nach diesem Gesetze zu schöpfen.

§. 225.

Wäre aber ein solcher Beweis nicht hergestellt, so muß der Fall mit allen verhandelten Acten, dem Militär-Obergerichte vorgelegt werden, welches entweder durch Uebertragung des Untersuchungsgeschäftes an ein anderes Gericht, oder an einen anderen Untersuchungs-Commissär Rath zu schaffen, oder im Falle des verstellten Wahnsinnes

Digitized by Google

die Abgabe des Untersuchten in ein Irrenhaus mit dortiger angemessener Behandlung zu verordnen, oder was sonst nach Beschaffenheit der Umstände zum Zwecke führen kann, zu verfügen hat.

§. 226.

Nach den Bestimmungen der §§. 220 bis 223 ist auch ein Untersuchter zu behandeln, der durch die fälschliche Angabe eines wesentlichen, die That, Mitschuldigen, oder Entschädigung, betreffenden Umstandes das Gericht irre zu führen gesucht hat, und ungeachtet des nach diesem Gesetze hergestellten, und ihm vorgehaltenen vollständigen Beweises der Unwahrheit seiner Angabe, dabey zu beharren sich erdreistet.

§. 227.

Bestrafung eines sich ungestüm, oder beleidigend im Verhöre betragenden Untersuchten.

Würde ein Untersuchter sich im Verhöre auf eine beleidigende, oder ungestüme Art betragen, oder gar so weit vergessen, um sich an einem der Beysitzer zu vergreifen, so ist derselbe, wenn nicht der Fall nach diesem Gesetze als ein eigenes Verbrechen, oder schweres Vergehen zu behandeln ist, mit strengem, durch Fasten zu verschärfenden Arreste von drey bis zu acht Tagen, oder mit körperlicher Züchtigung, wenn er dazu geeignet ist, bis höchstens zu zwanzig Streichen zu bestrafen, und dabey nach Vorschrift des §. 223 vorzugehen.

§. 228.

Weitere Vorschrift über die Stellung der Fragen.

An die nach Vorschrift des §. 213 zum Vorraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen

Digitized by Google

Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefaßt, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellet werden. Gäbe eine auffallende Gemüthsbewegung des Verhörten, oder ein anderer während des Verhörs eingetretener besonderer Vorfall zu neuen Fragen Veranlassung, so ist die Anmerkung darüber in dem Protokolle einzuschalten, damit der Anlaß dieser Fragen gehörig aufgekläret werde.

§. 229.

Widerrechtliche Mittel:

a) zur Erlangung eines Geständnisses;

Niemahls darf eine Vorspiegelung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey der Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 230.

1.) zur Erforschung der Mitschuldigen.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben, so kann er auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung im Allgemei-

Digitized by Google

nen befragt werden, ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

§. 231.

Behandlung des Untersuchten beym Verhöre, und Form der Protokolle.

In Ansehung der Behandlung des Untersuchten beym Verhöre, und des Benehmens der Beysitzer, dann in Betreff der Protokollirung der Antworten, der Form des Protokolles, der Fortsetzungen, und Unterfertigung desselben, sind die in den §§. 169, 170 und 188 bis 194 gegebenen Vorschriften auch im ordentlichen Verhöre mit Genauigkeit zu beobachten. Im Eingange ist die Ueberschrift „Verhör," und das im §. 168 a, c und e Vorgeschriebene einzutragen.

§. 232.

Wann das Verhör abzuschließen sey?

Sobald alles das, was dem untersuchenden Gerichte nach den Weisungen des vorhergehenden (fünften) Hauptstückes zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder keine Hoffnung mehr übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen, und davon mit Beylegung desselben dem die Gerichtsbarkeit über den Untersuchten ausübenden Commandanten, oder Magistrate, die schriftliche Anzeige erstattet werden.

§. 233.

Anmerkung der Beobachtungen über die körperliche, oder sittliche Beschaf-

Dem Verhörs-Protokolle hat die Untersuchungs-Commission vor dessen Unterfertigung alles dasjenige anzuhängen, was von derselben während der Untersuchung über die körperliche und sittliche

Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Oberfeld- oder approbirten Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber überdieß durch eine Hebamme, wenn nicht der untersuchende Arzt Geburtshelfer ist, zu besichtigen, und dafern es auf eine körperliche Züchtigung ankommen kann, über die unbedingte, oder nur in einem beschränkteren Maße zulässige Anwendung derselben, der bestimmt, und gründlich abgefaßte schriftliche Befund auszufertigen, und dem Protokolle beyzuschließen.

Beschaffenheit des Untersuchten.

Siebentes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 234.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzurufen seyen?

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren, oder äußeren Bestimmungen einer begangenen Uebertretung dieses Gesetzes, und der dazu gebrauchten Mittel erklären, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere, oder mindere Strafbarkeit, an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehört werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch

Digitized by Google

Ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

§. 235.

Verbindlichkeit der Zeugen, vor Gericht zu erscheinen.

Jeder Zeuge muß seine Aussage vor dem Gerichte, das solche aufzunehmen hat (§. 83), mündlich ablegen, zu welchem Ende er dahin vorzuladen ist, ohne ihm den Gegenstand seiner Vernehmung im Voraus bekannt zu geben. Wollte Einer sich weigern zu erscheinen, oder über das ihm Bewußte Auskunft zu geben, so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit verhältnißmäßiger Geld- oder Arreststrafe, die bey fortdauernder Widerspänstigkeit stufenweise zu steigern ist, zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge wegen Krankheit, oder aus anderen sehr erheblichen Ursachen nicht zu Gericht kommen kann, ist seine Vernehmung durch eine in seine Wohnung zu sendende gerichtliche Commission (§. 79) zu bewirken. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Untersuchungsrichter unverständlichen Sprache kundigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 164, 165, 179 und 219 zu halten.

§. 236.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn.

Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande sind.

§. 237.

Befreyung der nächsten Verwandten.

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwi-

Digitized by Google

sterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenosse, oder die ihm im ersten Grade Verschwägerten, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert; sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie ihre Aussage abzugeben sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes, oder der Ausspähung zu thun ist, und sich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

§. 238.

Welchem Gerichte die Vernehmung der Zeugen zusteht?

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des untersuchenden Gerichtes nicht unterliegen, und überhaupt nach den Bestimmungen der §§. 83, 84 und 112 wegen ihrer Abhörung an die zuständige Gerichtsbehörde oder Obrigkeit sich zu verwenden ist, muß dem hierwegen auszufertigenden Ersuchschreiben der Entwurf der an die Zeugen zu stellenden Fragen, nebst jenen Gegenständen, die ihnen allenfalls zur Einsicht oder Erkennung vorzuzeigen seyn werden, beygeschlossen, und überdieß von dem Gegenstande der Untersuchung, und von den gemachten Erhebungen so viel mitgetheilt werden, als dem Gerichte nöthig seyn mag, um nach Maß der Ant-

Digitized by Google

worten der Zeugen die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

§. 239.

Persönliche Vorstellung eines Beschuldigten zur Erkennung seiner Person durch Zeugen.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebe, zu dessen Hebung nöthig ist, den einen oder anderen Zeugen den Beschuldigten persönlich sehen zu lassen, so ist der Zeuge zu diesem Ende, bey dem untersuchenden Gerichte zu erscheinen schuldig; wäre aber dieses wegen des entfernten Wohnortes des Zeugen, oder aus anderen erheblichen Gründen mit Schwierigkeiten, oder mit zu großen, nach den Verhältnissen des Zeugen für ihn drückende Auslagen verbunden, so ist die Anzeige an das dem Gerichte vorgesetzte General- oder Armee-Commando zu machen, damit auf dessen Verfügung die Vorstellung des Beschuldigten, auf eine dem Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte nicht unzuträgliche Art veranstaltet, oder der Zeuge schadlos gehalten werde.

§. 240.

Bey einer solchen Vorstellung hat die Untersuchungs-Commission die Vorsicht zu beobachten, daß dem Beschädigten oder Zeugen, nachdem er die Merkmahle oder Kennzeichen, aus welchen er den Beschuldigten zu erkennen hofft, umständlich zu Protokoll gegeben, und bevor man ihm den Beschuldigten sehen läßt, noch einige andere entweder im Verhafte befindliche, oder sonst zu die-

Digitized by Google

sem Ende herbeygerufene Personen vorgestellet werden, damit einer zu voreiligen, irrigen, oder unzuverlässigen Bezeichnung des Schuldigen begegnet, und eine desto stärkere Beweiskraft des Zeugnisses erzielet werde, wenn der Zeuge unter mehreren ihm Vorgestellten auf denjenigen weiset, gegen den schon andere Anzeigungen bestehen, daß er die in Frage stehende That begangen habe.

§. 241.

Gegenstellung der Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen nicht überein, so sind einem jeden die obwaltenden Verschiedenheiten vorzuhalten, und so fern sie auch dann noch über wichtige Umstände in ihren Angaben von einander abweichen, sind sie darüber zwey und zwey gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben; dabey muß aber die Untersuchungs-Commission darauf halten, daß ihre gegenseitigen Antworten mit Gelassenheit, ohne leidenschaftliche Rechthaberey, und mit Vermeidung anzüglicher oder beleidigender Ausdrücke gegeben werden.

§. 242.

Vorgang bey Aufnahme eines Zeugenverhörs.

Außer dem Falle der Gegenstellung muß jeder Zeuge, wie schon im §. 78 angeordnet worden, einzeln im Abseyn der anderen abgehört, und dabey sowohl in Ansehung der Beysitzer, als in Betreff der Fragenstellung und Protokolls-Führung nach den in den §§. 79 bis 84, 87, 188, und 190 bis 193 gegebenen Vorschriften vorgegangen werden.

Digitized by Google

§. 243.

Beeidigung der Zeugen.

Wiefern den im Laufe einer Criminal-Untersuchung abgehörten Zeugen zur Bekräftigung ihrer Aussagen der Eid, und in welcher Form abgenommen werden soll, ist in den §§. 89 bis 92 bestimmt.

§. 244.

In Untersuchungen über schwere Vergehen hängt es hauptsächlich von der Wichtigkeit der Gesetzübertretung ab, ob die Zeugen zu beeidigen seyn. Ist wider das Vergehen die Entlassung, fortdauernde Degradirung, der Verlust von Rechten und Befugnissen, eine über hundert Gulden sich belaufende Geld- oder Verfalls-Strafe, oder Arrest über vier Wochen verhängt, oder handelt es sich auch bey minder streng verpönten Vergehen darum, wider den im Läugnen beharrenden Beschuldigten den Beweis durch Zeugen herzustellen, so müssen dieselben zur Beschwörung ihrer vor Gericht abgegebenen Aussagen verhalten werden.

§. 245.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

a) die selbst im Verdachte stehen, daß sie als Thäter, Mitschuldige, oder Theilnehmer der zu untersuchenden Gesetzübertretung verfangen seyen;

b) die sich wegen eines Verbrechens, oder wegen eines in den §§. 640 und 644 des ersten Theiles dieses Gesetzes bezeichneten schweren Ver-

Digitized by Google

gehens, in der Untersuchung oder Strafe befinden,

c) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben,

d) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, dafern sie gegen ihn aussagen;

e) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

§. 246.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Ueber Zeugnisse, die aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen worden, und solche Umstände, zu deren Ausweisung diese Bücher zu führen sind, nicht aber auf bloße Angaben der Parteyen dahin aufgenommene Nebenumstände zum Gegenstande haben, ferner über Zeugnisse, oder Urkunden, welche von öffentlichen Aemtern über Amtssachen innerhalb ihres Wirkungskreises, oder auch nur von einem einzelnen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt oder seinen Dienst ausgestellt worden sind, bedarf es keiner Beeidigung. Außer diesem Falle sind die Zeugnisse einzelner Beamten, wenn sie auch Amtsverrichtungen betreffen, wie andere Zeugenaussagen zu behandeln. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein das zu beobachten, was in dem §. 63 verordnet ist.

Digitized by Google

§. 247.

Vorsicht bey Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhörs.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben, so soll das hierwegen ersuchte Gericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurückbehalten, das Original aber derjenigen Gerichtsbehörde, von der das Ersuchschreiben erlassen worden, ungesäumt übersenden.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 248.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche der letztere läugnet, und wenn der Untersuchte ungeachtet dessen, was ihm nach Vorschrift des §. 215 f aus der Zeugenaussage vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen und dessen Angaben nichts Gründliches anbringt, so soll ihm der Zeuge in der Regel persönlich entgegen gestellet werden.

§. 249.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Untersuchte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt, hängt es von dem Ermessen der die Untersuchung leitenden Gerichtsperson ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

Digitized by Google

§. 250.

Insbesondere ist in Fällen, wo es auf die Gegenstellung von Officieren, oder sonst in einem derley, oder noch höheren Rang stehende Militär-Personen mit anderen, von gleichem oder minderem Range ankommt, mit Behuthsamkeit vorzugehen, und die Gegenstellung zu unterlassen, wenn sie nicht von der Untersuchungs-Commission nach sorgfältiger Berathung, deren Resultat in dem Untersuchungs-Protokolle anzumerken ist, für unumgänglich nöthig erachtet wird, und nach Beschaffenheit des Beschuldigten, oder der Zeugen einigen Erfolg zur Ausmittlung der Wahrheit hoffen läßt.

Mit Zeugen, deren Beeidigung nach §. 244 nicht nothwendig, oder nach §. 245 unzulässig ist, kann die Gegenstellung der im Eingange dieses Paragraphs benannten Personen überhaupt nicht Statt finden, es wäre denn, daß die entgegen zu Stellenden Mitschuldige einer und derselben strafbaren Handlung wären.

§. 251.

Bey welchem Gerichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Gerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey diesem Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden, so ist die Anzeige an das General-Commando des Landes zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder

Digitized by Google

der Verhaftete an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 252.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an derselben Uebertretung dieses Gesetzes, oder sonst eines Verbrechens, oder schweren Vergehens halber bey einem anderen Militär- oder Civil-Strafgerichte verhaftet, so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 253.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Bevor aber die Einleitung zur Gegenstellung von Mitschuldigen getroffen wird, muß sich durch ausdrückliches Befragen desjenigen, der gegen den anderen aussagt, versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne.

§. 254.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 255.

Art der Gegenstellung.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen, so ist der Zeuge vorzurufen, und so fern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen, bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittel-

Digitized by Google

bar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von dem Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er dem, was der Zeuge angegeben, eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er gar keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Punct vorhanden ist.

§. 256.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung desselben, mit fortlaufender Zahlenreihe der Fragepuncte aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander niederzu schreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten, jede sich äußernde Gemüthsbewegung, Veränderung der Gesichtsfarbe und dgl. anzumerken; beleidigende und unanständige Ausfälle aber, müssen zurückgewiesen, und gleich in ihrem Ausbruche unterdrücket werden.

§. 257.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 258.

Grund des rechtlichen Urtheils.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile oder Erkenntnisse schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes als erwiesen anzusehen ist.

§. 259.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

§. 260.

Rechtliche Beweisarten der Schuld:

I. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens, es muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre vor einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zusammengesetzten gerichtlichen Commission, oder auch in einer Provinz, wo die deutsch-erb-

Digitized by Google

ländische Gerichtsverfassung besteht, vor einer zum Richteramte befähigten und beeideten, nach den Vorschriften der §§. 58 oder 195 des zweyten Theiles dieses Gesetzes einschreitenden Gerichtsperson, bey gehörig besetztem Gerichte abgelegt, oder doch bestätiget habe;

b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Gebärden gestanden habe;

d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;

e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinstimme.

§. 261.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, das eingestandene Verbrechen vollkommen nach allen Umständen zu erforschen, es ist genug, daß einige Merkmahle oder Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur oder Bestätigung der versuchten, oder vollbrachten That zu erhal-

Digitized by Google

ten, so ist das Geständniß für sich allein nicht hinlänglich, um ein von dem Untersuchten wider sich angegebenes Verbrechen zu erweisen.

§. 262.

Bey einem eingestandenen schweren Vergehen genügt es, daß das Geständniß die im §. 260 von a bis d bezeichneten Eigenschaften habe; es wird daher durch ein solches Geständniß sowohl der Bestand des Vergehens, als die Schuld des geständigen Untersuchten erwiesen, wenn gleich keine weiteren Spuren des eingestandenen Vergehens zu erlangen wären.

§. 263.

Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung dieses Gesetzes, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände, so ist nur die erstere für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der Letzteren aber noch die Ueberweisung durch eine gesetzliche Beweisart nothwendig.

§. 264.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und von aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That

Digitized by Google

enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 265.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen, Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, es sey denn, daß der Untersuchte eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung, die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 266.

II. Die Zeugenaussage.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

a) sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Einverständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung, oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;

b) sie muß nebst einer deutlichen und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, auch

c) die Person des Beschuldigten nahmentlich, oder durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet enthalten, und

Digitized by Google

d) auf des Zeugen eigener sicherer Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, oder Schlußfolgerungen beruhen;

e) sie muß beschworen seyn;

f) es darf sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen; noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwächet;

g) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen, wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheine.

§. 267.

Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage.

Im Allgemeinen sind zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten zwey beeidete Zeugen erforderlich, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens oder schweren Vergehens das achtzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und unmittelbar von der durch den Beschuldigten verübten That, einstimmig mit dem anderen Zeugen, und nach den sonst, im vorhergehenden Paragraphe gegebenen Vorschriften aussaget; auch müssen die Zeugen im Falle der nothwendig befundenen Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt.

Digitized by Google

§. 268.

Auch kann durch die Aussage von zwey Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellet werden, wenn anders nach §. 266 f. ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesses nicht geschwächt erscheint, und überhaupt ihrer Zeugenschaft keines der in den §§. 266 und 267 festgesetzten Erfordernisse mangelt. Die Aussage eines Beschädigten liefert demnach unter diesen Voraussetzungen, bey sonst vorhandener Thatgewißheit, einen halben Beweis wider den durch dieselbe Beschuldigten.

§. 269.

In welchen Fällen die Aussage eines Zeugen genüge.

Von der Regel, daß zur Herstellung eines rechtlichen Beweises zwey Zeugen erfordert werden, finden folgende Ausnahmen Statt:

a) In dem Falle, wo der Beweis der geschehenen That auf andere Art nicht möglich wäre, ist die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen oder schwere Vergehen verübet worden, für zureichend anzusehen, den Thatbestand sicher zu stellen;

b) der Betrag des aus einer Uebertretung dieses Gesetzes entstandenen Schadens, in so weit es sich um dessen Ersatz handelt, und nicht der §. 86 Anwendung findet, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schade zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat;

Digitized by Google

c) um diejenige Erfahrung über die Umstände eines Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen genug.

d) Zum vollständigen Beweise, daß jemand ein schweres Vergehen begangen habe, genüget auch die übrigens den Vorschriften der §§. 266 bis 268 entsprechende Aussage eines Zeugen oder Beschädigten, wenn die Gewißheit der That rechtlich erhoben vorliegt, und der Beschuldigte über einen ihn nach §. 97 oder 100 beschwerenden Umstand eine rechtfertigende Aufklärung zu geben nicht vermögend ist.

§. 270.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art (§§. 62—69) bezeuget, für rechtlich erwiesen zu halten.

§. 271.

III. Aussagen der Mitschuldigen.

Die Aussagen der Mitschuldigen können unter der im §. 322 bestimmten Beschränkung, dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wenn zwey Mitschuldige, von denen keinem das zur Zeugenschaft nach §. 267 erforderliche Alter mangelt, einstimmig wider den Beschuldigten von dessen mit ihnen verübten Verbrechen oder schweren Vergehen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der

Digitized by Google

gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles oder Erkenntnisses, nach welcher sie in einem solchen Falle noch Ein Mahl ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

a) mit den Erfordernissen des §. 266, a, b, c, d, f und g begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit der gemeinschaftlichen That verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor der Verhaftung oder gerichtlichen Abhörung nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn, so daß es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

§. 272.

Unter gleichen Bedingungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 266 bis 268 begleiteten Aussage eines Zeugen, die nach dem §. 271 mit demselben übereinstimmende Aussage eines Mitschuldigen vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 273.

IV. Urkunden. a) Oeffentliche. Oeffentliche Urkunden, deren im §. 246 gedacht worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten, es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde in der Lage wäre, aus seinem Zeugnisse Vortheil zu ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich abzulehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten erscheinet.

§. 274.

Auch das ist für rechtlich bewiesen zu halten, was von dem untersuchenden gehörig besetzten Gerichte (§§. 154—162), oder von der sonst nach Vorschrift der §§. 195 und 260 a eingeschrittenen Behörde, über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den gesetzlich aufgenommenen Protokollen angemerket wird.

§. 275.

b) Privat-Urkunden. Privat-Urkunden, Briefe, oder andere schriftliche Aeußerungen, die der Untersuchte eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben hat, gelten selbst dann, wenn sie unmittelbar ein begangenes Verbrechen bestätigen, nur als eine nähere Anzeigung (§§. 97 d und 280 1) wider den die That läugnenden Untersuchten.

§. 276.

Wenn es sich aber bloß darum handelt, den Untersuchten eines begangenen schweren Vergehens zu überweisen, so kann dieses durch eigenhändig von ihm geschriebene oder unterschriebene Urkunden

Digitized by Google

von was immer für einer Art bewirket werden, wenn dabey folgenden Erfordernissen genüget wird, daß

a) dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgelegt;

b) derselbe entweder die Handschrift für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey;

c) die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung, oder doch solche Umstände anzeige, woraus nach ihrer Eigenschaft und Verbindung auf die von ihm begangene Uebertretung nothwendig gefolgert werden muß, und endlich

d) der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 277.

V. Zusammentreffende Anzeigungen:

a) eines Verbrechens,

Durch das Zusammentreffen der Anzeigungen kann ein die That läugnender **Verbrecher** für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drey Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen seyn;

II. es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden §§. 278 bis 284 bezeichneten Anzeigungen in der allda festgesetzten Zahl zusammentreffen;

III. aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände, und

Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen.

§. 278.

Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. Wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

   oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe, oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bey Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertiget, angeschafft, oder zu erhalten gesucht hat;

   oder wenn bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden;

2. Wenn der Beschuldigte einen Anderen zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

   oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingehohlt hat;

Digitized by Google

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohung, oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.
4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Haltung, Kleidung, Bewaffnung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.
5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübet hat.
6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, als es verübet wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beyden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens, oder in dessen Nähe kurz vor, oder nach der That vermummt, lauernd, oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders, als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

Digitized by Google

7. Wenn bey dem Beschuldigten, oder in seiner Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.
8. Wenn an der Person, oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an anderen ihm gehörigen, oder bey ihm angetroffenen Sachen Merkmahle des Verbrechens, oder der Verübung desselben, oder der dabey eingetretenen Gewalt entdecket werden.
9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.
10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernet, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 279.

Besondere, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bey dem Hochverrathe, Aufstande, oder Aufruhr, oder bey der Truppenempörung:

1. Briefwechsel eines bedenklichen, auf ein derley Verbrechen hindeutenden Inhaltes, oder ver-

Digitized by Google

dächtige geheime Zusammenkünfte mit einer feindlichen, oder solchen Person, die eines gleichen Verbrechens überwiesen, oder rechtlich beinzichtiget ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partey, oder zu einer solchen geheimen Gesellschaft gehört,

oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

2. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bey den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bey der Beschuldigten entdeckten sicheren Merkmahlen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt, oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bey Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat;
2. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht an-

gemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bey dem Beschuldigten vorgefundenen, oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§. 280.

Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1. Ein freywilliges, mit den in dem §. 260 b, c, d, e bezeichneten Eigenschaften versehenes außergerichtliches, mündliches oder schriftliches Geständniß.
2. Die mit allen Erfordernissen des §. 266 versehene Aussage eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.
3. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweyer Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie bloß darum nicht beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser

Digitized by Google

Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung, oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bey herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.
5. Die mit den Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines Mitschuldigen.
6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bey denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles oder Erkenntnisses nicht Statt finden konnte.

§. 281.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen, daß jemand ein Verbrechen begangen habe, sind, in so fern auch die übrigen im §. 277 festgesetzten Bedingungen eintreten, drey der in den vorhergehenden §§. 278, 279, 280 bestimmten, und in jedem Paragraphe durch eigene abgesonderte Zahlen Anzeigungen erforderlich. Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für eine zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur Ein Mahl in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Anzeigungen bilden.

Digitized by Google

§. 282.

Jedoch sind auch zwey der in den §§. 278, 279, 280 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 281 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel, oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten für ihn ein besonderer Beweggrund, oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten, oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beyspiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder schweren Vergehens entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bey Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 283.

Zwey der in den §§. 278, 279, 280 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen

des §. 281 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 284.

Die in den §§. 278, 279, 280 bezeichneten Anzeigungen, so wie die im §. 282 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegen stehende Anzeigungen, oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach den Bestimmungen des §. 289 sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 285.

b) eines schweren Vergehens.

Anzeigungen, die einzeln, nach den §§. 97 und 100, oder vereinigt mit anderen Umständen nach §. 104 zureichen, jemand eines schweren Vergehens rechtlich zu beschuldigen, stellen beym Zusammentreffen mit noch einer anderen in den §§. 97 und 100 bezeichneten Anzeigung die rechtliche Ueberweisung des Beschuldigten her, wenn ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Vergehen und dem Untersuchten zeiget, daß dieser nach vernünftiger Beurtheilung, und nach dem ordentlichen Laufe mensch-

Digitized by Google

licher Handlungen für den Thäter gehalten werden muß.

§. 286.

Ferner dienen die im §. 280 benannten Anzeigungen, dafern sie auf ein bestimmtes schweres Vergehen zutreffen, zur Ueberweisung des Beschuldigten, wenn sie noch durch einen im §. 97 oder 100 aufgeführten Umstand bekräftiget werden.

§. 287.

Auch zur Ueberweisung nach den §§. 285 und 286 muß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen, und nicht auf eine im §. 284 bezeichnete Weise entkräftet worden seyn; überdieß gilt auch hier der am Schlusse des §. 281 ausgesprochene Grundsatz, daß ein einzelner Thatumstand nur Ein Mahl in Anschlag gebracht werden, und nicht in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Anzeigungen bilden könne.

§. 288.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die

Digitized by Google

That auszuüben, vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

§. 289.

Prüfung der Beweisarten.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nach dem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verlieret der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der

Aburtheilung der Beschuldigten und den weiteren Verhandlungen in Absicht auf dieselben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von dem rechtlichen Erkenntnisse und von dem Urtheile.

§. 290.

Aburtheilung der Untersuchten.

Sobald wider Jemanden, weil er entweder auf der That betreten worden, oder weil er die gegen ihn vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen zu entkräften nicht vermochte, eines Verbrechens oder schweren Vergehens halber die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, muß dieselbe vollständig abgeführt, und darüber durch gerichtlichen Spruch erkannt werden.

§. 291.

Form der Aburtheilung.

Die Form dieses gerichtlichen Spruches ist zweyfach; über schwere Vergehen, sie seyen gemeine oder militärische, wird durch rechtliches Erkenntniß, über Verbrechen durch Urtheil entschieden.

§. 292.

Zu dem rechtlichen Erkenntnisse sind nebst dem Auditore oder Militär-Gerichtsbeamten, der die Untersuchung abgeführt hat, folgende Beysitzer erforderlich:

a) wenn der Untersuchte keinen höheren Rang, als den eines Hauptmannes oder Rittmeisters bekleidet;

Digitized by Google

1 Gemeiner oder Gefreyter;
1 Unter-Officier;
1 Lieutenant;
1 Hauptmann oder Ober-Lieutenant;
1 Major oder Hauptmann, als Vorsitzender (Präses);

b) wenn der Untersuchte den Rang eines Stabs-Officiers besitzet:
1 Feldwebel oder Wachtmeister;
1 Lieutenant oder Ober-Lieutenant;
1 Hauptmann;
1 Stabs-Officier;
1 Stabs-Officier höherer Charge oder älteren Ranges wie der Untersuchte, als Vorsitzender;

c) wenn der Untersuchte zum Stande der Generalität gehört:
1 Ober-Lieutenant oder Lieutenant;
1 Hauptmann;
1 Stabs-Officier;
1 General;
1 General höherer Charge oder älteren Ranges als Vorsitzender;

d) wenn der Untersuchte der Gerichtsbarkeit eines Militär-Gränz-Communitäts-Magistrates untersteht:
2 bürgerliche Ausschußmänner;
2 bürgerliche Räthe;
1 Vorsitzender in der Person des Bürgermeisters oder eines ihn supplirenden älteren Rathes.

Digitized by Google

§. 293.

Das Urtheil über Verbrechen wird durch ein auf Anordnung des Commandanten, dem die Gerichtsbarkeit über den Untersuchten zusteht, zusammengesetztes Kriegsrecht, oder durch ein bey dem Magistrate der Militär-Gränz-Communität, wo die Untersuchung abgeführt worden, versammeltes Spruchgericht geschöpfet.

§. 294.

Zur Schöpfung eines kriegsrechtlichen Urtheiles ist die Anzahl der nach den Vorschriften des §. 292, a, b, c zu einem rechtlichen Erkenntnisse, außer dem Präses und Auditor oder Militär-Justiz-Beamten, erforderlichen Beysitzer zu verdoppeln, so daß von jeder allda zum Beysitze bestimmten Charge zwey, also zusammen mit Einschluß des Untersuchungs-Commissärs und Vorsitzenden zehn Personen als Richter beygezogen werden müssen.

§. 295.

Ueber die im Absatze d des §. 292 benannten Personen hat das Spruchgericht aus dem Bürgermeister, Syndicus, und sämmtlichen Räthen des Magistrates, dann soviel noch beyzuziehenden Ausschußmännern zu bestehen, daß die Zahl der versammelten Richter nicht weniger als zehn beträgt.

§. 296.

Zu rechtlichen Erkenntnissen und Urtheilen über Gattinnen und Kinder der Militär-Personen, so fern sie nach diesem Gesetze den gleichen Militär-Gerichtsstand, wie der Gatte oder Vater haben,

Digitized by Google

sind dieselben Personen, die zur Aburtheilung der Letzteren erforderlich seyn würden, beyzuziehen.

§. 297.

Ernennung der Beysitzer.

Die Ernennung der Beysitzer und des Vorsitzenden zur Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses oder kriegsrechtlichen Urtheiles geschieht im Nahmen des die Gerichtsbarkeit über den Untersuchten ausübenden Commandanten, auf die ihm vom Abschlusse der Untersuchung nach Vorschrift des §. 232 erstattete Anzeige, durch denjenigen, zu dessen Wirkungskreis nach dem Dienst- oder General-Reglement die Commandirung in den Dienst gehört. Dabey ist über vorheriges Einvernehmen mit dem Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten, der die Untersuchung abgeführt hat, Tag und Stunde der Versammlung zu bestimmen.

§. 298.

Zur kriegsrechtlichen Aburtheilung eines zum Stande eines Regimentes oder selbstständigen Bataillons oder Corps gehörigen Majors oder Oberst-Lieutenants sollen die Beysitzer und der Präses von einem anderen Regimente oder Corps genommen, und vom commandirenden General des Landes, an dem sich deßwegen zu verwenden ist, bestimmt werden.

§. 299.

Die zur Aburtheilung eines Untersuchten, welcher der Gerichtsbarkeit eines Militär-Gränz-Communitäts-Magistrates untersteht, außer den für beständig dabey angestellten Räthen, erforder-

Digitized by Google

lichen Beysitzer werden durch den Bürgermeister bestimmt.

§. 300.

Auswahl der Richter.

Bey der Auswahl der Richter muß die Vorschrift des §. 162 mit Sorgfalt beobachtet, und nach Möglichkeit getrachtet werden, jene Beysitzer, welche beym Verhöre gegenwärtig waren, und daher mit der Sache schon näher bekannt sind, auch bey der Schöpfung des rechtlichen Erkenntnisses oder Urtheiles zu verwenden.

§. 301.

Zeitpunct, wann die Aburtheilung zu geschehen hat.

Außer dem höchsten Nothfalle in Folge eines anzutretenden Marsches, oder bevorstehenden Zusammentreffens mit dem Feinde, soll die Versammlung des Gerichtes zur Aburtheilung eines Untersuchten an einem Vormittage, und nicht an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage angeordnet werden.

§. 302.

Binnen welcher Zeit zur Schöpfung der rechtlichen Erkenntnisse geschritten werden soll.

Die Schöpfung des rechtlichen Erkenntnisses soll in der Regel gleich nach Abschluß der Untersuchung, und wenn dieses nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder wichtiger Hindernisse wegen nicht thunlich wäre, ohne willkührlichen Aufschub an einem der nächstfolgenden Vormittage Statt finden.

§. 303.

Ordnung der Berathung.

Zur Grundlage der Berathschlagung hat das Verhörs-Protokoll zu dienen, welches den Beysitzern seinem ganzen Inhalte nach mit den in der

Digitized by Google

Sache entscheidenden Acten = Stücken vorzulesen, und hierauf nach Anleitung des kurz abzufassenden schriftlichen Vortrages des Auditors oder Militär-Gerichtsbeamten zu erwägen ist, ob der Untersuchte seine Schuldlosigkeit ausgewiesen habe, und daher des ihm angeschuldeten Vergehens schuldlos erkannt, oder ob bey mangelndem vollständigen Beweise der Schuld, aber auch nicht zureichend gehobenen rechtlichen Verdacht, die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise lediglich für aufgehoben erklärt, oder ob der Untersuchte für rechtlich überwiesen angesehen, und welche Strafe in letzterem Falle mit Rücksicht auf die eintretenden erschwerenden oder mildernden Umstände in Anwendung gebracht, dann in wie weit sich zugleich über die zu leistende Schadloshaltung oder Genugthuung ausgesprochen werden solle.

§. 304.

Art der Abstimmung und Entscheidung.

Das Erkenntniß ist nach gepflogener Berathung über mündliche Umfrage, wobey die unterste Charge die erste Stimme abzugeben hat, nach Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen abzufassen, darin der Vor- und Zunahme, und die Charge des Untersuchten, dann das ihm Schuld gegebene Vergehen, mit dem, was über die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Berathschlagungspuncte entschieden worden, in kürzester Fassung anzuführen, und nachdem es von allen Anwesenden unterfertiget worden, dem das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Commandanten, und in

Inhalt der rechtlichen Erkenntnisse.

Digitized by Google

Militär-Communitäten mit kurzer schriftlicher Meldung dem Magistrate vorzulegen.

§. 305.

Binnen welcher Zeit zur Urtheilsschöpfung zu schreiten ist.

Auch zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheils über ein Verbrechen muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll von der Zeit der geendigten Untersuchung wenigstens binnen acht Tagen, und bey großem Umfange der Acten längstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 306.

Feyerlichkeiten bey Schöpfung eines Urtheiles.

Vor das zur Schöpfung des Urtheiles versammelte Kriegsrecht oder Spruchgericht ist ein Crucifix mit zwey Lichtern aufzustellen, dann derjenige, welcher abgeurtheilt werden soll, oder wenn ihrer mehrere sind, alle zusammen vorzurufen, und zu befragen, ob sie gegen einen der versammelten Richter eine Einwendung zu machen haben. Tritt der Fall einer solchen Einwendung ein, so ist nach Abtretung des Abzuurtheilenden und des beanständeten Beysitzers, die vorgebrachte Einwendung von den übrigen Beysitzern in genaue Erwägung zu ziehen, und wenn sie in den Rechten gegründet, oder wenigstens nicht ganz unerheblich befunden wird, muß Statt des ausgeschlossenen, ein anderer Beysitzer von der nähmlichen Charge beygezogen, jedenfalls aber die Antwort des Untersuchten, und im Falle einer vorgebrachten Einwendung das darüber Veranlaßte, in das über die Verhandlung des Kriegsrechtes oder Spruch-

Digitized by Google

gerichtes aufzunehmende Protokoll eingetragen werden.

§. 307.

Ist gegen keinen der Beysitzer ein Bedenken geäußert, oder das Vorgebrachte behoben worden, so hat der Auditor oder Militär-Gerichtsbeamte die versammelten Richter in Kürze zu erinnern, daß jeder alles das, was vorgetragen wird, mit ungetheilter Aufmerksamkeit anzuhören, die ganze Verhandlung bis zur Kundmachung des Urtheiles verschwiegen zu halten, und zu bedenken habe, daß nicht Willkühr, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen; daß lediglich die Anwendung derselben auf die That, auf die Person, und Beweise, das Urtheil begründen müsse, daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als es das Gesetz verordnet, behandelt werden soll, daß aber auch der gemeinen Sicherheit, der Förderung des Dienstes, und der darauf gegründeten Wohlfahrt der Staatsgesellschaft wesentlich daran gelegen sey, die Verbrecher zu bestrafen, folglich die Gerechtigkeit eben so durch übel angebrachte Schonung, wie durch übertriebene Strenge verletzet werde.

§. 308.

Auf diese Erinnerung ist von den versammelten Richtern bey fortwährender Gegenwart der Untersuchten der Richtereid, den der Auditor oder Gerichtsbeamte vorzusagen, und jeder Beysitzer sammt dem Präses mit Beobachtung der gewöhnli-

Digitized by Google

chen Förmlichkeiten nachzusprechen hat, folgenden Inhaltes abzulegen:

„Wir versammelte Richter schwören zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden, und Gerechtesten Richter von uns Allen, daß wir ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armuth oder Reichthum, Freundschaft oder Feindschaft, über das, was in dieser Versammlung gerichtlich vorgetragen und verhandelt werden wird, bloß nach den vorliegenden Umständen und Beweisen, dann uns vorgeschriebenen Gesetzen urtheilen und richten, und in jeder Beziehung so sprechen wollen, wie wir es vor Seiner Majestät und einst vor Gott verantworten können. Auch schwören wir, alles hier Verhandelte bis zur gerichtlichen Kundmachung des Urtheils geheim zu halten, so wahr uns Gott helfen möge. Amen."

§. 309.

Vorlesung der Aussagen des Untersuchten, und weitere Frage an denselben.

Nach erfolgter Eidesablegung, die in dem nach §. 306 aufzunehmenden Protokolle anzumerken ist, werden dem Beschuldigten, und dafern über mehrere zu urtheilen ist, jedem einzeln, nachdem die anderen abgetreten sind, seine sämmtlichen Aussagen vorgelesen; darauf ist ihm die Frage zu stellen, ob er dieselben bestätige, oder noch etwas anzubringen habe. Will er noch etwas vorbringen, so muß dieses zu Protokoll genommen, wenn er aber nichts mehr beyzusetzen hat, auch darüber die Anmerkung gemacht, und das Protokoll von dem

Digitized by Google

Untersuchten unterfertiget werden, der sodann abtreten zu lassen ist.

§. 310.

Ordnung der Berathung zur Urtheilsschöpfung.

Sobald der Untersuchte abgetreten ist, liest der Auditor noch die wesentlichsten Actenstücke, sodann aber seinen schriftlich verfaßten Vortrag vor; dieser soll im Eingange nebst Anführung des Vor- und Zunahmens, dann der Charge des Untersuchten, und der von ihm allenfalls schon erlittenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Strafen, die Aufklärung des Anlasses zu der vorliegenden Untersuchung, hierauf das factum, welches den Gegenstand derselben bildet, die Erörterung, ob und in wie weit der Thatbestand hergestellet sey, ob der Untersuchte seine Schuldlosigkeit ausgewiesen habe, oder ob er im Gegentheile durch sein eigenes Geständniß, durch Zeugen, Mitschuldige, oder Urkunden überwiesen, oder bloß mit Anzeigungen, die er nicht zu entkräften vermochte, und in welchem Grade beschwert sey, dann ob er zu einer Ersatzleistung oder Genugthuung zu verhalten, oder diese einem weiteren Rechtszuge vorzubehalten sey, die Aufzählung der mit der That verbundenen erschwerenden oder mildernden Umstände, die Anführung der auf den Fall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, und endlich den bestimmten Antrag des Auditors oder Militär-Gerichtsbeamten enthalten.

Digitized by Google

§. 311.

Während des Vortrages soll der Auditor oder Militär-Gerichtsbeamte nicht unterbrochen, noch ihm mit Ungestüm eingeredet werden. Nach Beendigung des Vortrages aber ist jeder Beysitzer befugt, seine Anstände und Zweifel vorzubringen, und darüber Aufklärung zu verlangen. Ist diese gegeben worden, oder ist keinem der Beysitzer etwas aufgefallen, was einer weiteren Erörterung bedarf, so haben dieselben bis auf dem Präses und Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten abzutreten, und sich gegenseitig zu berathschlagen.

§. 312.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

Schon die Zusammensetzung des Kriegsrechtes oder Spruchgerichtes, die Erinnerung bey Eröffnung desselben, der von sämmtlichen Beysitzern abzulegende Richtereid, und die Natur der Sache geben zu erkennen, daß die zusammen berufenen Richter nicht bloß der Form wegen da sind, sondern als gewissenhafte, mit natürlicher Beurtheilung begabte, und selbstständige Männer über das Wohl oder Wehe eines Menschen zu entscheiden haben. Es ist dem Gewissen eines jeden anheim gestellet, nach seiner Ueberzeugung mit Rücksicht auf die angeführten, auf den Fall anwendbaren Gesetze, sein Urtheil auszusprechen.

§. 313.

Art der Abstimmung und Entscheidung.

Haben die Beysitzer dieser Vorschrift gemäß nach reifer Berathschlagung und Erwägung aller Umstände ihren Antrag gefaßt, so treten dieselben

Chargen- oder Paarweise, von der untersten Charge angefangen, wieder in das Gerichtszimmer, der Auditor oder Militär-Gerichtsbeamte nimmt die Stimmen der Eintretenden, so wie sie lauten, und so fern sie verschieden sind, jede einzelne Abweichung zu Protokoll, und läßt sie von den Abstimmenden unterfertigen. Wäre Jemanden erst nach geschehener Abtretung bey der gepflogenen Berathschlagung ein Anstand oder Zweifel aufgefallen, so soll er vor Abgebung seiner Stimme sich solchen durch den Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten erklären, und allenfalls dessen Darstellung aus den Acten oder aus dem Gesetzbuche beweisen lassen; dagegen aber nicht ein Votum abgeben, welches dem klaren Buchstaben des Gesetzes zuwider läuft. Wollte einer ungeachtet der ihm darüber gegebenen Aufklärung dennoch dabey beharren, so ist das Votum zwar zu Protokoll zu nehmen, er wird aber deßhalb später zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maßgabe seiner unerlaubten Absicht zu bestrafen seyn.

§. 314.

Die Urtheile werden, wenn keine Einhelligkeit sich ergiebt, nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt. In jedem Kriegsrechte oder Spruchgerichte werden zehn Stimmen gezählt; der Vorsitzende hat die letzte Stimme, welche, wenn mit Einrechnung derselben gleiche Stimmen für die eine und andere Meinung wären, den Ausschlag gibt. Nur wenn auf eine Todesstrafe erkannt werden soll, müssen

Digitized by Google

wenigstens sechs Stimmen für dieselbe sich aussprechen, es mag jene des Präses darunter begriffen seyn oder nicht.

§. 315.

Ergeben sich bey der Abstimmung dreyerley Meinungen oder Strafausmaße, von denen keine nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphs die Mehrheit für sich hat, so ist nach jener Meinung abzuschließen, welche zwischen der strengeren und gelinderen in der Mitte liegt; dafern aber eine noch größere Verschiedenheit der Meinungen sich offenbaren sollte, sind so viele der gelinderen Stimmen zusammen zu zählen, als nöthig sind, die Mehrheit zu bilden, und es ist dann das Urtheil nach jener Meinung zu schöpfen, welche unter diesen die meisten Stimmen für sich hat, oder den wenigsten mißfällt.

§. 316.

Inhalt des Urtheiles überhaupt.

In dem nach diesen Vorschriften zu schöpfenden Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden:

a) die Benennung desjenigen, auf dessen Anordnung das Kriegsrecht oder Spruchgericht sich versammelte;

b) die Bemerkung, ob das Urtheil mit Einhelligkeit, oder nach der Mehrheit der Stimmen geschöpfet worden ist;

c) der Vor- und Zunahme, der Geburtsort, das Alter, die Religion des Beschuldigten, ob er ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder

Digitized by Google

sey, seine Charge oder Nahrungsstand, dann wie oft und aus welchem Grunde er bereits gerichtlich untersuchet worden, und was der Erfolg der Untersuchung war;

d) der Tag, an dem die vorliegende Untersuchung begonnen hat, und an dem sie abgeschlossen worden ist;

e) die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt wird, und die Bestimmung, ob sie nur versucht oder vollbracht worden, oder ob sie eine Mitschuld oder Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach den im Gesetze angenommenen Ausdrücken, mit beygefügter auf das kürzeste abgefaßter Beschreibung jeder That, wobey alle unanständigen oder Aergerniß gebenden Ausdrücke zu vermeiden sind, jedoch dermaßen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander gesondert sind, dieser abgesonderten Benennung entsprechend aufgeführt werden;

f) die Art des Beweises mit kurzen angemessenen Ausdrücken;

g) die Anführung des bey jedem der vorliegenden Verbrechen den richterlichen Ausspruch bestimmenden Gesetzes;

h) der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

1. der Beschuldigte für schuldlos oder nicht zurechnungsfähig erklärt, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, und
2. die Schadloshaltung oder Genugthuung, die etwa der schuldig Befundene aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmt oder vorbehalten wird.

i) der Ausfertigungstag des Urtheils;

k) die Unterschrift des Präses und Auditors oder Militär-Gerichtsbeamten, mit ihren beygedruckten Petschaften.

§. 317.

Bedingung und Inhalt: a) der Lossprechung;

Findet das Kriegsrecht oder Spruchgericht, daß der Beschuldigte von den wider ihn vorgekommenen Anzeigungen ganz gereiniget, und also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist, so hat das Urtheil dahin zu lauten, daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und ganz schuldlos erkannt werde.

§. 318.

Ergibt sich als Resultat der Untersuchung, daß dem Beschuldigten die begangene Handlung oder Unterlassung nach §. 3 des ersten Theiles dieses Gesetzes nicht zum Verbrechen angerechnet werden könne, so ist auch darüber durch Urtheil sich auszusprechen, dabey aber im nähmlichen Urtheile auf die gesetzliche Strafe zu erkennen, wenn den Beschuldigten in den Fällen a und c des §. 3, des

ersten Theiles, oder wegen eines sonst obwaltenden Verschuldens die Zurechnung eines schweren Vergehens trifft.

§. 319.

b) der Aufhebung der Untersuchung;

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen, so ist das Urtheil zu fassen: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt.

§. 320.

c) der Verurtheilung;

Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt, so muß die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden.

Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, und die nach diesem Gesetze im Urtheile zu erwähnenden Folgen so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 321.

Mit gleicher Bestimmtheit ist das Urtheil abzufassen, wenn statt der Kerkerstrafe auf körperliche Züchtigung erkannt wird, doch wird in diesem Falle, wie auch dann, wenn die Kerkerstrafe

Digitized by Google

durch körperliche Züchtigung verschärft werden soll, vorausgesetzet, daß der zu Bestrafende noch vor dem Zusammentreten des Kriegsrechtes oder Spruchgerichtes durch einen nach §. 64 zur Beaugenscheinigung geeigneten Arzt genau untersucht, und laut seines den Acten anzuschließenden Zeugnisses, zu der Züchtigung, um die es sich handelt, tauglich befunden worden sey.

§. 322.

insbesondere bey der Todesstrafe;

Auf die Todesstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworene Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand durch Erhebung aller erforschbaren Umstände dergestalt sicher gestellt ist, daß die Wirklichkeit der mit dem Tode zu strafenden Handlung oder Unterlassung keinem rechtlichen Zweifel unterliegen kann. Ist der Thatbestand auf solche Art nicht mehr zu erheben, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, Urkunden, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen, so kann er statt der Todesstrafe durch den Strang höchstens zum zwanzigjährigen schweren Kerker, und statt der Todesstrafe durch Erschießen höchstens zum zehnjährigen Kerker verurtheilt werden.

§. 323.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes hindert die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht, wenn

Digitized by Google

der Beschuldigte des bösen Vorsatzes nach §. 283 für überwiesen angesehen werden muß.

§. 324.

d) der Entscheidung über die zu leistende Schadloshaltung oder Genugthuung.

Wie fern in Urtheilen oder rechtlichen Erkenntnissen zugleich über die dem Beschädigten zu leistende Schadloshaltung oder Genugthuung zu entscheiden, oder derselbe mit seinen dießfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen sey, wird im vierten Hauptstücke dieses Abschnittes bestimmt.

§. 325.

Wie vorzugehen sey:

a) wenn der Untersuchte vor seiner Aburtheilung gestorben ist;

Wäre der eines Verbrechens oder schweren Vergehens Beschuldigte nach der mit ihm vorgenommenen bereits gänzlich abgeschlossenen Untersuchung gestorben, so ist in dem Falle, daß er seine Schuldlosigkeit ausgewiesen hat, das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß auf seine Lossprechung zu schöpfen, wenn er aber des Verbrechens oder schweren Vergehens gesetzmäßig überwiesen worden, so ist zwar das Urtheil oder Erkenntniß gleichfalls, jedoch bloß dahin auszufertigen, daß es mit Uebergehung der Strafe nur den Umstand, der Untersuchte sey schuldig befunden worden, und den Ausspruch über die dem Beschädigten zu leistende Schadloshaltung, soweit in solchen eingegangen werden kann, und über die zu ersetzenden Gerichtskosten enthalte.

§. 326.

b) wenn die Untersuchung durch eine gemeinschaftliche Militär-Ci-

In jenen Fällen, wo die Untersuchung nach Vorschrift des §. 158 durch eine gemeinschaftliche Militär-Civil-Commission abgeführt worden, sind

Digitized by Google

die Beschuldigten nach abgeschlossener Untersuchung zur gesetzlichen Aburtheilung an die zuständige Behörde zu übergeben, wenn jedoch bey Militär-Personen nach Beschaffenheit ihres Vergehens, und nach Vorschrift des §. 69 des ersten Theiles dieses Gesetzes der Fall mit einer Disciplinar-Strafe, und bey Civil-Personen mit einer Polizey-Strafe abgethan werden kann, so ist von der gemischten Untersuchungs-Commission das Gutachten über die in Anwendung zu bringende Strafe abzugeben, und darüber von jener Behörde zu entscheiden, in deren Wirkungskreis vermög der persönlichen Eigenschaft des Untersuchten der Gegenstand gehört.

vil-Commission abgeführt worden;

§. 327.

Wenn ein Unmündiger einer strafbaren Handlung, die ihm nach Vorschrift des §. 6 des ersten Theiles dieses Gesetzes als schweres Vergehen zuzurechnen ist, schuldig befunden worden, so ist der in Anwendung kommende Arrest, dafern solcher nicht nach §. 98 des ersten Theiles durch körperliche Züchtigung ersetzt werden kann, nebst den allenfalls beyzufügenden gesetzlichen Verschärfungen mit dem Beysatze gegen ihn zu verhängen, daß er seine Strafe in einem von anderen Verhafteten abgesonderten Verwahrungsorte zu vollstrecken habe. Uebrigens ist bey Bestimmung dieser Strafe, nebst der Größe und Eigenschaft der Gesetzübertretung, das der Mündigkeit sich mehr nähernde Alter des Schuldigen, und die sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Be-

c) wenn ein Unmündiger verurtheilt werden soll.

Digitized by Google

tragen sich äußernde Selbstbestimmung, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit zu berücksichtigen.

§. 328.

Beförderung des ausgefertigten Urtheiles mit allen verhandelten Acten an den weiteren Bestimmungsort.

Sobald der Auditor oder Militär-Gerichtsbeamte das Urtheil abgefaßt, und nebst dem Präses unterfertiget hat, ist dasselbe mit allen verhandelten Acten, die wohl geordnet, und mit einem Verzeichnisse versehen seyn müssen, zu versiegeln, das Convolut mit der Aufschrift an denjenigen, dem im vorliegenden Falle das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, zu versehen, und ihm, dafern er sich im Orte befindet, durch zwey als Richter eingeschrittene Officiere zu übergeben, wo dann das Kriegsrecht in Erwartung seiner durch die beyden Officiere zu überbringenden Befehle versammelt bleibt; müssen aber die Acten weiter versendet werden, oder ist der Fall der Entscheidung des Obergerichtes vorbehalten, so ist das Convolut mit einer kurzen vom Präses und Auditor oder Gerichtsbeamten gefertigten Meldung demjenigen, auf dessen Anordnung sich das Kriegsrecht versammelte, zur Veranlassung der weiteren Versendung zuzustellen, und wenn das Urtheil durch ein nach §. 295 zusammen gesetztes Spruchgericht geschöpfet worden, über eine darüber zu Protokoll gegebene kurze Meldung, die Einsendung der Acten an das Obergericht durch den Magistrat zu besorgen. (§. 478.)

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von dem Straf- und Begnadigungsrechte.

§. 329.

Welche Befugnisse das Straf- und Begnadigungsrecht in sich begreife.

Das Straf- und Begnadigungsrecht, das ist: die Macht über Leib, Leben, Ehre, und Gut der Untergebenen zu richten, folglich nicht nur den Uebertretern dieses Gesetzes nachzuforschen, ihre Verfolgung, Ergreifung, gefängliche Einziehung, gerichtliche Abhörung, und Aburtheilung anzuordnen, sondern auch die Erkenntnisse und Urtheile zu bestätigen und vollziehen zu lassen, oder solche zu mildern, oder die Verurtheilten ganz zu begnadigen, besitzen kraft ihrer in der Armee bekleidenden Stelle:

Benennung derjenigen, die es vermög ihrer Charge besitzen, als:

a) die Capitäne der Arcieren-, der ungarisch-adeligen, der lombardisch-venetianisch-adeligen, und der Trabanten-Leibgarde;

b) die Inhaber der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter und des Jäger-Regimentes;

c) die Commandanten der Gränz-Regimenter, des illyrisch-banatischen, und des Czaikisten-Bataillons;

Digitized by Google

d) der General-Genie- und General-Artillerie-Director;

e) der General-Director der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt;

f) der Marine-Ober-Commandant;

g) die commandirenden Generäle der sämmtlichen Provinzen und Militär-Gränzen;

h) der commandirende General einer ins Feld rückenden Armee;

über die der Gerichtsbarkeit eines jeden, nach den Vorschriften des zweyten Hauptstückes des ersten Abschnittes, unterstehenden Personen, unter folgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen.

§. 330.

a) die Garde-Capitäne,

Die Garde-Capitäne haben nicht nur von jeder wider einen ihrer Untergebenen mit Officiers-Rang angeordneten gerichtlichen Untersuchung dem ersten Obersthofmeister, und dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, sondern auch das über einen solchen Beschuldigten geschöpfte kriegsrechtliche Urtheil, oder auf die Entlassung ausgefallene rechtliche Erkenntniß, vor der Kundmachung, mit allen verhandelten Acten dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte vorzulegen.

§. 331.

b) die Regiments-Inhaber;

Befugniß derselben, es weiter an die zeitlichen Obersten und Re-

Um jede Verzögerung der Justizpflege, welche aus Anlaß der öfters sehr entfernten Standpuncte der Regimenter und ihrer Inhaber Statt finden würde, zu verhüthen, behält es bey der jedem Regiments-Inhaber im Dienst-Reglement einge-

Digitized by Google

räumten Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes an die zeitlichen Obersten und Regiments-Commandanten das Verbleiben, so daß in der Regel nur die Einleitung der Criminal-Untersuchungen gegen Officiere oder ihnen gleich gehaltene Parteyen, dann die Entscheidung über die gegen sie geschöpften kriegsrechtlichen Urtheile oder auf Entlassung ausgefallenen rechtlichen Erkenntnisse dem Inhaber vorbehalten bleibt, von welcher Regel jedoch der Fall ausgenommen, und dem zeitlichen Regiments-Commandanten das unbeschränkte Straf- und Begnadigungsrecht zu übertragen ist, wenn der Inhaber im Auslande, oder in Kriegszeiten nicht bey der nähmlichen Armee, wo das Regiment steht, sich befinden sollte.

giments-Commandanten zu übertragen;

§. 332.

Die Commandanten der Gränz-Regimenter, welche keinen höheren, die Inhabersrechte ausübenden Chef haben, sondern in dieser Beziehung an den Hofkriegsrath gewiesen sind, und die Commandanten des illyrisch-banatischen und Czaikisten-Bataillons sind verpflichtet, in Friedenszeiten alle kriegsrechtlichen Urtheile, wodurch eine den fünfjährigen schweren Kerker übersteigende Strafe zuerkannt, oder über einen Beschuldigten mit Officiers-Rang wie immer abgesprochen wird, vor der Kundmachung mit allen verhandelten Acten dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte zu unterlegen, was auch mit jenen rechtlichen Erkenntnissen zu geschehen hat, welche die Strafe der Ent-

c) die Commandanten der Gränz-Regimenter;

lassung eines Officiers oder öffentlichen Beamten aussprechen.

Ueber die bey einer ins Feld gerückten Armee anwesenden, von keinem Inhaber abhängigen Gränz-Regimenter oder Bataillons ist das Straf- und Begnadigungsrecht dem commandirenden General eingeräumt, und kann nach seinem Befunde den Commandanten solcher Regimenter oder Bataillons in dem im §. 331 bezeichneten Maße, oder mit mehrerer Beschränkung übertragen werden.

§. 333.

d) der General-Genie-Director;

Dem Ermessen des General-Genie-Directors ist es überlassen, ob und in wie weit er dem Commandanten des Mineur- und Sappeur-Corps über die Mannschaft dieser Corps vom Mineur- oder Sappeur-Meister abwärts, deren Untersuchung und Aburtheilung durch das Genie-Corps-Gericht bewirket worden, das Straf- und Begnadigungsrecht zu übertragen findet.

§. 334.

e) der General-Artillerie-Director;

Der General-Artillerie-Director ist ermächtiget, das ihm zustehende Straf- und Begnadigungsrecht über die Feld-Artillerie-Regimenter, und über das dem Gerichte des zweyten Feld-Artillerie-Regimentes zugewiesene Feldzeugamt, den Inhabern dieser Regimenter nach seinem Ermessen zu übertragen, von denen es über die Mannschaft vom Unter-Officier abwärts wieder weiter dem zeitlichen Obersten und Regiments-Commandanten delegirt werden kann.

Digitized by Google

§. 335.

Ueber die mit einer Armee ins Feld rückenden Artillerie-Abtheilungen ist das Straf- und Begnadigungsrecht von dem General-Artillerie-Director, wenn er sich nicht selbst bey der nähmlichen Armee befindet, dem an der Seite des commandirenden Generals angestellten Feld-Artillerie-Director zu übertragen, welcher die vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, wenn kein Artillerie-Auditor bey der Armee anwesend ist, nach Umständen durch das Feldstabs-Auditoriat, oder durch den nächsten Regiments- oder Corps-Auditor bewirken zu lassen hat.

§. 336.

Ueber die laut §. 11 der Gerichtsbarkeit des General-Directors der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt unterstehenden Personen übet derselbe das Straf- und Begnadigungsrecht gleich einem Regiments-Inhaber, und kann dasselbe über Individuen, die keinen Officiers-Rang haben, und auch nicht zu den Zöglingen der Akademie gehören, dem Local-Director übertragen.

f) der General-Director der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt;

§. 337.

Das von einem Regiments-Inhaber, oder sonst dessen Rechte ausübenden Militär-Chef (§§. 333, 334 und 336) an den Obersten und Commandanten des Regimentes, oder an den Commandanten des von ihm abhängigen Corps oder Militär-Körpers delegirte Straf- und Begnadigungsrecht kann auf den Fall seiner zeitlichen Abwesenheit oder Ver-

Digitized by Google

hinderung an den Stabs- oder Ober-Officier, der einstweilen das Commando führt, übertragen werden; ist aber von diesem bey dem Inhaber oder Chef insbesondere anzusuchen, wenn der Commandant stirbt, oder sonst aus dem Regimente oder Corps ganz austritt.

§. 338.

Wenn ein Regiments-Inhaber oder dessen Rechte ausübender Militär-Chef mit Tod abgeht, oder auf eine andere Art diese Rechte zu besitzen aufhört, werden dieselben, bis zur Ernennung seines Nachfolgers vom Hofkriegsrathe ausgeübet, bey dem die einstweilige Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes angesucht werden muß. In der Zwischenzeit kann die Ausübung dieses Rechtes nach Maßgabe des früheren Verleihungsbriefes noch fortgesetzt werden, über die dem Inhaber vorbehaltenen Fälle aber muß jedenfalls, so lange der Hofkriegsrath die Inhabersrechte ausübet, unter Anschluß aller Acten die Entscheidung des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes eingeholt werden.

§. 339.

g) der Marine-Ober-Commandant;

Das Straf- und Begnadigungsrecht über die nach §. 14 der Gerichtsbarkeit des Marine-Ober-Commando unterstehenden Personen, deren Untersuchung und Aburtheilung in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes durch den Marine-Auditor, oder Marine-Stabs-Auditor zu bewirken ist, wird von dem Marine-Ober-Commandanten, oder im Falle

seines Abganges oder seiner Verhinderung von dem ihm als Stellvertreter beygegebenen, oder nächststehenden Vice- oder Contre-Admiral in demselben Umfange, wie von einem Regiments-Inhaber ausgeübet, und ist dem Commandanten einer mit einem Auditor versehenen detaschirten Escadre in gleichem Maße, wie von dem Inhaber eines Regimentes dem zeitlichen Commandanten desselben zu übertragen. Dafern aber der Commandant eines zur See entsendeten Kriegsfahrzeuges, oder mehrerer solcher Fahrzeuge mit keinem Auditor versehen ist, und dessen Stelle durch einen Officier oder zur Schiffsbemannung gehörigen Beamten versehen werden muß, kann ein solcher Commandant außer den standrechtlich zu behandelnden Fällen, bezüglich deren ihm gleiche Befugniß, wie einem anderen detaschirten Truppen-Commandanten zusteht, nach Erforderniß der Umstände ermächtiget werden, die über die Mannschaft vom Unter-Officier abwärts wegen Verbrechen, die bloß mit einer körperlichen Züchtigung zu bestrafen sind, geschöpften kriegsrechtlichen Urtheile, und die rechtlichen Erkenntnisse ohne Unterschied der Person, wenn sie nicht auf die Strafe der Entlassung ausfallen, zu bestätigen, und vollziehen zu lassen, oder die Strafe zu mildern, oder ganz nachzusehen. In allen anderen Fällen aber sind derley Commandanten verpflichtet, den Beschuldigten sammt allen aufgenommenen Erhebungs-Acten mit erster Gelegenheit an das nächste österreichische Militär-Strafgericht zu übergeben.

Digitized by Google

§. 340.

Wenn sich ein Linien-Schiffs-Capitän oder Oberster, oder ein Departement-Chef und Referent des Marine-Ober-Commando eines Verbrechens oder schweren Vergehens schuldig gemacht hat, so kann ihn der Marine-Ober-Commandant, wenn es die Umstände nöthig machen, zwar mit Arrest belegen, er muß aber sogleich im Wege durch das Obergericht dem Hofkriegsrathe davon die umständliche Anzeige erstatten, und das Weitere abwarten.

§. 341.

h) die commandirenden Generäle der Länder und Militär-Gränzen;

Ueber die der Strafgerichtsbarkeit eines General-Militär-Commando zugewiesenen Personen vom Oberst-Lieutenant abwärts, deren Untersuchung und Aburtheilung in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes durch das Stabs- oder Garnisons-Auditoriat, oder nach Umständen auch durch einen anderen gesetzlich zur Amtshandlung verpflichteten Auditor zu geschehen hat, übet der commandirende General, oder derjenige, der im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, seine Stelle vertritt, das Straf- und Begnadigungsrecht mit gleichen Befugnissen, wie ein Regiments-Inhaber aus; wenn es sich aber um die gerichtliche Untersuchung eines Beschuldigten vom Obersten aufwärts, eines Militär-Appellations-Rathes; eines Amtsrathes des Haupt-Genie- oder Hauptzeugamtes, eines als Departement-Chef beym General-Commando, oder Marine-Ober-Commando angestellten Referenten, eines Feldgeistlichen vom Feld-Superior aufwärts,

Digitized by Google

des obersten Feldarztes, oder eines bey der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie als Professor angestellten Stabsfeldarztes handelt, muß nicht nur von der wider den Beschuldigten einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung, und nach Erforderniß der Umstände vorläufig veranlaßten Verhaftung, dem Hofkriegsrathe die im §. 197 vorgeschriebene Anzeige erstattet, sondern auch das über einen solchen Beschuldigten geschöpfte Urtheil oder rechtliche Erkenntniß vor der Kundmachung mit allen verhandelten Acten dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte unterlegt werden.

§. 342.

Ueber die in einem Invaliden-Hause angestellten oder versorgten Personen ist das Straf- und Begnadigungsrecht von dem commandirenden General an den Commandanten des Hauses mit der Beschränkung zu übertragen, daß ihm bloß zusteht, die rechtlichen Erkenntnisse über Individuen vom Unter-Officier abwärts, ohne Unterschied, und über Officiere oder ihnen gleich gestellte Parteyen, wenn sie nicht die Entlassung aussprechen, zu bestätigen und vollziehen zu lassen, oder die Strafe ganz oder theilweise nachzusehen. In allen anderen Fällen kann der Commandant des Hauses zwar die gerichtliche Untersuchung und die Aburtheilung des Beschuldigten anordnen, muß aber das Urtheil oder Erkenntniß vor der Kundmachung sammt allen Acten dem General-Commando des Landes zur weiteren nach §. 341 dem commandirenden General

oder seinem Stellvertreter zustehenden Schlußfassung vorlegen.

§. 343.

Den Commandanten der Regimenter und Corps kann über die dahin eingebrachten, wegen Verbrechen oder schwerer Vergehen untersuchten und abgeurtheilten Leute anderer Regimenter und Corps, so fern das General-Commando nach §. 16 wegen der weiten Entfernung ihres ordentlichen Gerichtes die Strafgerichtsbarkeit über sie auszuüben hat, das Straf- und Begnadigungsrecht vom commandirenden General für jene Uebertretungsfälle dieses Gesetzes übertragen werden, deren Strafe den fünfjährigen schweren Kerker nicht übersteiget. Alle schwerer verpönten Verbrechen bleiben der Entscheidung des commandirenden Generals vorbehalten.

§. 344.

i) die Festungs- und Militär-Ober-Commandanten;

Unter gleicher Beschränkung sind die Festungs- und Militär-Ober-Commandanten, welchen über die sonst der Gerichtsbarkeit des Landes-General-Commando unterstehende Militär-Mannschaft vom Unter-Officiere abwärts nach §. 23 die Gerichtsbarkeit delegirt ist, ermächtiget, die auf ihre Anordnung über solche Beschuldigte geschöpften kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen und vollziehen zu lassen, oder Gnade zu üben.

§. 345.

k) der Gouverneur oder Com-

Der in der Bundesfestung Mainz zeitlich bestellte österreichische Gouverneur oder Festungs-

Commandant ist bey Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes über die im §. 24 seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Personen von keinem General-Commando abhängig, doch bleibt die Bestätigung oder Milderung der kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse über österreichische Officiere, welche zum Stande eines Regimentes, oder eines vom General-Genie- oder Artillerie-Director abhängigen Corps gehören, dem betreffenden Inhaber oder Director vorbehalten.

mandant der Bundesfestung Mainz;

§. 346.

Der commandirende General einer Armee hat das Straf- und Begnadigungsrecht über alle in den §§. 21, 28 und 29 seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Personen ohne Unterschied, folglich auch über die bey der Armee angestellten Obersten und Generäle, mit bloßer Ausnahme jener Fälle, welche nach diesem Gesetze von jedem Inhaber des Straf- und Begnadigungsrechtes der Entscheidung des Obergerichtes, oder Hofkriegsrathes unterzogen werden müssen. Auch hängt es von der Beurtheilung des Commandirenden ab, dieses Recht in gleichem Maße, wie es ihm selbst zusteht, oder unter Vorbehaltung bestimmter Fälle, den von ihm abhängigen Festungs- oder Armee-Corps-Commandanten zu übertragen.

1) der commandirende General einer Armee.

§. 347.

Ueberdieß besitzet jeder commandirende General, und auch jeder Festungs-Commandant, wenn nicht die Festung der Sitz eines General-Comman-

do ist, in den ersten 24 Stunden, von dem Zeitpuncte eines verübten Excesses oder sonstigen Vergehens, dessen Bestrafung nach §. 69 des ersten Theiles dieses Gesetzes im Disciplinar-Wege Statt finden kann, die Befugniß, den Schuldigen abstrafen zu lassen, oder zu begnadigen, wenn er zur Zeit der That auf Wache, Piquet, oder Bereitschaft befehliget war, oder außer dem Bezirke seines, obgleich in der Provinz, oder bey der Armee anwesenden Regimentes oder Corps auf der That betreten worden ist. Kann die Sache nicht binnen 24 Stunden, oder nicht ohne rechtliches Erkenntniß oder kriegsrechtliches Urtheil abgethan werden, so hat das Regiment oder Corps den Thäter zu übernehmen, und die angefangene Untersuchung fortzusetzen. Hat der commandirende General oder Festungs-Commandant einen solchen Excedenten oder Verbrecher dem Regimente oder Corps mit dem Auftrage übergeben, daß über ihn das rechtliche Erkenntniß, oder Kriegsrecht abgehalten, und die ausfallende Strafe ohne Rücksicht vollzogen werden soll, so darf der Regiments- oder Corps-Commandant in diesem Falle den Thäter nicht begnadigen, sondern muß, wenn es verlangt worden, nach vollzogener Strafe die verhandelten Acten dem commandirenden General oder dem Festungs-Commandanten zur Einsicht vorlegen. Wollte dagegen der commandirende General oder Festungs-Commandant, daß dem Thäter die Strafe ganz oder zum Theile nachgesehen werde, so hat der Regiments-

Digitized by Google

oder Corps-Commandant dieser Weisung zu entsprechen, und es in der Kundmachungs-Clausel des Urtheiles oder Erkenntnisses auszudrücken.

Wiefern aber ein commandirender General oder Festungs-Commandant die standrechtliche Behandlung eines der Gerichtsbarkeit eines Regimentes oder Corps unterstehenden Verbrechers anzuordnen ermächtiget ist, wird im vierten Abschnitte in dem Hauptstücke von dem Standrechte bestimmt.

§. 348.

Ist über eine der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen Anmaßung eines adeligen Titels, Wappens, oder eines höheren Adels, als sie wirklich besitzet, oder wegen des unbefugten Gebrauches eines in- oder ausländischen Ordens oder Ehrenzeichens, durch die auf Anordnung des Landes-General- oder Armee-Commando zusammengesetzte Commission das Straferkenntniß nach Vorschrift des §. 15 w geschöpfet, und vom General-Commando bestätiget worden, so ist solches, dafern der Verurtheilte sonst für seine Person der Gerichtsbarkeit des General- oder Armee-Commando nicht untersteht, der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde zur Veranlassung der Kundmachung zuzufertigen.

§. 349.

Befugnisse der Magistrate der Militär-Gränz-Communitäten.

Die Magistrate der Militär-Gränz-Communitäten sind befugt, über die im §. 13 ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Personen, wenn sie eines begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens

rechtlich beschuldiget sind, die gerichtliche Untersuchung, und nach Erforderniß auch die Verhaftung einzuleiten, und nach Abschluß derselben zur Aburtheilung zu schreiten, sie müssen aber alle spruchgerichtlichen Urtheile ohne Unterschied, und jene rechtlichen Erkenntnisse, welche auf die Entlassung eines im öffentlichen Dienste stehenden Beschuldigten, auf den Verlust des Bürgerrechtes, oder anderer Rechte und Befugnisse (§. 74, I. Theil) ausfallen, vor der Kundmachung mit allen verhandelten Acten dem Obergerichte zur höheren Schlußfassung vorlegen.

§. 350.

Grundsätze, welche bey Bestätigung oder Milderung der Erkenntnisse oder Urtheile zu beobachten sind.

Bey Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes haben die Besitzer desselben die im §. 307 den Richtern vorgezeichneten Grundsätze ebenfalls zu beachten, und bey Milderung, oder gänzlicher Nachsicht der einem schuldig Befundenen gerichtlich zuerkannten Strafe, keineswegs nach Willkühr und Laune, sondern lediglich nach Maßgabe der vorliegenden Umstände vorzugehen. Ist eine Begnadigung des Verurtheilten, oder Milderung seiner Strafe entweder aus Abgang dafür sprechender Gründe, oder aus Dienstesrücksichten nicht zulässig, so hat der das Straf- und Begnadigungsrecht Ausübende das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß mit der Clausel zu bestätigen: Kund zu machen, und zu vollziehen, jedoch auch die Anordnung der Vollziehung wegzulassen, wenn dem Verurtheilten noch der Recurs offen ist.

Digitized by Google

§. 351.

Nebst den in den §§. 122, 123 und 124 des ersten Theiles dieses Gesetzes aufgeführten Milderungs-Umständen, dafern sie nicht schon von dem Gerichte nach den Vorschriften der §§. 133 bis 139 beym Ausmaße der Strafe berücksichtiget worden sind, können des Thäters frühere tadellose Dienste, vor dem Feinde bewiesene ausgezeichnete Tapferkeit, erhaltene schwere Wunden, errungene Ehrenzeichen, und die sonst von dem Verurtheilten, oder seinen nächsten Verwandten um den Staat sich erworbenen vorzüglichen Verdienste als Begnadigungsgründe geltend gemacht werden, wenn nicht dringende Dienstesrücksichten eben ein Beyspiel der Strenge fordern.

§. 352.

Wann und wie die einem Verurtheilten zugestandene Strafmilderung oder Begnadigung auszusprechen sey. Beschränkung hierbey.

In der Regel ist die einem Verurtheilten zugestandene Begnadigung oder Strafmilderung in der von dem Besitzer des Straf- und Begnadigungsrechtes dem Urtheile oder Erkenntnisse mit eigenhändiger Unterfertigung beyzusetzenden Kundmachungs-Clausel klar und bestimmt auszudrücken; doch kann auch Ausnahmsweise die in einem mit der Bestätigungs-Clausel schon versehenen und kundgemachten Urtheile oder Erkenntnisse zuerkannte Strafe selbst auf dem Executions-Platze noch gelindert oder nachgesehen werden, wenn rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen; hätte aber der Verurtheilte die Todesstrafe erleiden sollen, und durch Ausführung auf den Richtplatz bereits

Digitized by Google

Todesangst ausgestanden, so darf er im Falle der ihm erst dann bekannt gemachten Begnadigung weder mit einer Kerkerstrafe, noch körperlichen Züchtigung mehr belegt werden (§. 445).

§. 353.

In jenen Fällen, wo nach dem Gesetze gestattet ist, die Todesstrafe nur an dem zehnten schuldig Befundenen vollziehen zu lassen, muß dieses in der Bestätigungs-Clausel des wider alle Schuldigen die Todesstrafe aussprechenden Urtheiles insbesondere ausgedrücket werden; auch ist selbst bey jenen, die das Todesloos getroffen hat, eine noch weitere Begnadigung nicht ausgeschlossen, besonders, wenn ihre Anzahl noch immer bedeutend wäre, und der Eine oder Andere aus ihnen zu den minder strafbaren Theilnehmern an dem Verbrechen gehört.

§. 354.

Wirkungen der Begnadigung.

Die Wirkungen der Begnadigung eines Verurtheilten erstrecken sich nicht weiter, als die Worte, wodurch sie ertheilt worden, ausdrücklich lauten; dieselbe ist demnach keineswegs auf die bey einigen Verbrechen mit der Hauptstrafe verbundenen Nebenstrafen, oder auf die mit einer bestimmten Strafe nach diesem Gesetze verbundenen, in dem Urtheile auszudrückenden Folgen auszudehnen; wenn nicht auch diese nahmentlich nachgesehen werden.

§. 355.

Dafern aber die Todesstrafe durch den Strang, oder die Bestrafung mit schwerem Kerker in eine

Digitized by Google

mit den Folgen dieser Strafen, nicht verbundene Strafe aus Gnade abgeändert wird, können die im §. 52 des ersten Theiles unter c bezeichneten Folgen ohne Zustimmung der betheiligten Behörde, die im Wege durch das Obergericht anzusuchen ist, nicht nachgesehen werden.

§. 356.

Beschränkung bey Begnadigung der Officiere,

Auch darf ein Officier, der sich einer, wenn auch nicht mit schwerem Kerker verpönten, jedoch mit dem Officiers-Charakter nicht vereinbarlichen Handlung schuldig gemacht hat, nicht auf eine Art begnadiget werden, welche seine Beybehaltung als Officier nach sich ziehen würde; sollte es aber billig scheinen, einem solchen Officiere seinen bezogenen Gehalt zu belassen, oder die systemmäßige Pension in der Eigenschaft eines Gnadengehaltes zu verleihen, so ist darüber vor Kundmachung des Urtheiles unter Anschluß der verhandelten Acten durch das Obergericht die hofkriegsräthliche Entscheidung einzuholen.

§. 357.

und der wegen Mordes, Brandlegung, Raubes oder Erpressung gesetzlich zur Todesstrafe Verurtheilten.

Verbrecher, welche des Mordes, der Brandlegung, des Raubes, oder der Erpressung schuldig befunden, und wegen eines dieser Verbrechen gesetzlich zur Todesstrafe verurtheilt worden sind, dürfen selbst dann, wenn erhebliche Gnadengründe für sie sprechen, in erster Instanz nicht begnadiget werden, sondern es sind in solchen Fällen die Acten mit Anführung der Begnadigungsgründe dem

Obergerichte zur weiteren Schlußfassung zu unterlegen.

§. 358.

Unterschied zwischen Begnadigung und Abolition.

Von der Begnadigung, die immer ein schon gefälltes Urtheil oder rechtliches Erkenntniß voraussetzet, ist die gänzliche Einstellung und Unterdrückung eines bevorstehenden, oder schon begonnenen strafgerichtlichen Verfahrens zu unterscheiden, die eben so, wie die Kundmachung einer allgemeinen Strafnachsicht (Amnestie oder eines General-Pardons) für die in einer bestimmten Gattung von Verbrechen Verfangenen nur dem Landesfürsten zusteht.

§. 359.

Fälle, in welchen die kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse vor der Kundmachung mit den verhandelten Acten dem Militär-Obergerichte unterlegt werden müssen.

Außer jenen Fällen, wo schon nach den Vorschriften der §§. 110, 147, 330, 332, 338, 341, 349, 355, 356 und 357 die kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse vor der Kundmachung mit allen verhandelten Acten dem Militär-Obergerichte zur weiteren Schlußfassung oder Einhohlung noch höherer Entscheidung unterlegt werden müssen, hat eben dieses zu geschehen:

a) wenn der Untersuchte des Hochverrathes beschuldiget ist, und der Fall nicht zu den im zweyten Theile dieses Gesetzes §. 29 bezeichneten Arten dieses Verbrechens gehört, über welche der commandirende General der Armee zu entscheiden ermächtiget ist;

b) wenn der wegen Ausspähung oder unbefugter Werbung Untersuchte nach seiner persönlichen

Digitized by Google

Eigenschaft sonst dem Civil-Gerichtsstande angehöret, und nicht die standrechtmäßige Behandlung Statt findet;

c) wenn ein Uebertreter der Pestgesetze durch ein Kriegsrecht oder Spruchgericht zum Tode verurtheilt wird;

d) wenn die Störung der inneren Ruhe des Staates, die Nachmachung oder Verfälschung der Münze, oder öffentlichen Credits-Papiere, oder der Zweykampf Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist;

e) wenn das über einen Kriegsgefangenen geschöpfte kriegsrechtliche Urtheil auf die Todesstrafe ausgefallen, oder der zu einer Criminal-Strafe Verurtheilte ein kriegsgefangener Stabs- oder Ober-Officier ist;

f) wenn ein Kriegsrecht bloß durch Stimmenmehrheit auf die Todesstrafe erkannt hat;

g) wenn das lediglich auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gegründete Urtheil auf eine den fünfjährigen schweren Kerker übersteigende Strafe lautet;

h) wenn das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß durch Stimmenmehrheit gegen die Vorschriften des nach dem Vortrage des Auditors oder Militär-Gerichtsbeamten im vorliegenden Falle Anwendung findenden Gesetzes ausgefallen ist;

i) wenn ein Officier, der nach diesem Gesetze durch ein begangenes Verbrechen oder schweres

Vergehen seine Stelle verwirket hat, und auch nach militärischen Grundsätzen nicht beybehalten werden kann, zu einer weder die Cassation noch Entlassung in sich begreifenden Strafe verurtheilet worden;

k) wenn auch sonst nach Befund desjenigen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, im kriegsrechtlichen Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse auf eine zu geringe Strafe erkannt worden, oder im Verfahren wesentliche Mängel unterlaufen sind, und daher im ersteren Falle die Verschärfung des Urtheiles oder Erkenntnisses, und im letzteren Falle dessen Aufhebung für nothwendig erachtet wird;

l) wenn ein Officier oder Militär-Beamter ungeachtet der gesetzlich gegen ihn angewendeten Zwangsmittel in verstellter Sinnenverwirrung, oder Verweigerung der Antwort beharret, und daher das Urtheil über ihn nach den sonst vorliegenden Beweisen, oder Anzeigungen gefällt worden ist;

m) wenn die wider einen Stabs- oder Ober-Officier, oder wider einen öffentlichen Beamten wegen eines Verbrechens, oder die Entlassung nach sich ziehenden Vergehens eingeleitete gerichtliche Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird;

n) wenn die aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende Entlassung eines Beschuldigten aus

Digitized by Google

dem Verhafte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich zu seyn scheint;

o) wenn das Urtheil von einem dem Untersuchten auf sein Ansuchen zugestandenen, oder von Amtswegen angeordneten außerordentlichen Rechte geschöpfet worden;

p) wenn das Obergericht oder der Hofkriegsrath auf die von einer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung nach Vorschrift des §. 197 erstattete Anzeige, oder aus einem sonstigen Anlasse, die Einsendung der Acten insbesondere anzuordnen findet.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von der Kundmachung und Vollziehung der Erkenntnisse und Urtheile.

§. 360.

Zeitpunct der Kundmachung und Vollziehung der rechtlichen Erkenntnisse und Urtheile.

Sobald ein rechtliches Erkenntniß, oder das Urtheil eines Kriegsrechtes oder Spruchgerichtes von Seite desjenigen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, oder von der höheren Behörde bestätiget, oder gemildert, und mit der Kundmachungs-Clausel versehen worden ist, soll ungesäumt die Kundmachung und Vollziehung bewirket werden.

§. 361.

Ausnahmen: a) bey Irrsinnigen, schwer Kranken, oder Schwangeren;

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zu dieser Zeit verrückt, schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre, hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Irrsinnige wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil oder Erkenntniß auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

Digitized by Google

§. 362.

b) bey Geistlichen.

Wenn das über einen Geistlichen was immer für eines christlichen Religionsbekenntnisses geschöpfte und bestätigte Urtheil auf Bestrafung mit dem Tode, oder mit schwerem Kerker lautet, muß vor der Kundmachung eine gerichtlich bestätigte Abschrift desselben durch das Obergericht, oder wenn dessen Entscheidung nicht einzuhohlen war, durch das General-Commando des Landes, dem betreffenden Bischofe oder sonstigen geistlichen Oberhirten zur Veranlassung der kirchlichen Degradation zugesendet, und die Mittheilung, daß solche bewirket worden, abgewartet werden. In andern Fällen der gerichtlichen Aburtheilung eines Geistlichen ist dessen Oberhirt lediglich durch Mittheilung einer Abschrift des kundgemachten Urtheiles von dem Ausgange der Untersuchung in Kenntniß zu setzen.

§. 363.

Feyerlichkeiten der Kundmachung eines Urtheiles und Erkenntnisses.

Die Kundmachung eines kriegsrechtlichen oder spruchgerichtlichen Urtheiles ist mit folgenden Feyerlichkeiten zu bewirken:

Im Verhörszimmer, oder bey zu engem Raume desselben, in einem anderen geräumigen Zimmer oder Saale, dessen Thüre für jedermann offen zu halten ist, oder im Lager vor der Fahnenwache haben sich dieselben Personen, von denen das Urtheil geschöpfet worden, oder falls dieses nicht thunlich wäre, die gleichnahmigen Chargen zu versammeln, und nachdem hierauf durch die Trommel oder Trompete nach Vorschrift des Dienst-Reglements das dreymahlige

Digitized by Google

Zeichen der beginnenden Kundmachung gegeben worden, ist der Abgeurtheilte vorzuführen, und demselben das Urtheil vor allen Anwesenden, durch den Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten, mit lauter Stimme vorzulesen; dafern aber das Urtheil eines Kriegsrechtes oder Spruchgerichtes von der höheren Behörde verschärfet, oder im Wege Rechtens in eine gelindere Strafe abgeändert, und daher ein neues Urtheil ausgefertiget worden ist, soll nur das letztere abgelesen werden.

Die Kundmachung eines rechtlichen Erkenntnisses hat dadurch zu geschehen, daß es dem Untersuchten in bloßer Gegenwart jener Chargen, von denen es geschöpfet worden, im Verhörszimmer vorgelesen wird.

§. 364.

Art der Kundmachung und Vollstreckung: I. der Lossprechung.

Wird der Untersuchte durch das Erkenntniß oder Urtheil für ganz schuldlos erklärt, so soll es ihm sogleich nach der im Orte erfolgten, oder eingelangten Bestätigung dieses Spruches auch an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage bekannt gegeben, und er, wenn er sich nicht ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, die feyerliche Kundmachung des Erkenntnisses oder Urtheiles aber wenigstens gleich am nächsten Werktage Vormittags veranlaßt, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden.

Digitized by Google

§. 365.

II. der Aufhebung der Untersuchung;

Wenn die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, ist dem Beschuldigten das Urtheil oder Erkenntniß entweder sogleich, wenn das Gericht in Gewärtigung der Bestätigung desselben versammelt blieb, oder am nächsten Werktage Vormittags nach erfolgter, oder eingelangter Bestätigung auf die im §. 363 bezeichnete Weise kund zu machen, worauf er, wenn nicht allenfalls höheren Orts etwas anderes verordnet worden, mit einer den Umständen entsprechenden Ermahnung abtreten zu lassen, und Falls er verhaftet war, auf freyen Fuß zu setzen ist.

§. 366.

III. der Verurtheilung zum Tode, a) durch den Strang;

Jedes auf die Todesstrafe ausgefallene Urtheil eines Kriegsrechtes oder Spruchgerichtes soll am dritten Morgen nach dem Tage der Kundmachung vollzogen, und daher letzterer so gewählt werden, daß der zum Vollzuge bestimmte Tag kein Sonn- oder Feyertag sey; auch muß, wenn das Urtheil durch den Strang vollzogen werden soll, vorher durch Einvernehmen mit der dem Freymann vorgesetzten Behörde sich von dessen Bereitschaft versichert werden.

§. 367.

Wenn dem Vollzuge der Todesstrafe durch den Strang Hindernisse entgegenstehen, oder sonst Gründe vorhanden sind, dieselbe im Wege der Gnade durch Pulver und Bley vollziehen zu lassen, so kann dieses von demjenigen, der das Straf- und Begna-

Digitized by Google

digungsrecht über den Verurtheilten besitzet, entweder gleich in der Bestätigungs-Clausel des Urtheiles, oder durch einen nachträglich erlassenen Befehl angeordnet werden; dieses ändert jedoch nichts an den mit der Verurtheilung zum Strange nach §. 52 des ersten Theiles verbundenen Folgen.

§. 368.

Sollte zu Kriegszeiten im Angesichte des Feindes die Einhaltung der im §. 366 festgesetzten Frist bis zur Vollziehung eines kriegsrechtlich gefällten Todesurtheiles unthunlich oder nicht räthlich seyn, so kann auf Anordnung des das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Commandanten der Truppe, diese Frist dergestalt abgekürzet werden, daß dem Verurtheilten von der Kundmachung des Urtheiles bis zur Vollziehung desselben, wenigstens ein Zeitraum von drey Stunden belassen wird, sich zum Tode zu bereiten.

§. 369.

Sobald dem Untersuchten das Todesurtheil kundgemacht worden ist, wird er in das Stockhaus zurückgeführt, wo er, wenn er zum Strange verurtheilet worden, die Militär-Uniform abzulegen hat. Zur nöthigen Vorbereitung zum Tode ist jedem Verurtheilten sogleich nach seiner Rückankunft im Stockhause ein Geistlicher beyzugeben, den er sich selbst wählen kann. Trifft er keine solche Wahl, so ist es die Pflicht des ordentlichen Seelsorgers, oder seines Stellvertreters, den Verurtheilten zur Bußfertigkeit zu leiten, ihm auf Verlangen das heilige

Digitized by Google

Abendmahl zu reichen, und bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Richtplatze geistlichen Beystand zu leisten. Wäre der Verurtheilte einem anderen, als dem katholischen Glauben zugethan, so ist ihm ein Geistlicher seines Religionsbekenntnisses beyzugeben, es wäre denn, daß er einen katholischen Priester ausdrücklich verlanget, oder ein anderer nicht zu haben wäre.

§. 370.

Während der Frist, die dem Verurtheilten zugestanden ist, sich seinem höchsten Richter zu ergeben, und zum Tode zu bereiten, darf nur seinen nächsten Angehörigen oder Verwandten, unter fortdauernder Anwesenheit der Wache der Zutritt zu ihm gestattet werden. Unmäßigkeit im Genuße berauschender Getränke soll nicht geduldet, und überhaupt alles das verhühet oder beseitiget werden, was den Verurtheilten zur Unbußfertigkeit verleiten, oder darin bestärken könnte.

§. 371.

Widerspänstigkeit des Verurtheilten bey seiner Vorbereitung zum Tode, oder das Vorgeben der von ihm, oder von einem Dritten höheren Orts angesuchten Begnadigung kann keinen Vorwand zum Aufschube des Vollzuges der Todesstrafe darbiethen. Würden aber von dem Verurtheilten, oder von einem Zeugen oder Mitschuldigen solche Umstände vorgebracht, wodurch der Beweis seiner Schuld ganz oder doch theilweise entkräftet würde, so muß die Urtheilsvollziehung eingestellt, und nach Erfor-

derniß der Umstände weiter verfahren werden. Bey bloßem Widerrufe eines mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Geständnisses ist sich an die Vorschriften des §. 265 zu halten.

§. 372.

Jede Hinrichtung hat im Beyseyn eines Auditors oder Militär-Gerichtsbeamten, des Profoßen oder Gefangenwärters, und des den Verurtheilten begleitenden Geistlichen, unter dem Commando eines Majors oder seine Stelle vertretenden Hauptmannes oder Rittmeisters, mit dem als militärische Bedeckung wenigstens zwey Compagnien oder Escadronen ausrücken, zu geschehen, von denen ein Corporal und 24 Gemeine zur Uebernahme des Verurtheilten aus dem Stockhause, und Umgebung desselben bey der Ausführung auf den Richtplatz zu bestimmen sind. Sobald das Bedeckungs-Commando mit Einhaltung eines langsamen Schrittes auf dem Richtplatze angekommen ist, formirt es daselbst ein Viereck, und der Auditor oder Militär-Gerichtsbeamte lieset noch Ein Mahl mit lauter Stimme das Urtheil vor; auf dieses wird der zum Strange Verurtheilte dem Freymanne übergeben, und von diesem das Urtheil auf dem zu diesem Ende früher errichteten Strafgerüste vollzogen.

§. 373.

b) durch Erschießen.

Soll die Todesstrafe durch Erschießen Statt finden, so sind aus dem Bedeckungs-Commando sechs gute Schützen zu wählen, welche vor dessen Ausrückung ihre Gewehre in Gegenwart eines Of-

Digitized by Google

ficiers mit einer Kugel laden, und sich versichern, daß keines der Gewehre versage. Sobald sodann das Urtheil in dem auf dem Richtplatze gebildeten Vierecke vorgelesen worden, ist der Verurtheilte anzuweisen, nieder zu knien, und es werden ihm dann durch einen der Anwesenden, den er selbst verlangen kann, die Augen verbunden. Zur nähmlichen Zeit gibt der Major mit dem Degen das Zeichen, damit sich das Viereck auf einer Seite öffne; die commandirten sechs Mann treten hervor, die drey, welche zuerst schießen sollen, machen sich in der Stille fertig, und rücken so leise und so nahe an, als es, ohne den Verurtheilten zu berühren möglich ist, der Major stellet sich seitwärts, so daß er von diesen Männern gesehen werden kann, hebt seinen Degen oder Säbel in die Höhe, worauf der mittlere auf den Kopf, und die zwey anderen auf die Brust anschlagen, und wenn der Major mit des Degens oder Säbels Spitze die Erde berührt, Feuer geben. Während dieser Zeit befinden sich die anderen drey Männer drey Schritte hinter den ersteren, um, wenn der Verurtheilte noch einige Lebenszeichen äußern sollte, ihm einen oder so viel Schüsse, als nöthig sind, beyzubringen.

§. 374.

Nach jeder Hinrichtung hat der Geistliche an die Anwesenden eine kurze, aber auf die Gemüther wirkende Ermahnung zu richten, und darauf für den Verblichenen laut zu bethen. Bey jedem Hingerichteten wird eine Wache von einem Gefreyten

oder Stellvertreter und drey Gemeinen bis zum Sonnenuntergange belassen, und der Erschossene sodann durch eben diese Mannschaft, ein mit dem Strange Hingerichteter aber durch den Freymann oder seinen Gehülfen auf dem Richtplatze beerdiget, auch ist dann zu gleicher Zeit das vom Freymanne aufgerichtete Strafgerüste wegzuräumen.

§. 375.

Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen, oder an Personen vollzogen werden, deren Verbrechen allgemeine Kundbarkeit erhalten hat, können nach Befund des General- oder Militär-Ober-Commando, nebst einer kurzen Darstellung des Thatbestandes in den Druck gelegt, und nach erfolgtem Vollzuge dem Volke ausgegeben werden.

§. 376.

IV. der Verurtheilung zu einer Kerker- oder Arreststrafe;

Wenn der Untersuchte zu einer Arreststrafe, oder zu einer die Dauer Eines Jahres nicht übersteigenden Bestrafung mit einfachem oder schwerem Kerker verurtheilet worden ist, soll die Strafe in der Regel in dem Stockhause des Militär-Gerichtes, wo er abgeurtheilt worden, oder wenn dieses nicht ausführbar wäre, in einem von dem General-Commando des Landes zu bestimmenden Stockhause vollzogen werden. Dafern aber die Kerkerstrafe länger als Ein Jahr zu dauern hat, ist unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Urtheiles die Bestimmung des Strafortes im Wege durch das vorgesetzte General-Commando beym Hofkriegsrathe

Digitized by Google

einzuhohlen, und sobald diese erfolgt ist, der Verurtheilte unter sicherer Bewachung dahin abzusenden, die allenfalls verhängte Verschärfung der Kerkerstrafe durch Stock- oder Ruthenstreiche aber jedenfalls erst an dem bestimmten Straforte zu vollziehen.

§. 377.

V. der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung.

Der Tag und Ort, wo die körperliche Züchtigung mit Spitzruthen, oder mit dem Stocke vollzogen werden soll, und die Mannschaft, welche dazu auszurücken hat, ist von dem Commandanten jener Truppe, welcher der Vollzug obliegt, zu bestimmen; es muß dabey ein Militär-Arzt, und Auditor oder Militär-Gerichtsbeamter zugegen seyn, und überhaupt dasjenige genau beobachtet werden, was in dieser Beziehung im ersten Theile dieses Gesetzes, und im Dienst-Reglement verordnet ist. Würde der Arzt, weil sich an dem Sträflinge während der Züchtigung bedenkliche Symptome äußern, die Fortsetzung derselben für unstatthaft oder lebensgefährlich erklären, so muß damit eingehalten, und dem Commandanten, der die Execution angeordnet hat, davon die Meldung erstattet werden.

§. 378.

Die körperliche Züchtigung mit Ruthenstreichen soll niemahls öffentlich, und an Personen weiblichen Geschlechtes bloß in Gegenwart des Profoßen oder Gefangenwärters, einer Gerichtsperson und desjenigen, der bey der Aburtheilung den Vorsitz geführt hat, vollzogen werden.

Digitized by Google

§. 379.

Durch wen die Brandmarkung zu vollziehen, und was einem zur Landesverweisung oder Abschaffung Verurtheilten bekannt zu machen sey.

Ist ein Verbrecher nebst der Landesverweisung zur Brandmarkung verurtheilt worden, so soll letztere durch den Freymann oder seinen Gehülfen, oder durch eine dazu gedungene geeignete Person gleich nach der Kundmachung des Urtheiles bewirket werden, auch muß dem zur Landesverweisung oder Abschaffung Verurtheilten die Strafe bekannt gemacht werden, die er im Falle der eigenmächtigen Rückkehr zu erwarten hat.

§. 380.

Anmerkung des Tages der Kundmachung und Vollziehung auf jedem Erkenntnisse und Urtheile. Anzeige des Ausganges einer Untersuchung.

Auf jedem kundgemachten rechtlichen Erkenntnisse oder Urtheile muß der Tag der Kundmachung und des Vollzuges, oder die statt gefundene Milderung oder Nachsicht der Strafe durch den Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten mit Beyfügung seiner Nahmensfertigung angemerket, und von dem Ausgange einer jeden gerichtlichen Untersuchung über eine dienende Militär-Person vom Unter-Officiere abwärts die Truppe durch Regiments- oder Corps-Befehl verständiget werden. Die Bekanntmachung des Ausganges der Untersuchung über einen Beschuldigten mit Officiers- oder noch höheren Rang durch Regiments-, Corps- oder Generals-Befehl hat dann zu geschehen, wenn er entweder ganz schuldlos befunden, oder im Gegentheile zum Tode, zum schweren Kerker und zur Cassation verurtheilt worden ist. Ueberdieß muß von jedem kundgemachten Urtheile, wodurch ein Officier, ein Militär-Beamter, oder ein bey einer Militär-Behörde ange-

Digitized by Google

stellter Diener seiner Stelle verlustig wird, gleich unmittelbar seiner Behörde, wenn diese nicht schon davon verständiget ist, und im gewöhnlichen Dienstwege auch dem Hofkriegsrathe die Anzeige erstattet werden.

§. 381.

Ist ein Verbrecher nach den Vorschriften der §§. 52 und 54 des ersten Theiles dieses Gesetzes des Adels, der Landstandschaft, der bekleideten akademischen oder Hofwürde, oder des besessenen Civil-Ehrenranges verlustig erklärt worden, so muß, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles im Uebrigen aufzuschieben, dem Chef jenes vorbenannten moralischen Körpers, welchem der Abgeurtheilte angehört hat, im vorgeschriebenen Dienstwege eine beglaubigte Abschrift des kundgemachten Urtheiles mitgetheilt werden.

§. 382.

Auch ist von jedem durch ein Militär-Gränzgericht über einen dort Landes angestellten Bancal- oder Cameral-Beamten, oder über sonst ein im Bancal- oder Cameral-Dienste verwendetes Individuum, geschöpften und bestätigten Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse die königlich-ungarische Hofkammer durch Mittheilung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen.

§. 383.

Lautet das Urtheil oder Erkenntniß auf den Verlust von Rechten oder Befugnissen, so muß davon jene politische oder Militär-Behörde, welche

darüber zu wachen hat, daß eine Kunst, ein Gewerbe, oder sonstiger Erwerbszweig von Unbefugten nicht ausgeübet werde, in Kenntniß gesetzet, und von jedem rechtskräftigen Urtheile oder Erkenntnisse, wodurch eine Geldstrafe, oder Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen ausgesprochen worden, die zum Empfange des Geldbetrages, oder des Erlöses für die verfallene Sache, berufene Behörde durch Zusendung einer beglaubten Abschrift des Urtheiles verständiget werden.

§. 384.

Wenn eine wissentlich mit einem gesetzlichen Ehehindernisse ohne erhaltene Dispens geschlossene Ehe, Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, und der Fall zu jenen Fällen gehört, worüber nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die weitere Verhandlung zum Behufe der Ungültigkeitserklärung der Ehe von Amtswegen einzuleiten ist, so müssen dem zu dieser Verhandlung berufenen Gerichte sogleich nach kundgemachtem Urtheile oder rechtlichem Erkenntnisse die verhandelten Acten von der Untersuchungsbehörde zur weiteren Verfügung zugesendet werden. Dafern aber wider einen des Verbrechens der zweyfachen Ehe gesetzlich Ueberwiesenen in dem Strafurtheile schon die Ungültigkeit der zweyten Ehe ausgesprochen worden ist, muß sowohl dem ersten rechtmäßigen, als dem zweyten unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles durch ihre Personalbehörde zugestellet, zugleich aber

auch eine dritte beglaubte Abschrift des Urtheiles jener politischen oder Militär-Behörde mitgetheilt werden, welche über die Richtigkeit des Trauungsbuches, in welches die ungültige Ehe eingetragen worden, zu wachen hat.

§. 385.

Dafern nach Vorschrift des §. 197 Absatz V jenem Gerichte, dem ein Verhafteter in Civil-Rechtssachen untersteht, von der wider ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung die Anzeige gemacht, oder von diesem Gerichte bezüglich des Vermögens des Untersuchten eine Verfügung getroffen worden ist, muß dieses Gericht auch von dem Ausgange der Untersuchung in Kenntniß gesetzet werden.

§. 386.

Erfolglassung einer beglaubigten Abschrift des Urtheiles.

Jedem Abgeurtheilten, seinen nächsten Angehörigen, oder auch anderen Personen, die bey dem Ausgange einer gerichtlichen Untersuchung betheiliget sind, ist auf Verlangen eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles zu erfolgen, es mag der Fall zur Ergreifung des Recurses oder Gnadenweges geeignet seyn oder nicht.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Schadloshaltung und Genugthuung.

§. 387.

Wirksamkeit des Strafgerichtes zur Schadloshaltung:

I. durch Zurückstellung des entzogenen Gutes;

Das wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes einschreitende Gericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch die Uebertretung Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amts wegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habschaft des Thäters, oder eines Theilnehmers an der That, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Schuldigen nur zur Aufbewahrung gelegt, oder gegeben worden ist. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem untersuchenden Gerichte unmittelbar, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Gericht hat sich darüber mit der schriftlichen Empfangsbestätigung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 388.

II. durch gütliche Verwendung oder Anzeige des Besitzers;

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung an der Ueber-

Digitized by Google

tretung dieses Gesetzes schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen, so soll zwar das untersuchende Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer zur Abtretung sich in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 389.

III. durch thätiges Einschreiten zur Hereinbringung veräußerter Munitions-, Armaturs-, Rüstungs- und Montur-Sorten, oder ihres Werthes.

Wer Munitions-, Armaturs- oder Rüstungs-Sorten, welche zum Dienstgebrauche unentgeldlich verabfolget werden, oder Montur-Sorten, wenn auch die für letztere bestimmte Dauerzeit schon abgelaufen wäre, gegen das bestehende allgemein kund gemachte Verboth, durch Kauf, Tausch, oder Schenkung an sich gebracht hat, ist ohne Unterschied, ob er zum Militär- oder Civil-Stande gehört, zur Herausgabe derselben, oder wenn er sich im Besitze der an sich gebrachten Stücke nicht mehr befindet, zum Ersatze des wahren Werthes durch seine Behörde zu verhalten.

§. 390.

Verfahren des Gerichtes bey hergestelltem Beweise des Eigenthumes.

Ehe das Gericht Jemanden dasjenige zurückstellet, was er als ein ihm durch ein Verbrechen oder schweres Vergehen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Un-

Digitized by Google

tersuchten durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Untersuchten ist zu einem solchen Beweise genug, wenn

a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen oder schwere Vergehen an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübet worden;

b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt seyn können, und

c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget.

§. 391.

Vorkehrungen zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

Ist das Eigenthum, oder das Innehaben erwiesen, so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurückgestellet, oder nach §. 388 wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Auch ist das untersuchende Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habschaften, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monathen von der Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art

Digitized by Google

abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 392.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder wo die ihm Schuld gegebenen strafbaren Handlungen verübet worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, widrigens das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey Gericht aufbehalten werden würde.

§. 393.

Wenn binnen dieser Frist Niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habschaften meldet, so hat das Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben in dem Orte, wo sie befindlich sind, oder nach ihrer Beschaffenheit an einem anderen zu günstigem Absatze mehr geeigneten Orte, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld zu Handen des Gerichtes hinterlegt werde. Bis zum Ablaufe der gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist ist dasselbe, als dem Staatsschatze anheim gefallen, zur Kriegs-Casse abzuführen.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Digitized by Google

§. 394.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch Ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 395.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungs-Acten beygelegt werden.

§. 396.

Mittel zur Hereinbringung der Entschädigung.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, oder die Beschädigung so geartet ist, daß von keiner Zurückstellung dessen, was verloren ging, sondern nur von Schadloshaltung oder Genugthuung die Rede seyn kann, soll nicht nur den wahren Betrag des Schadens aufzuklären getrachtet, sondern auch das im §. 208 Vorgeschriebene beobachtet werden. Zu diesem Ende muß insbesondere in jenen Fällen, wo die gerichtliche Untersuchung gegen einen Officier, Beamten, oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten aus rechtlichen Anzeigungen eines zum Schaden des Aerars verübten Verbrechens, oder schweren Vergehens einzuleiten befunden worden ist, die Verfügung getroffen werden, damit die von dem Unter-

Digitized by Google

suchten bis zum Ausgange seines Processes zu beziehende Gage, Pension oder Provision, oder der ihm auf die Dauer der Untersuchung nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu bemessende Quiescenten-Gehalt zur einstweilen, so weit als thunlich, zu bewirkenden Sicherstellung des Ersatzes mit Beschlag belegt, und dem Untersuchten, mit Rücksicht auf seine persönlichen oder Familien-Verhältnisse, lediglich der nothdürftige Unterhalt als Taggeld (Alimentation) bemessen werde.

§. 397.

Zuerkennung des ausgemittelten Betrages durch strafgerichtliches Urtheil oder Erkenntniß.

Es mag jedoch zur Hereinbringung oder Sicherstellung der von dem Beschädigten für das ihm entzogene nicht mehr zu erlangende Gut, oder für den sonst erlittenen Schaden angesprochenen Entschädigung was immer für eine Verfügung getroffen worden seyn, so kann über die von dem Beschuldigten zu leistende Schadloshaltung in dem Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse nur dann entschieden werden, wenn der Betrag des Schadens, und die Person, welcher die Entschädigung gebührt, aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellet. In diesem Falle hat das Gericht in dem Strafurtheile oder Erkenntnisse zugleich zu erkennen, wann, und in was für einem Betrage, von dem Verurtheilten eine Entschädigung zu leisten sey, und dieses Erkenntniß jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, zustellen zu lassen.

Digitized by Google

§. 398.

Wirkung derselben.

Ein solches Erkenntniß hat, dafern nach dem sechsten Hauptstücke dieses Abschnittes kein weiterer Rechtszug dagegen mehr Statt findet, gleich einem anderen rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den bezüglich der Privat-Rechte zur Amtshandlung berufenen Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, im Wege Rechtens durch eine Civil-Klage auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch den Spruch des Strafgerichtes bestimmt ist, zu erweisen vermag.

§. 399.

Vorkehrung, wenn das Urtheil oder Erkenntniß wider einen bereits Verstorbenen ergeht.

Wäre das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß nach Vorschrift des §. 325 wider einen bereits Verstorbenen auf Entschädigung oder Ersatz der Gerichtskosten ergangen, so muß dasselbe, wenn nicht das erkennende Strafgericht zugleich Abhandlungsbehörde ist, sammt den Beweggründen demjenigen Gerichte, welchem die Abhandlung seiner Verlassenschaft obliegt, mitgetheilt, und dann weiter dem bereits aufgestellten Curator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Act aufzustellenden Curator durch die Abhandlungsbehörde mit dem Bedeuten zugestellet werden, sich binnen 24 Stunden zu erklären, ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle, welcher dann binnen der in diesem Gesetze bestimmten Frist auszuführen, und der Abhand-

Digitized by Google

lungsbehörde zur Einsendung an das Strafgericht, oder dem letzteren, wenn es zugleich Abhandlungsbehörde ist, unmittelbar zu übergeben seyn wird.

§. 400.

Verweisung des Beschädigten auf den Rechtsweg.

Findet das Strafgericht sich außer Stande, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen oder Vergehen gebühre, und worin diese Entschädigung zu bestehen habe, so hat es nur dem Strafurtheile oder rechtlichen Erkenntnisse einzurücken, daß denjenigen, denen der Untersuchte Schaden gethan, ihre Entschädigung im Wege Rechtens zu suchen, bevorstehe.

§. 401.

oder des Militär-Aerars auf die vorschriftmäßige militärisch-politische Verhandlung.

Wenn es aber auf eine von einem Officier, Militär-Beamten, oder sonst bey der Militär-Verwaltung Angestellten, dem Militär-Aerar zu leistende Entschädigung ankömmt, so hat das strafgerichtliche Urtheil oder Erkenntniß bezüglich derselben dahin zu lauten, daß die weitere Verhandlung und Entscheidung darüber dem im Lande aufgestellten, oder vom Hofkriegsrathe eigens dazu bestimmt werdenden General-Commando nach Vorschrift des Circular-Rescriptes des Kriegs- und Marine-Ministers vom 23. März 1804 vorbehalten bleibe. Das, was inzwischen nach Vorschrift des §. 396 zur Sicherstellung der Aerarial-Entschädigung herein gebracht worden, ist bis zu der darüber ergehenden rechtskräftigen Entscheidung bey Gericht aufzubewahren, und nach Umständen, auf Verlangen der Betheiligten, fruchtbringend, jedoch sicher anzulegen.

Digitized by Google

§. 402.

Den Beschädigten zur Verfolgung ihrer Rechte zu gestattende Behelfe.

Dafern Jemand, um das nach dem §. 400 ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Strafgerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungs-Acten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen oder Vergehen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinaus gegeben werden.

§. 403.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen oder schwere Vergehen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Strafgerichte einzuhohlen befugt ist.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von den Gerichtskosten.

§. 404.

Wie fern für strafgerichtliche Verhandlungen eine Abgabe, Taxe oder Vergütung gefordert werden könne;

Alle Verhandlungen in strafgerichtlichen Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind in der Regel unentgeldlich zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze, oder in den besonderen Vorschriften, auf die es verweiset, ausdrücklich gestattet ist.

§. 405.

insbesondere a) von Auditoren und sonstigen Militär-Gerichtsbeamten.

Sämmtliche Auditore und sonstige Militär-Gerichtsbeamte sind demnach verpflichtet, alle bey dem Truppenkörper, oder bey der Behörde, wo sie angestellt sind, vorkommenden Verhöre, Aburtheilungen, und sonstigen strafgerichtlichen Verhandlungen, da sie dafür vom Staate besoldet sind, ohne irgend ein weiteres Entgeld zu verrichten. Müßte ein Auditor zum Behufe der Untersuchung oder Aburtheilung solcher Personen, die der Gerichtsbarkeit des Regimentes, bey dem er dienet, unterstehen, zwar aus dem Stabsorte, nicht aber aus dem Regiments-Bezirke sich entfernen, so hat er in der

Digitized by Google

Regel nur auf Vergütung der Reisekosten Anspruch. Nur bey nothwendiger längerer Entfernung, und in besonders rücksichtswürdigen Fällen ist es der billigen Beurtheilung des Regiments- oder Corps-Commandanten anheim gestellt, dem Auditor aus dem Unkosten-Fonde einen verhältnißmäßigen Pauschalbetrag zuzuwenden, oder dafern dabey sein Befugniß überschritten würde, sich deßhalb an die höhere Behörde zu verwenden.

§. 406.

Wenn aber ein Auditor oder Militär-Gerichtsbeamter von einem anderen die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Regimente oder Corps, dessen Auditor abwesend, oder sonst sein Amt zu handeln verhindert ist, zur Untersuchung und Aburtheilung eines oder mehrerer Arrestanten verlangt wird, und zu diesem Ende aus seinem Standorte sich entfernen muß, so sind ihm nebst der Vergütung der Fuhrkosten für jeden auf der Reise, und mit gerichtlichen Verhandlungen zugebrachten Tag die normalmäßigen Diäten, und an Taxe für jedes Urtheil oder Erkenntniß fünf Gulden Conventions-Münze aus dem Unkosten-Fonde des requirirenden Regimentes oder Corps zu bezahlen.

§. 407.

In Betreff der im nähmlichen Orte, wo der Auditor oder Militär-Gerichtsbeamte angestellt ist, für Verhandlungen über Arrestanten oder Beschuldigte anderer Regimenter oder Corps anzusprechenden Pauschalvergütung für Schreib-Materialien hat

Digitized by Google

es bey den dießfalls bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§. 408.

Werden Auditore, oder Militär-Gerichtsbeamte was immer für eines Ranges auf höhere Anordnung zu Untersuchungen, Kriegs- oder Standrechten außer ihrem Standorte bestimmt, so wird der Hofkriegsrath, nach Beschaffenheit der Sache und der sonstigen Umstände, denselben auf die Zeit ihrer Verwendung eine angemessene Entschädigung, Zulage, oder selbst die normalmäßigen Diäten bewilligen.

§. 409.

b) vom Aerar für Stämpel oder Post-Porto;

Die aus den Verhandlungen über Verbrechen und schwere Vergehen entstehenden Schriften sind von dem Stämpel, und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet.

§. 410.

c) von den Gemeinden für die Fuhren zur Fortbringung der Verhafteten;

Die zur Fortbringung eines Verhafteten an seinen Bestimmungsort, nach Beschaffenheit der Person und Umstände etwa nöthigen Fuhren, müssen von den Gemeinden durch Vorspann ohne Entgeld geleistet werden.

§. 411.

d) von Aerzten, Wundärzten und Hebammen;

Auch Aerzte, Wundärzte, und Hebammen sind bey vorfallenden Uebertretungen dieses Strafgesetzes ihre Anzeigen, Aeußerungen, und Gutachten, so fern sie nicht mit Vorauslagen, die ihnen ersetzet werden müssen, verbunden sind, unentgeldlich ab-

Digitized by Google

zugeben schuldig; werden sie aber aus einem anderen Orte herbey gerufen, so müssen ihnen die Auslagen für die Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 412.

e) von den vorgeladenen Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen.

§. 413.

f) von den gebrauchten Dollmetschern;

Wenn der Untersuchte eine Sprache redet, die dem die Untersuchung Leitenden nicht verständlich ist, und in welcher auch keine in militärischer oder sonst öffentlicher Dienstleistung stehende Person als Dollmetscher gebraucht werden kann, so ist demjenigen, der in dieser Eigenschaft dem Verhöre beygezogen wird, ein seiner persönlichen Eigenschaft entsprechendes Taggeld zu entrichten.

§. 414.

g) von den Freymännern.

In jenen General-Commando-Bezirken, wo Militär-Freymänner mit einem fixen Gehalte angestellt sind, müssen sie alle bey dem General-Commando vorkommenden Hinrichtungen mit dem Strange unentgeldlich vollziehen; auch muß in dem mit jedem Militär-Freymanne abzuschließenden Vertrage festgesetzt werden, was ihm die Regimenter und Corps, wenn bey diesen solche scharfe Executionen vorkommen, an Taggeld und Executions-Gebühr zu bezahlen haben.

Wo keine eigenen Militär-Freymänner angestellt sind, müssen die Hinrichtungen mit dem Strange

Digitized by Google

durch den nächsten Civil-Freymann bewirket werden, der für jeden Vollzug eines Todesurtheiles, und für die Anschlagung eines Nahmens oder Urtheiles an den Galgen, fünfzehn Gulden Conventions-Münze, und bey Hinrichtungen in einem von seinem regelmäßigen Aufenthalte entfernten Orte, nebst der Vergütung der Vorspann täglich drey Gulden Conventions-Münze als Zehrungs-Pauschale für sich und seine Gehülfen zusammen zu erhalten hat. Für die nach Vorschrift des §. 142 des ersten Theiles dieses Gesetzes zu bewirkende Verscharrung eines Selbstmörders sind dem Freymanne sieben Gulden dreyßig Kreuzer Conventions-Münze zu erfolgen. Eben diese Gebühren sind den mit einer Armee ins Feld ziehenden Freymännern zugestanden.

Für eine nach §. 35 des ersten Theiles dieses Gesetzes zu vollziehende Brandmarkung sind demjenigen, der sie vornimmt, drey Gulden Conventions-Münze zu bezahlen.

§. 415.

Vorschuß der Criminal-Kosten.

Die in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Gebühren sind aus der Casse des Truppen-Körpers, dessen Gerichtsbarkeit der Untersuchte oder Abgeurtheilte untersteht, sogleich als sie verdienet sind, zu bezahlen, nach rechtskräftig gewordenem Urtheile oder Erkenntnisse aber von dem Beschuldigten zurück zu ersetzen, in so fern dieser zum Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

Digitized by Google

§. 416.

Wie fern die Verpflegung der Beschuldigten im Verhafte aus ihrem Vermögen herein zu bringen sey?

Die Verpflegung der Verhafteten bis zum Ausgange der Untersuchung wird von der reglementmäßigen Arrestantengebühr, oder von der ihnen, wenn sie nicht ihre Gage oder Pension einstweilen fort beziehen, zu bemessenden Alimentation bestritten, und ist aus ihrem Vermögen nur dann herein zu bringen, wenn sie vermög ihrer persönlichen Eigenschaft, wie die mit Character ausgetretenen Officiere, die Frauen, Kinder, und Dienstleute der Militär-Personen während des Arrestes auf einen Bezug aus dem Staatsschatze systemmäßig keinen Anspruch haben. Die Verpflegung der verhafteten Militär-Gränzer, Gränzweiber, und Kinder, ist von ihren Gränzhäusern herein zu bringen, und wenn diese mittellos sind, zur Hälfte pr. drey Kreuzer aus dem allgemeinen Gränzvermögens-Fonde, und zur anderen Hälfte von der Gemeinde, in der sie ansäßig sind, oder ihren Aufenthalt haben, zu bestreiten.

§. 417.

Ersatz der Untersuchungskosten durch den falschen Anzeiger,

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt, so muß er auch von dem Ersatze der Untersuchungskosten losgezählt werden, und das Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

§. 418.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, so muß zwar das

Digitized by Google

Urtheil oder rechtliche Erkenntniß auch ausdrücken, daß er dem Untersuchungsgerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey; dieser Ersatz kann aber aus dem Vermögen des Beschuldigten nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte nicht verschoben, jedoch der zu den Kosten Verurtheilte, wenn später die vorgedachten Hindernisse der Einbringung nicht mehr bestehen, oder er zu Vermögen gelanget, nachträglich zum Ersatze verhalten werden.

§. 419.

Haftung der Mitschuldigen für den Kostenersatz.

Von den Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens oder schweren Vergehens hat jeder bezüglich der Gerichtskosten, mit Ausnahme der für jeden Einzelnen verwendeten Verpflegungskosten, für den ganzen Betrag zu haften, doch bleibt demjenigen, der den Ersatz geleistet hat, vorbehalten, die übrigen um den Rückersatz der sie treffenden Antheile zu belangen.

§. 420.

Kostenberichtigung für ein erbethenes unpartheyisches Recht.

In Ansehung der für ein erbethenes unpartheyisches Recht auflaufenden Kosten, sind die besonderen Vorschriften im folgenden Abschnitte dieses Gesetzes enthalten.

Digitized by Google

§. 421.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber bey strafgerichtlichen Verhandlungen vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches den §§. 211 und 212 gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey den Aufrechnungen die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlungen denjenigen, welchen sie gebühren, geleistet worden seyn.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von dem Recurse und Nachsuchen um Begnadigung.

§. 422.

Recurs oder Begnadigungsansuchen.

Gegen das angekündigte Urtheil oder rechtliche Erkenntniß kann entweder der Recurs in jenen Fällen, wo es nach diesem Gesetze gestattet ist, ergriffen, oder um Begnadigung nachgesucht werden.

§. 423.

Gegenstände des Recurses:

Der Recurs, das ist, das auf Rechtsgründe gestützte Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß selbst gerichtet.

§. 424.

a) Widerrechtlichkeit des Verfahrens.

Gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens kann recurirt werden, wenn das angesuchte unpartheyische Recht (§. 495) verweigert, wenn die Untersuchung aus gesetzlich unstatthaften, oder nicht zulänglichem Anlasse eingeleitet, oder wenn ungeachtet der dem Untersuchungsrichter vorliegenden, im §. 110 aufgeführten Umstände, von weiterer Untersuchung nicht abgelassen, sondern diese unstatthafter Weise fortgesetzet werden will.

Digitized by Google

§. 425.

b) Gesetzwidrige Vorgänge im Verfahren.

Gegen das Verfahren selbst kann höheren Orts sich beschwert werden, wenn der Beschuldigte, obgleich er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Untersuchung auf freyem Fuße ansprechen zu können vermeinet, in Verhaft genommen, im Verhafte gesetzwidrig behandelt, oder sonst gegen ihn von der Untersuchungs-Commission, oder von dem die Untersuchung leitenden Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten, ein nach dem Gesetze nicht statthafter Vorgang sich erlaubet worden ist.

§. 426.

c) Inhalt des gerichtlichen Spruches.

Ueber das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß des ersten Richters, dafern es dem Obergerichte nicht von Amtswegen vorzulegen ist, kann Beschwerde geführt werden:

a) wenn das Urtheil oder Erkenntniß bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, da es doch nach dem Dafürhalten des Untersuchten auf gänzliche Lossprechung lauten sollte;

b) wenn der Untersuchte für schuldig erklärt wird, und er die gänzliche Lossprechung, oder doch die Aufhebung der Untersuchung ansprechen zu können vermeinet;

c) wenn er eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung oder Größe rechtlich begründen zu können erachtet;

d) wenn der Verurtheilte durch den ihm auferlegten Ersatz des Schadens oder der Gerichtskosten sich für beeinträchtiget hält.

Digitized by Google

§. 427.

In welchen Fällen ein Recurs nicht Statt findet.

Aus den in den Absätzen b und c des vorhergehenden Paragraphes bezeichneten Gründen findet jedoch ein Recurs an höhere Behörde nicht Statt:

a) in allen Fällen des Standrechtes;

b) in allen als Militär-Verbrechen zu behandelnden Fällen, wo der schuldig befundene Thäter einstimmig zum Tode verurtheilt worden ist;

c) wenn eine vermög ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Person der Ausspähung oder unbefugten Werbung schuldig erklärt worden;

d) wenn der Beschuldigte des Mordes, Raubes, der Erpressung, Brandlegung, oder eines zur Kriegszeit mit dem Tode verpönten Diebstahls schuldig befunden worden;

e) wenn die im Urtheile wegen Aufstandes oder Aufruhrs, wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, Mißbrauches der Amtsgewalt, Todtschlages, oder Nothzucht, zuerkannte Strafe den zehnjährigen schweren Kerker nicht übersteiget;

f) wenn das Urtheil wegen eines der nachbenannten Verbrechen, als: Religionsstörung, Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung eines Kindes oder sonst einer hülflosen Person, Verwundung, Mißbrauch des häuslichen Züchtigungsrechtes, sclavische Behandlung, Entführung, zweyfache Ehe, Unzucht wider die Natur, Blutschande, gemeine Unzucht, Dieb-

Digitized by Google

stahl, Veruntreuung, Plünderung, Betrug und Verläumdung, nicht auf eine den fünfjährigen schweren Kerker übersteigende Strafe ergangen ist;

g) wenn die auch anderer Verbrechen halber, welche nach diesem Gesetze höchstens mit fünfjährigem einfachen oder schweren Kerker, oder mit einer denselben ersetzenden körperlichen Züchtigung zu strafen sind, im Urtheile verhängte Strafe dieses gesetzliche Ausmaß nicht überschreitet;

h) wenn eines schweren Vergehens wegen, es sey ein militärisches oder gemeines auf körperliche Züchtigung, oder wider Personen, die einer solchen Züchtigung nicht unterliegen, auf einen die Dauer von vier Wochen nicht übersteigenden Arrest, und danebst weder auf die Entlassung, noch auf Verlust von Rechten und Befugnissen, noch auf Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen erkannt worden ist, in welch letzteren Fällen der Recurs, so wie bey jeder Verurtheilung zu einer Geldstrafe Statt findet, es mag damit noch eine Leibes- oder Arreststrafe verbunden seyn, oder nicht.

§. 428.

Wie fern wider ein Urtheil oder Erkenntniß der höheren Behörden recurirt werden könne?

Wider Urtheile oder Erkenntnisse des Obergerichtes wird der Recurs an den Hofkriegsrath nur dann zugelassen, wenn das von dem ersten Richter auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil oder Erkenntniß in Aufhebung der Untersuchung abgeän-

Digitized by Google

dert, oder wenn das erste Urtheil oder Erkenntniß wie immer verschärfet worden ist. Wider Entscheidungen, welche vom Hofkriegsrathe, als obersten Militär-Gerichtshof ergangen sind, und wider Entscheidungen des Obergerichtes, wodurch das erste Urtheil oder Erkenntniß nicht auf eine oben erwähnte Art abgeändert oder verschärfet worden, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 429.

Wer recuriren dürfe?

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtiget:

a) der Verurtheilte selbst;
b) seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seine Stief-, Wahl- oder Pflegeältern;
c) sein Ehegenosse;
d) sein Vormund;
e) der Hausvater, Lehrherr, oder Gesindehälter für die von ihm abhängigen Hausgenossen oder Dienstleute.

Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel, so muß der Recurent dieselbe glaubwürdig darthun.

§. 430.

Frist zur Anmeldung und Ueberreichung des Recurses.

Der Recurs wider ein Urtheil oder rechtliches Erkenntniß muß binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ankündigung angemeldet, und die Recurs-Schrift in der Regel binnen einer Woche vom Tage der Anmeldung dem Gerichte, welches die Kundmachung bewirkte, überreichet werden. Doch ist dieses Gericht ermächtiget, die Frist nach

Digitized by Google

Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes auf Ansuchen des Beschwerdeführers um weitere sieben Tage zu verlängern. Ein binnen dieser festgesetzten Zeit nicht angemeldeter, oder nicht überreichter Recurs soll zurück gewiesen werden. Dafern aber wegen Widerrechtlichkeit des Verfahrens, oder wegen eines gesetzwidrigen Vorganges im Verfahren Beschwerde geführt werden will, kann dieses in so lange geschehen, als das Verfahren nicht geschlossen worden.

§. 431.

In Ansehung der Recurs-Frist gegen Urtheile wegen Wucher, wegen Auswanderung oder unbefugter Abwesenheit im Auslande, dann wegen Adelsanmassung, oder unbefugten Tragen in- oder ausländischer Orden oder Ehrenzeichen hat es bey den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

§. 432.

Verständigung der Abgeurtheilten von der Zulässigkeit des Recurses und der Frist dazu.

Damit jeder Abgeurtheilte sich zu benehmen wisse, ist es den Gerichten zur Pflicht gemacht, gleich unmittelbar nach der Kundmachung eines recursfähigen Urtheiles oder Erkenntnisses dem Abgeurtheilten die ihm zu Statten kommende Wohlthat des Recurses, und die Frist dazu bekannt zu geben, zugleich aber die Erinnerung beyzufügen, daß er wohl zu überlegen habe, ob ihm genügende Gründe zur Berufung an die höhere Behörde zu Gebothe stehen, und daß er im Falle der erfolgenden Zurückweisung seiner Beschwerde, die aus der verzögerten Entscheidung der Sache entspringenden Nachtheile,

Digitized by Google

und wenn er im Verhafte ist, die Verlängerung desselben sich allein zuzuschreiben haben würde.

§. 433.

Form des Recurses, und Mittel zur Ausführung desselben.

Die Anmeldung des Recurses sowohl, wie die Ausführung desselben kann mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich überreicht, und dem Recurenten auf sein Verlangen ein redlicher und verständiger Mann, auf den er Vertrauen setzet, als Beystand zugegeben werden. Dafern aber der Recurent im Verhafte sich befindet, ist darauf zu halten, daß die nothwendige Unterredung mit dem gewählten Beystande nur in Gegenwart eines dazu bestimmten Officiers, in einer demselben verständlichen Sprache gepflogen, und nicht auf Gegenstände, die dem Zwecke fremd sind, ausgedehnt werde. Das über die Anmeldung des Recurses, und über die etwa auch mündlich vorgebrachten Gründe desselben aufzunehmende Protokoll muß, so wie jedes andere Verhör, dem Recurenten vorgelesen, und von ihm, so wie auch von den anwesenden Beysitzern unterfertiget werden.

§. 434.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungs-Acten begehren. Damit aber die zum Recurs berechtigte, durch ein Urtheil oder rechtliches Erkenntniß sich für gekränkt achtende Person beurtheilen könne, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden seyen, kann dieselbe von der Gerichtsbehörde die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Ur-

Digitized by Google

theiles oder Erkenntnisses verlangen, welche ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinausgegeben werden müssen. Diese Beweggründe sind vollständig abzufassen, so daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil oder Erkenntniß gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes deutlich in sich enthalten. In Anbetracht dessen muß auch die höhere Behörde denjenigen Urtheilen oder Erkenntnissen, gegen welche nach §. 428 ein Recurs Statt haben kann, jedesmahl die Beweggründe beylegen.

§. 435.

Beförderung des Recurses an die höhere Behörde.

Die Gerichtsbehörde hat den Recurs sogleich, als er zu Protokoll gegeben, oder schriftlich überreicht worden, oder wenn dieses binnen der vorgeschriebenen Frist nicht geschehen ist, die Anmeldung mit sämmtlichen Acten an das General-Militär-Commando des Landes, oder im Felde an das Armee-Commando einzusenden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch sie etwa den Recurs zu widerlegen findet. Recurse wider Urtheile oder rechtliche Erkenntnisse, welche den Garde-Commanden, der Direction der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, dem Marine-Ober-Commando, oder dem jeweiligen österreichischen Gouvernement oder Festungs-Commando der Bundesfestung Mainz überreicht werden, sind von diesen Behörden unmittelbar dem Obergerichte ohne geringsten Verzug zu unterlegen. Bis zum Eintref-

Digitized by Google

sen der höheren Entscheidung ist mit Vollstreckung des Urtheiles oder Erkenntnisses einzuhalten.

§. 436.

Welche Behörden zur Erledigung der Recurse berufen sind.

Die Einbegleitungsberichte der Recurse gegen alle Criminal-Urtheile, und gegen solche rechtliche Erkenntnisse, welche auf die Entlassung eines Officiers oder Militär-Beamten lauten, oder deren Bestätigung, sie mögen was immer für eines Inhaltes seyn, von dem commandirenden General oder seinem Stellvertreter, vom General-Genie-Director, oder vom General-Artillerie-Director in Fällen, wo letzterer das Straf- und Begnadigungsrecht nicht an einen Artillerie-General, oder Regiments- oder Corps-Commandanten übertragen hat, abhängt, sind von den Länder- oder Gränz-General-Commanden, an die sie nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gelangen, bloß zu vidiren, und dem Militär-Obergerichte ohne mindesten Aufenthalt zu übersenden.

§. 437.

Alle anderen Recurse wider rechtliche Erkenntnisse über schwere Vergehen sind von den General-Commanden, mit Ausnahme des in Wien aufgestellten, welches alle Recurse ohne Ausnahme an das eben da befindliche Militär-Obergericht zu befördern hat, im Nahmen des Obergerichtes, also in der Eigenschaft einer statt des letzteren gesetzlich delegirten Oberbehörde mit Beobachtung eben jener Vorschriften zu erledigen, die dem Obergerichte in derley Fällen zur Richtschnur zu dienen haben, es

Digitized by Google

muß aber jeder Sitzung des General-Commando, wo über einen dahin eingelangten Recurs entschieden werden soll, nebst dem General-Auditor-Lieutenant auch der Stabs-Auditor, und in Ermanglung des einen oder anderen ein Auditor der Garnison, welcher auf die Sache keinen Einfluß hatte, beygezogen werden.

§. 438.

In jenen Fällen, wenn wider die Rechtlichkeit des Verfahrens, oder wider einen Vorgang im Verfahren Beschwerde geführt wird, und der das Straf- und Begnadigungsrecht ausübende Befehlshaber nicht selbst Abhülfe zu treffen geneigt, oder in der Lage ist, hat die Erledigung dieser Beschwerde, je nachdem es sich um die gerichtliche Untersuchung eines Verbrechens oder schweren Vergehens handelt, ebenfalls durch die in den §§. 436 und 437 bestimmte Behörde, und die Einsendung des Recurses mit den zur Widerlegung desselben dienenden Aufklärungen, und beglaubigten abschriftlichen Actenstücken in dem (§§. 435 bis 437) vorgeschriebenen Wege zu geschehen.

Die Original-Untersuchungsacten sind in derley Fällen bey Gericht zurück zu behalten, auch ist mit dem Verfahren selbst, oder mit dem beanständeten Vorgange nur in so fern inne zu halten, als das Gericht, oder der das Straf- und Begnadigungsrecht ausübende Chef die Verantwortung dafür nicht auf sich nehmen zu können erachtet.

Digitized by Google

§. 439.

Die Armee-General-Commanden haben sich in Ansehung der Erledigung, oder weiteren Einbeförderung der Recurse nach denselben Bestimmungen, wie die Länder- und Gränz-General-Commanden zu benehmen, wenn nicht der ins Feld rückenden Armee eine Abtheilung des Obergerichtes beygegeben worden ist, welcher die Recurse in den nach §. 491 zu ihrer Amtshandlung gehörigen Fällen vorzulegen sind.

§. 440.

Art der Erledigung.

Das Obergericht, oder das dessen Stelle vertretende General-Commando hat den Recurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren, und wenn bereits die Aburtheilung Statt hatte, auch das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß dem Gesetze gemäß ist; so wird der Recurs verworfen. Im entgegen gesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil oder Erkenntniß nach dem Gesetze gemildert. Niemahl aber darf bey Gelegenheit eines Recurses das Urtheil oder Erkenntniß auf eine strengere Behandlung des Recurenten abgeändert werden.

§. 441.

Behandlung des Recurses gegen ein Urtheil oder Erkenntniß der höheren Behörde.

Ist der Recurs gegen ein Urtheil oder Erkenntniß des Obergerichtes selbst ergriffen worden, so hat dasselbe die Acten dem Hofkriegsrathe zu unterlegen, und dieser auf eben die Art, wie das

Obergericht bey Erledigung der Urtheile oder Erkenntnisse des ersten Richters vorzugehen.

§. 442.

Wie fern die Zeit bis zur Erledigung des Recurses in die Strafzeit einzurechnen sey?

Wenn der Recurs verworfen wird, so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheils oder rechtlichen Erkenntnisses, bis zu dem Tage, wo ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber der Spruch des unteren Richters gemildert, das mangelhaft befundene Verfahren ergänzet, oder ein neues Verfahren angeordnet, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 443.

Wer die Begnadigung nachsuchen könne, und binnen welcher Zeit?

Um die Begnadigung, das ist, Milderung oder gänzliche Nachsicht der zuerkannten Strafe kann von eben denselben Personen, welche nach §. 429 zum Recurse berechtiget sind, in so lange nachgesuchet werden, als die dem Schuldigen zuerkannte Strafe nicht ganz vollzogen worden.

§. 444.

bey wem sie anzusuchen sey?

Dieses Ansuchen kann bey demjenigen, dem über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, oder wenn Ersterer dasselbe entweder gar nicht, oder nach dem Erachten des Bittstellers nicht genügend zu berücksichtigen befunden hat, bey dem Militär-Obergerichte angebracht werden.

§. 445.

Beträfe das Begnadigungsgesuch eine solche Milderung oder Nachsicht der Strafe, welche au-

Digitized by Google

ßerhalb des Befugnisses des über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Militär-Befehlshabers liegt, so muß das Gesuch dem Obergerichte, und wenn um Begnadigung eines zur Vollstreckung der ihm zuerkannten Kerkerstrafe auf eine Festung, oder in das bagno zu Venedig abzuliefernden, oder bereits abgesendeten Sträflinges gebethen wird, von dem Obergerichte dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung unterlegt werden.

§. 446.

Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, wo um Begnadigung von einer Strafe gebethen wird, die vom Hofkriegsrathe als obersten Gerichtshof verhängt worden. Wäre aber von demselben über die Bestrafung eines Uebertreters dieses Strafgesetzes die Entscheidung des Landesfürsten eingeholt worden, so kann auch eine Nachsicht oder Milderung dieser Strafe nur von dem Letzteren ertheilt werden.

§. 447.

Gründe der Begnadigung.

Außer jenen Begnadigungsgründen, welche die das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Militär-Befehlshaber nach §. 351 zu würdigen angewiesen sind, sollen bey Erledigung der nach den Bestimmungen der §§. 443 bis 446 angebrachten Begnadigungsgesuche insbesondere solche vom Gesetze nicht vorgesehene, oder sonst angeführte erhebliche Umstände berücksichtiget werden, die zur Zeit des Urtheiles oder Erkenntnisses nicht bekannt waren, oder damahls nicht schon beachtet worden sind.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von der Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 448.

Fälle der Wiederaufnehmung einer gerichtlichen Untersuchung.

I. Nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise;

Wenn wider den eines Verbrechens, oder schweren Vergehens Beschuldigten, dessen Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles oder rechtlichen Erkenntnisses das Verbrechen, oder schwere Vergehen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 449.

Bevor aber eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzt seyn:

a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

Digitized by Google

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervorzubringen.

§. 450.

Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, so kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, dafern solche nach diesem Gesetze überhaupt zulässig ist, wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eines von diesen Erfordernissen, so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 451.

II. nach der gänzlichen Lossprechung von einem Verbrechen.

Wer durch ein rechtskräftiges Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und ganz schuldlos erklärt worden ist, kann dieses Vebrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, die entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher da

Digitized by Google

gewesenen für so entscheidend erkannt werden, um die Verurtheilung des früher Losgesprochenen mit Grund erwarten zu können. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch, wenn der Beschuldigte Officiers-Rang hat, die Anzeige an das Militär-Obergericht gemacht, und dessen Entscheidung darüber abgewartet werden.

§. 452.

III. Nach der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bezüglich dessen neue Erschwerungsumstände hervorkommen.

Wider einen bereits zu einer Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wenn diese Umstände mit den im §. 449. angegebenen Erfordernissen versehen und so beschaffen sind, daß, wenn sie früher bekannt oder erwiesen gewesen wären, statt der zuerkannten zeitlichen Kerkerstrafe auf den Tod durch den Strang, oder auf lebenslangen Kerker; oder statt der unter fünf Jahren zuerkannten Kerkerstrafe, oder in diesem Verhältnisse bemessenen körperlichen Züchtigung auf wenigstens zehnjährigen Kerker, oder auf den Tod durch Erschießen hätte gesprochen werden müssen, vorausgesetzt, daß auch keine solchen Milderungsgründe bestehen, die nach den §§. 133 und 136 des ersten Theiles dieses Gesetzes den Richter von der ordentlichen Strafe abzugehen ermächtigen.

§. 453.

IV. Nach der Bestrafung durch ausländische Behörden.

Dafern eine nach diesem Gesetze als Verbrechen zu bestrafende Handlung oder Unterlassung von einer ausländischen Behörde schon bestrafet

worden ist, kann ein neues Verfahren wider den Schuldigen dann eingeleitet werden, wenn die an ihm vollzogene Strafe das mindeste in diesem Gesetze für Verbrechen bestimmte Strafausmaß nicht erreichet, und der noch nicht verjährte Fall mit Kerker über Ein Jahr, oder mit schwerem Kerker hätte bestrafet werden sollen (§. 43).

§. 454.

V. Nach der erfolgten gänzlichen Lossprechung, oder Verurtheilung zu einer Strafe wegen eines schweren Vergehens.

Wider den eines schweren Vergehens halber Abgeurtheilten, es mag das rechtliche Erkenntniß auf die gänzliche Lossprechung, oder auf eine Strafe ausgefallen seyn, kann ohne besonderen Auftrag des Obergerichtes (§. 487) eine neue Untersuchung nicht eingeleitet werden, wenn gleich später neue Beweismittel zu seiner Ueberweisung, oder solche Umstände hervorkommen, die, wenn sie früher bekannt gewesen wären, eine schärfere Bestrafung dieses Vergehens nach sich gezogen hätten, ohne jedoch den Fall zum Verbrechen umzuwandeln (§. 456).

§. 455.

VI. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung.

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wenn die neu entdeckten Umstände die im §. 449 erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens

Digitized by Google

zehnjährige Strafe darauf verhänget, während in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren, bemessen, oder in diesem Verhältnisse auf körperliche Züchtigung erkannt worden ist. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren nicht zum Behufe der Ausmessung einer strengeren Strafe, sondern nur in soweit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

§. 456.

VII. oder von einer anderen Gattung.

Wenn ein ehemahls begangenes Verbrechen von einer anderen Gattung, als jene, worüber das Urtheil ergangen ist, vor abgelaufener Verjährungsfrist entdecket wird, oder wenn bezüglich einer bereits abgeurtheilten Uebertretung dieses Gesetzes neue Umstände von einer solchen Art hervorkommen, vermöge welcher die bereits als Verbrechen behandelte That zu einer anderen und schwereren Gattung der Verbrechen gehöret, oder die bloß als schweres Vergehen bestrafte Handlung oder Unterlassung zum Verbrechen angerechnet werden muß, so kann, dafern auch die Erfordernisse des §. 449 zutreffen, neuerdings zur Untersuchung geschritten werden, wenn

Digitized by Google

a) die bereits erkannte Strafe die Dauer eines Jahres nicht übersteiget, oder bloß in einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung bestanden ist, und das neu vorkommende Verbrechen eine Strafe über fünf Jahre nach sich ziehen würde; oder

b) auf das nun zuzurechnende schwerere Verbrechen die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe unter zehn Jahren, oder bloß eine körperliche Züchtigung verhängt worden ist; oder

c) das früher bloß als schweres Vergehen behandelte Verbrechen mit Kerker über Ein Jahr, oder mit schwerem Kerker bestrafet werden soll; oder

d) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

§. 457.

VIII. Zum Behufe der Ausmittlung der Mitschuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm, in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellt werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervor-

Digitized by Google

gekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 458.

IX. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann für ihn kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand zu geben vermag, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen.

Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforscht werden kann, dem Commandanten oder Vorsteher des Strafortes anzuzeigen; dieser hat durch eine nach Vorschrift dieses Gesetzes zusammengesetzte Verhörs-Commission ein genaues Protokoll darüber aufnehmen zu lassen, und solches dem Militär-Gerichte, wo die Verurtheilung geschah, zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau zu erwägen, und wenn sie gegründet befunden werden, die Einleitung zu treffen hat, damit der Abgeurtheilte unverzüglich vor dasselbe gestellet werde, um mit demselben die Untersuchung neuerdings vorzunehmen.

§. 459.

Von welchem Gerichte eine wieder aufzunehmende

Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Gerichte vorgenommen werden, bey

welchem das vorige Urtheil, oder rechtliche Erkenntniß ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. mende Untersuchung abgeführt werden müsse?

Wenn er sich auf freyem Fuße befindet, und um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Gerichte stellen. Wäre aber die Aburtheilung eines Beschuldigten von einem ausländischen, oder von einem dazu nicht befugten Gerichte (§. 43) geschehen, so hat im Falle einer wider ihn neu einzuleitenden Untersuchung jenes Militär-Gericht, dem er seiner jetzigen persönlichen Eigenschaft nach unterstehet, das Amt zu handeln.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die neue Untersuchung nach dem §. 456 wegen einer anderen That, als worüber er bereits abgeurtheilet worden, vorzunehmen ist.

Sollte der neuerlich zu Untersuchende inzwischen in die Civil-Gerichtsbarkeit übergetreten seyn, so kann die neue Untersuchung in Fällen, die nicht unbedingt dem früher eingeschrittenen Gerichte zugewiesen sind, von dem Strafgerichte, in dessen Bezirk er sich befindet, mit Rücksicht auf die Gesetze, die er übertreten hat, in so fern vorgenommen werden, als nicht die Verletzung einer Militärstandes- oder Dienstpflicht Gegenstand der Untersuchung ist.

Digitized by Google

§. 460.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Unterſuchung iſt in dem ganzen Verfahren und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige, Geſetzbuch in den vorhergehenden Abſchnitten und Hauptſtücken vorſchreibt. Ueber jede ſolche Unterſuchung muß wieder ein eigenes Urtheil, oder rechtliches Erkenntniß geſchöpfet, und demjenigen zur Beſtätigung, oder Milderung vorgelegt werden, der über den Unterſuchten das Straf- und Begnadigungsrecht auszuüben hat.

In der Beurtheilung der Beweiſe ſind die neuen Umſtände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zuſammen zu halten, und zu verbinden; und wenn es auf Strafe ankommt, iſt das Urtheil, oder Erkenntniß ſo zu fällen, wie es dem Geſetze gemäß hätte gefällt werden müſſen, wenn die ſpäter entdeckten Geſetzübertretungen, und die nun vorhandenen Beweiſe zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt geweſen wären. Bey der Ausmeſſung einer weiteren Strafe ſoll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile, oder Erkenntniſſe ausgeſtandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Geſetze die Todesſtrafe verwirket, ſtatt des Todes durch den Strang auf lebenslange ſchwere Kerkerſtrafe, und ſtatt des Todes durch Erſchießen auf zehn- bis zwanzigjährigen Kerker erkannt werden.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von der Uebersicht und Ausweisung der Amtshandlungen der Militär-Strafgerichte und Aufbewahrung der Acten.

§. 461.

Von den Militär-Strafgerichten zu führende Protokolle.

Damit alle vorgefallenen Verhandlungen über Verbrechen oder schwere Vergehen zu jeder Zeit aufgefunden, vorgewiesen und eingesehen werden können, muß von jedem Militär-Strafgerichte außer den nach den Vorschriften der §§. 211 und 212 zu führenden Tagebüchern, ein jährlich abzuschließendes Protokoll über alle vorgekommenen Untersuchungen und Aburtheilungen, und ein Nachschlagungs-Protokoll über die bey dem Gerichte hinterlegten Acten geführt werden.

§. 462.

I. Protokoll über die in jedem Jahre vorgekommenen Untersuchungen und Aburtheilungen.

Das Protokoll über die in jedem Jahre vorgekommenen Untersuchungen und Aburtheilungen muß folgende Rubriken enthalten:

1. fortlaufende Zahl der Untersuchten nach der Reihe ihres Zuwachses vom 1. Januar eines jeden Jahres angefangen;
2. Vor- und Zunahme der Untersuchten, ihre Charge, Character, Gewerbe, oder sonstige persönliche Eigenschaft;

Digitized by Google

3. die Benennung des Regimentes oder Corps, der Compagnie oder Escadron, oder des sonstigen Dienstzweiges, wozu der Untersuchte gehört, oder seines Wohnortes, wenn er in keiner Dienstleistung steht;
4. Tag des Zuwachses;
5. ob der Untersuchte auf freyem Fuße belassen, oder verhaftet worden;
6. Gattung des Verbrechens oder schweren Vergehens;
7. ob von der Untersuchung wieder abgelassen worden, und aus welchem Grunde, oder ob solche wegen Ableben oder Entweichung des Untersuchten, oder aus was sonst für einem Anlasse eingestellet, oder an ein anderes Gericht übertragen worden;
8. Tag und Art der Aburtheilung mit beygefügter Benennung desjenigen, der die Untersuchung abgeführt hat;
9. ob auf die gänzliche Lossprechung, auf die Aufhebung der Untersuchung, oder auf eine Strafe, und welche, mit oder ohne Verbindlichkeit zur Ersatzleistung erkannt worden;
10. ob das Urtheil oder rechtliche Erkenntniß, und auf wessen Anordnung vollzogen, oder ob die Strafe gemildert, oder ganz nachgesehen worden, oder noch die Entscheidung höherer Behörde erwartet werde;
11. Anzahl der Abgeurtheilten;

Digitized by Google

12. Anzahl der auf andere Weise in Abgang gekommenen;
13. Anzahl der noch Unabgeurtheilten;
14. Anmerkung.

In dieser letzteren Rubrik sind die im Laufe der Untersuchung, bey Schöpfung des gerichtlichen Spruches, oder sonst vorgekommenen besonderen Umstände, und die Gründe, welche die mehrere Beschleunigung der Untersuchung oder Aburtheilung hinderten, anzuführen.

§. 463.

II. Nachschlagungs-Protokoll über die bey Gericht verwahrten Acten.

In dem Nachschlagungs-Protokolle über die bey dem Gerichte verwahrten Acten sind die vorgekommenen strafgerichtlichen Geschäfte in folgenden Abtheilungen ersichtlich zu machen:

I. Untersuchungs-Acten über Beschuldigte, deren Untersuchung entweder durch Ablassung von derselben, oder durch ordentliche Aburtheilung vollendet worden;
II. Untersuchungs-Acten, deren weitere Fortsetzung durch Tod oder Flucht des Beschuldigten unterbrochen worden;
III. Untersuchungs-Acten über Fälle, in welchen ein außerordentliches Verfahren Statt hatte;
IV. Correspondenz- und sonst zurück gebliebene Acten über Untersuchte eines anderen Gerichtsstandes (§. 16), deren Untersuchungs-Acten ihrem ordentlichen Gerichte übersendet worden;

Digitized by Google

V. Thatbeschreibungen (species facti), und andere Vorerhebungs-Acten über Flüchtige, oder solche Gesetzübertreter, deren man nicht habhaft werden konnte;

VI. Anzeigen und Erhebungen über vorgefallene Verbrechen oder Vergehen, deren Thäter noch unbekannt sind;

VII. Anzeigen oder Denunciationen, worüber keine Vernehmung des Beschuldigten, und kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden;

VIII. Steckbriefe und Beschreibungen flüchtiger Verbrecher, die von anderen Gerichten eingelangt sind, und darüber gepflogene Verhandlungen;

IX. Beschreibungen und Correspondenzen über geraubte oder gestohlene Sachen, todt gefundene Körper, oder sonst entdeckte Spuren von Verbrechen, worüber anderen Gerichten die Amtshandlung zusteht;

X. Vernehmungen und Verhöre von Zeugen, Beschädigten und Beschuldigten auf Ansuchen anderer Gerichte;

XI. halb- und ganzjährige Eingaben an höhere Behörden über die in jedem Jahre vorgekommenen gerichtlichen Untersuchungen und Aburtheilungen.

Bey jedem unter einer dieser Abtheilungen eingetragenen Gegenstande muß der Acten-Bund (Fascikel), in dem die Acten-Stücke aufbewahret werden, mit Anführung der Unterabtheilungszahlen, durch

Digitized by Google

welche die in demselben Bunde liegenden Acten von einander gesondert sind, angemerket werden.

§. 464.

Beyden Protokollen beyzufügende alphabetische Register.

Um das Nachsuchen zu erleichtern, sollen den nach den Vorschriften der §§. 462 und 463 zu führenden Protokollen genaue alphabetische Register beygefüget werden, worin nicht nur die wirklichen Nahmen der Untersuchten, oder sonst bey einem Verbrechen oder schweren Vergehen betheiligten Personen, sondern auch die ihnen fälschlich, oder von ihren Kameraden beygelegten besonderen Nahmen, (Spitznahmen) nebst ihrer Charge, oder sonstigen zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung dienlichen persönlichen Eigenschaft angeführt, überdieß aber auch die vorgefallenen Verbrechen oder schweren Vergehen mit ihrer gesetzlichen Benennung eingetragen werden müssen.

§. 465.

Abtheilung, Bezeichnung, und Verwahrung der Acten.

In vollständiger Uebereinstimmung mit jenen Abtheilungen der vorgekommenen Verhandlungen, welche in dem nach §. 463 zu führenden Nachschlagungs-Protokolle ersichtlich zu machen sind, müssen die Acten der Militär-Strafgerichte in chronologischer Ordnung in Folio-Bänden (Fascikeln) von mäßiger Größe, zwischen steifen Deckeln geordnet, diese von außen überschrieben, und auf jedem Bunde nebst der Nummer desselben und der Jahrszahl, die Unterabtheilungs-Nummern der in demselben verwahrten Acten angemerket werden. Untersuchungen von größerem Umfange sind eigene Fascikel zu

Digitized by Google

widmen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehört, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Acten-Stück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

§. 466.

Halbjährig einzusendende Verzeichnisse aller vorgekommenen Untersuchungen und Aburtheilungen.

Damit das Militär-Obergericht und der Hofkriegsrath in stäter Uebersicht aller bey den untergeordneten Gerichten vorfallenden Untersuchungen und Aburtheilungen erhalten werde, muß von jedem Regiments- oder Corps-Gerichte, Garnisons- oder Stabs-Auditoriate, oder Militär-Communitäts-Magistrate ein halbjährig mit Ende Junius und December abzuschließendes Verzeichniß der in diesem Zeitraume vorgekommenen Untersuchungen und Aburtheilungen im Dienstwege durch das General-Commando an das Militär-Obergericht eingesendet werden, welch letzteres jedes solche Verzeichniß mit seinen Bemerkungen dem Hofkriegsrathe zu unterlegen hat. Diese halbjährigen Verzeichnisse sind nach den nähmlichen Rubriken zu verfassen, die das nach §. 462 zu führende Protokoll enthält. Die zu Ende eines jeden halben Jahres unabgeurtheilt bleibenden Untersuchten sind in die-

Digitized by Google

ser Eigenschaft in die Consignation des nächsten Semesters zu übertragen.

§. 467.

Jährlich einzusendende summarische Uebersichten der Untersuchten und Abgeurtheilten.

Mit dem zweyten halbjährigen Verzeichnisse der vorgekommenen Untersuchungen und Aburtheilungen muß auch von jedem Militär-Strafgerichte jährlich eine summarische Uebersicht der vom 1. Januar bis Ende December untersuchten und abgeurtheilten Personen, und der ihnen zur Last gelegten Verbrechen oder schweren Vergehen, nach dem angeschlossenen Muster verfaßt, und dem General-Commando des Landes mit einem die Gründe der in dieser Eingabe ersichtlichen Zunahme oder Abnahme der Verbrechen oder schweren Vergehen überhaupt, oder einzelner Gattungen derselben, erörterndem Einbegleitungsberichte dergestalt eingesendet werden, daß dieser Bericht sammt den Eingaben längstens bis 15. Januar des neuen Jahres daselbst eintrifft. Das General-Commando hat die Vorsorge zu treffen, daß diese Berichte und Eingaben aller in seinem Bezirke befindlichen Militär-Gerichte bis Ende des Monathes Januar zuverlässig an das Militär-Obergericht gelangen, und seiner Einbegleitung bezüglich der bey einem einzelnen Truppen-Körper oder Gerichte, oder im ganzen General-Commando-Bezirke sich ergebenen Zu- oder Abnahme der Verbrechen oder schweren Vergehen, und der allenfalls zur künftigen besseren Hintanhaltung derselben dienlichen Maßregeln, die für geeignet erachteten Anträge beyzufügen.

Digitized by Google

§. 468.

Nahmentliches Verzeichniß der bey jedem Militär-Gerichte im Laufe des Jahres untersuchten Stabs- und Ober-Officiere, Beamten, Honoratioren, ihrer Frauen und Kinder, und der zu einer Todesstrafe verurtheilten Individuen.

Die im Laufe des Jahres bey einem Militär-Gerichte untersuchten Stabs- und Ober-Officiere, oder noch höheren Chargen, Beamten und Honoratioren, zu denen auch die Geistlichen aller christlichen Religionsbekenntnisse zu zählen sind, und die Frauen und Kinder der Vorbenannten, sind in einer der summarischen Uebersicht anzuschließenden besonderen Beylage nahmentlich, mit Benennung ihres Verbrechens oder schweren Vergehens, und wenn sie abgeurtheilet worden, mit Anführung ihrer Lossprechung oder Strafe ersichtlich zu machen, auch sind in der nähmlichen Beylage jene Individuen nahmentlich aufzuführen, welche im ordentlichen Verfahren, und welche standrechtlich zu einer Todesstrafe verurtheilet, hingerichtet, oder begnadiget worden sind, in welch letzterem Falle zugleich die Begnadigungsgründe kurz anzudeuten sind.

§. 469.

Vorschriften bezüglich der Ausfüllung der Rubriken der summarischen Uebersichten.

Bey Ausfüllung der Rubriken der summarischen Uebersichten ist insbesondere zu beobachten:

a) Wenn einzelne Gattungen von Verbrechen oder schweren Vergehen, welche in dem Formular aufgeführt erscheinen, bey einem Militär-Gerichte in diesem Jahre nicht vorgekommen sind, ist auch deren Rubrik in der summarischen Uebersicht wegzulassen.

b) Ein Untersuchter, welcher sich mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht, oder durch eine und dieselbe Handlung oder Unter-

Digitized by Google

lassung dieses Gesetz in verschiedenen Puncten übertreten hat, ist nur Ein Mahl zu zählen, und in der Rubrik des mit der schärferen Strafe bedrohten Verbrechens aufzuführen.

c) Individuen, von deren Untersuchung nach Vorschrift des §. 110 abgestanden wurde, oder deren Vergehen mit einer ihrem Vorgesetzten gesetzlich einberaumten Disciplinar-Strafe, ohne gerichtliches Verfahren abgethan worden, dürfen in die summarischen Uebersichten nicht aufgenommen werden.

d) Gleicher Maßen dürfen jene Individuen, die an andere Behörden zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung abgegeben worden sind, in der summarischen Uebersicht der Verhandlungen jenes Gerichtes, das sie abgegeben hat, nicht erscheinen, widrigens sie, wenn sie einem anderen Militär-Gerichte übergeben worden sind, auch bey diesem, folglich doppelt, aufgeführt würden.

§. 470.

Obliegenheiten des Militär-Obergerichtes aus Anlaß der dahin gelangenden halb- und ganzjährigen Eingaben.

Das Militär-Obergericht hat die an dasselbe gelangten Eingaben der Militär-Gerichte, und die Einbegleitungsberichte aufmerksam zu durchgehen, wenn bey einer Untersuchung Saumseligkeit wahrgenommen wird, die Sache zu betreiben, gesetzwidrig scheinende Vorgänge zu rügen, nach Erforderniß und Wichtigkeit der Sache umständlichen Bericht, und selbst auch die verhandelten Acten abzufordern, und weitere Mißgriffe, wenn das untere

Digitized by Google

Gericht eine Verhandlung nicht in den rechten Weg geleitet hätte, so viel als möglich zu verhindern, dabey aber auch mit Vorsicht zu handeln, damit nicht über Kleinigkeiten oder unerhebliche Versehen Weitläufigkeit und unnöthige Schreiberey herbeygeführt, und auf solche Weise der Fortgang der Untersuchungen zum Nachtheil des Dienstes oder der Individuen gehemmt werde.

§. 471.

Aus den bey dem Militär-Obergerichte bis Ende Januar eines jeden Jahres eintreffenden summarischen Uebersichten, und den nach Vorschrift des §. 468 angeschlossenen besonderen Individual-Verzeichnissen hat das Obergericht zwey, die Verwaltungsgeschäfte der Armee, und der Militär-Gränzen abtheilig darstellende Hauptübersichten, und aus diesen noch eine Total-Uebersicht zu entwerfen, sodann aber diese Haupt- oder Total-Uebersichten bis halben März, nebst einer summarischen Uebersicht der bey dem Obergerichte selbst im Laufe des Jahres verhandelten Geschäfte dem Hofkriegsrathe zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen oder Vergehen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben, worin die hauptsächlichen Veranlassungen dieses Unterschiedes bestehen mögen, ob die unteren Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder bey welchen aus ihnen sich Gebrechen zeigen, und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer

Digitized by Google

Verbesserung der Militär-Justiz-Verwaltung führen können.

§. 472.

Obliegenheiten des Hofkriegsrathes aus Anlaß der ihm zugekommenen jährlichen Haupt- und Total-Uebersichten.

Der Hofkriegsrath hat die ihm überreichten Haupt- und Total-Uebersichten mit wohl überdachter Würdigung der Bemerkungen und Anträge des Obergerichtes, und mit Beyfügung seiner eigenen Erinnerungen dem Landesfürsten vorzulegen, übrigens aber, wenn unaufschiebliche, im Wirkungskreise des Hofkriegsrathes liegende Maßregeln Noth thun, dieselben ohne Verzug zu treffen.

§. 473.

Verpflichtung der Brigadiere zur Untersuchung der Stockhäuser und Einsichtnahme von der Verwaltung der Strafrechtspflege.

Insgemein ist es den als Brigadiere angestellten Generälen zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit, hauptsächlich aber bey den jährlich abzuhaltenden Musterungen oder Revisionen, die Stockhäuser und sonstigen Gefängnisse zu besichtigen, die Verhafteten ohne Beyseyn der mit ihrer Untersuchung und Verwahrung beauftragten Personen über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten werden, zu befragen, von den geführten Protokollen Einsicht zu nehmen, durch Vergleichung derselben mit den halbjährig und jährlich dem Obergerichte vorzulegenden Eingaben die Genauigkeit und Richtigkeit derselben zu prüfen, und nach eingehohlter Ueberzeugung von dem Gange der Geschäfte, darüber in den Musterungs-Relationen, oder auch in eigenen Berichten sich auszusprechen.

Digitized by Google

§. 474.

Von Zeit zu Zeit vorzunehmende besondere Untersuchung der Militär-Gerichte.

Um aber noch mehrere Gewißheit zu erhalten, daß die Gerechtigkeit bey den unteren Militär-Gerichten unparteyisch, schleunig, und gesetzmäßig verwaltet werde, und daß die Gerichte mit fähigen, rechtschaffenen, und thätigen Männern besetzt seyen, sollen diese Militär-Gerichte, so oft es aus einem besonderen Anlasse nöthig scheint, sonst aber wenigstens alle drey Jahre, jedoch ohne Vorausbestimmung des eigentlichen Zeitpunctes, auf Anordnung des Obergerichtes, durch eigens beauftragte Commissäre untersucht werden. Dazu ist, wenn es sich um die Untersuchung eines Regiments- oder Corps-Gerichtes, Garnisons-Auditoriates, oder Militär-Communitäts-Magistrates handelt, der Brigadier mit dem beym General-Commando des Landes oder Armee-General-Commando angestellten Stabs-Auditor, und wenn ein Garde-Gericht, Stabs-Auditoriat, oder das Gericht des Genie-Corps, oder der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt untersucht werden soll, ein Militär-Appellations-Rath zu bestimmen.

§. 475.

Diese Untersuchungs-Commissäre haben nicht nur die im §. 473 bezeichneten Erkundigungen einzuziehen, und die allda anbefohlenen Erhebungen zu bewirken, sondern auch insbesondere von der Beobachtung der gesetzlichen Formen im Verfahren, und von der Gesetzmäßigkeit der Urtheile oder Erkenntnisse sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und

Digitized by Google

zu untersuchen, ob nicht die Verhafteten länger, als nöthig, der Freyheit beraubt worden, ob zwischen Verbrechen und Strafe das richtige Maß beobachtet; keine gesetzlich unzulässige Strafe angewendet, das Begnadigungsrecht zum Nachtheile der Gerechtigkeit, Disciplin, und guten Ordnung nicht mißbrauchet, oder in Fällen, wo die ersten Behörden in der freyen Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes beschränkt sind, diese Rechte sich angemaßet, oder wohl gar Untersuchungen eigenmächtig unterdrücket (abolirt) worden seyen. Zu diesem Ende muß sich der Untersuchungs-Commissär auch das vom Profoßen oder Gefangenwärter nach §. 148 zu führende Protokoll über alle Verhafteten vorlegen lassen, dasselbe mit den Protokollen des Auditors oder Militär-Gerichtsbeamten vergleichen, und dann über wichtigere oder sonst auffallend scheinende Fälle die Verhandlungs-Acten selbst durchgehen, um daraus die oben gedachten Resultate zu erheben. Nebst den Stockhäusern oder Untersuchungs-Arresten sind auch in den Festungen die Verwahrungsorte der zur Kerkerstrafe Verurtheilten zu besichtigen, wie sie sowohl hinsichtlich der sicheren Verwahrung der Sträflinge, als bezüglich der Erhaltung ihrer Gesundheit beschaffen seyn. Sollten die nach den §§. 462 und 463 zu führenden Protokolle nicht in Ordnung seyn, so muß ihre alsogleiche Ergänzung angeordnet, und bis diese bewirkt worden, mit der weiteren Untersuchung des Gerichtes inne gehalten werden.

Digitized by Google

§. 476.

Vorkehrungen des Militär-Obergerichtes über die dahin eingesendeten Untersuchungsberichte.

Ueber den Untersuchungsbefund eines jeden Gerichtes, und die dabey gemachten Bemerkungen oder getroffenen Anordnungen ist dem Obergerichte ein umständlicher Bericht zu erstatten, und darin zugleich anzuführen, wie den entdeckten Gebrechen schon abgeholfen worden, oder was zu deren Abwendung noch zu thun erübrige. Das Obergericht hat diesen Untersuchungsbericht in reife Ueberlegung zu nehmen, und so weit solche noch unbehobene Gebrechen daraus ersichtlich werden, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an den Hofkriegsrath abzugeben, und die Entschließung desselben zu erwarten.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von dem Militär-Obergerichte, und obersten Militär-Gerichtshofe.

§. 477.

Wirkungskreis des Militär-Obergerichtes.

Das allgemeine Militär-Appellations-Gericht in Wien, dem laut §. 2 alle im §. 1 des zweyten Theiles dieses Gesetzes benannten Militär-Gerichts-Behörden untergeordnet sind, hat außer den, in den §§. 48, 49, 50, 110, 147, 225, 445, 446, 451, 453, 454, 470, 471, 474 und 476 ihm zugewiesenen Befugnissen und Obliegenheiten, die Bestimmung, in der Eigenschaft eines Militär-Obergerichtes, insbesondere in jenen Fällen das Amt zu handeln, wo nach den Anordnungen dieses Gesetzes (§. 359) die Urtheile oder rechtlichen Erkenntnisse der Militär-Gerichte vor der Kundmachung dahin unterlegt werden müssen, oder über das Urtheil oder Erkenntniß des ersten Richters ein Recurs oder Begnadigungsgesuch an das Obergericht eingesendet, oder auf besondere höhere Anordnung ein Gegenstand der obergerichtlichen Verhandlung zugewiesen wird.

§. 478.

Art und Weise der Acten-Vor-

In allen der obergerichtlichen Entscheidung zugewiesenen Fällen muß nebst den verhandelten,

legung durch die unteren Gerichte.

genau verzeichneten Acten (§. 328), und dem vom ersten Richter geschöpften Urtheile oder Erkenntnisse, auch das Tagebuch der Untersuchung an das Obergericht eingesendet, und auf die genaue Befolgung dessen mit Strenge gehalten werden. Wo die Entfernung von dem Standpuncte des Obergerichtes die Acten-Einsendung durch sichere militärische Gelegenheit unthunlich macht, ist solche durch die Post zu bewirken, der Tag der Aufgabe in dem nach Vorschrift des §. 462 zu führenden Protokolle anzumerken, und der Abgabsschein bis zum Rückeintreffen der Acten sorgfältig aufzubewahren.

§. 479.

Zeit und Art der Berathschlagung und weiteren Amtshandlung des Obergerichtes.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, und keine Ergänzung derselben anzuordnen nöthig ist, soll sich dasselbe die Beförderung der Entscheidung dermaßen angelegen seyn lassen, daß diese so weit es nur immer möglich ist, binnen der im §. 305 bestimmten Zeit erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Ansehung der Besetzung des Gerichtes, Ausarbeitung zum Vortrage, und beym Vortrage selbst, wie auch bey der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung, nach der gedruckten Instruction vom 5. December 1802, und nachgefolgten Vorschrift vom 25. August 1815, zu benehmen.

§. 480.

Behandlung solcher Untersuchungs-Acten, an denen sich wesent-

Wenn sich im Gange der Verhandlung des ersten Richters wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles oder Er-

Digitized by Google

kenntnisses selbst Einfluß haben, so muß das Obergericht die Acten mit der zweckmäßigen Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen, und dafern nicht das Urtheil oder Erkenntniß als jedenfalls unstatthaft sogleich ganz aufgehoben werden muß, mit der Weisung zurück senden, daß von dem Gerichte, und dessen zur Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes berufenen Chef, wohl zu überlegen sey, ob ungeachtet der neuen Erhebungen bey dem vorigen Urtheile oder Erkenntnisse beharret, oder nach Maßgabe der später erhobenen Umstände zur Schöpfung eines neuen gerichtlichen Spruches geschritten werden müsse. Im letzteren Falle hat das Obergericht das neue Urtheil oder Erkenntniß zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

liche Gebrechen äußern;

§. 481.

Fallen dem Obergerichte bloß Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern, so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

oder bey denen Gebrechen von minderer Bedeutung entdecket werden.

§. 482.

In allen jenen Fällen, wo die Militär-Gerichte in der freyen Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes beschränkt, und die Acten vor Kundmachung des Urtheiles dem Obergerichte einzusenden verpflichtet sind, hat letzteres sein Urtheil

Macht des Obergerichtes, ein Urtheil oder Erkenntniß

a) zu bestätigen, zu mildern,

Digitized by Google

oder zu verschärfen;

oder Erkenntniß ohne Rücksicht auf den Spruch des ersten Richters so zu schöpfen, wie es nach dem Gesetze, und nach den erhobenen Umständen sich bestimmt findet, mithin auf eine gelindere oder schärfere Strafe, oder selbst statt der gänzlichen Lossprechung auf Schuld und Strafe, oder bloße Aufhebung der Untersuchung zu erkennen, was aber stets in dem obergerichtlichen Spruche genau ausgedrücket werden muß.

§. 483.

b) bloß zu bestätigen, oder zu verschärfen;

Ist von demjenigen, dem in erster Instanz das Straf- und Begnadigungsrecht über den Beschuldigten zusteht, die Verschärfung des nach seinem Erachten auf eine zu geringe Strafe ausgefallenen kriegsrechtlichen Urtheiles oder rechtlichen Erkenntnisses nach §. 359 k verlangt, und zu diesem Ende der Untersuchungs-Act dem Obergerichte unterlegt worden, so hat letzteres bloß darüber zu berathen und zu entscheiden, ob das kriegsrechtliche Urtheil oder rechtliche Erkenntniß bestätiget, oder verschärft werden müsse.

§. 484.

c) die nach dem Gesetze zu verhängende Strafe im Wege der Gnade ganz oder theilweise nachzusehen;

Dem Obergerichte ist in den nach §. 482 seiner Entscheidung vorbehaltenen Fällen auch die Macht eingeräumt, statt der im Wege Rechtens zu verhängenden Strafe im Wege der Gnade eine gelindere Bestrafung eintreten zu lassen, oder die Strafe ganz nachzusehen, wenn genügende Gründe dafür sprechen, wobey dem Obergerichte die in den §§. 307, 350, 351, 352, 355, 356

Digitized by Google

und 447 ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 485.

d) nicht aber in Fällen der angesuchten Begnadigung die Strafe zu verschärfen.

Nach eben diesen Vorschriften hat sich das Obergericht zu benehmen, wenn bey demselben die nach §. 357 in erster Instanz nicht zulässige Begnadigung des Verbrechers angesucht, oder um Begnadigung eines bereits rechtskräftig Verurtheilten nach den §§. 443 bis 446 gebethen wird. In beyden Fällen, wie auch dann, wenn im Wege des Recurses um Abänderung des vom ersten Richter geschöpften Urtheiles oder Erkenntnisses gebethen wird, kann die obergerichtliche Entscheidung nach genommener Einsicht der Acten nur die Frage zum Gegenstande haben, ob das Urtheil oder Erkenntniß des ersten Richters zu bestätigen, oder zu mildern, oder der angesuchten Begnadigung ganz oder theilweise Statt zu geben sey.

§. 486.

Befugniß des Obergerichtes bezüglich schon kundgemachter Urtheile.

Außer den Fällen des Recurses, oder eines bey dem Obergerichte angebrachten Begnadigungsgesuches, ist das Obergericht nicht befugt, den Vollzug eines von dem competenten Gerichte geschöpften, bereits kundgemachten Urtheiles zu hemmen, einen Strafzusatz, oder gar ein neues Verfahren anzuordnen, es wäre denn, daß nach dem siebenten Hauptstücke des gegenwärtigen Abschnittes genügende Gründe zur Wiederaufnahme einer Untersuchung vorhanden sind.

Digitized by Google

§. 487.

oder rechtlichen Erkenntnisse, oder vollzogener Disciplinar-Strafen.

Ist das wider den eines schweren Vergehens Beschuldigten geschöpfte rechtliche Erkenntniß bereits in Rechtskraft erwachsen, oder der Fall mit einer Disciplinar-Strafe abgethan worden, so kann von dem Obergerichte ein neues Verfahren, und die Schöpfung eines neuen Erkenntnisses oder Urtheils nur dann angeordnet werden, wenn neue Umstände von solcher Beschaffenheit hervorgekommen sind, daß der Fall entweder als Verbrechen behandelt, oder wider den überwiesenen Beschuldigten auf Entlassung, auf Verlust von Rechten und Befugnissen, auf Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe, oder auf eine Geldstrafe über Einhundert Gulden erkannt werden muß.

§. 488.

Fälle, in welchen die Acten vor Ausfertigung des obergerichtlichen Spruches dem Hofkriegsrathe vorzulegen sind.

In folgenden Fällen ist das Militär-Obergericht verpflichtet, seinen gefaßten Beschluß mit allen Acten, und mit der dem Vortrage beygefügten Abstimmung dem Hofkriegsrathe vorzulegen, und dessen Entschließung zu erwarten:

a) Wenn die Untersuchung das Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der inneren Ruhe des Staates, der Nachmachung oder Verfälschung der Münze, oder öffentlichen Credits-Papiere, oder des Zweykampfes zum Gegenstande hatte;

b) wenn der wegen Ausspähung oder unbefugter Werbung Verurtheilte nach seiner persönlichen

Digitized by Google

Eigenschaft sonst der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehet;

c) wenn der eines Verbrechens, oder mit der Entlassung zu bestrafenden Vergehens wegen, Untersuchte den Rang eines Obersten, Generals oder Admirals besitzet, mit Officiers-Charakter bey einer Leibgarde dienet, bey dem Marine-Ober-Commando, oder bey einem General-Commando die Stelle eines Referenten und Departements-Chefs, oder bey dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte eine Rathsstelle bekleidet, zur höheren Feldgeistlichkeit vom Feld-Superior aufwärts gehört, bey der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie als Professor und Feldstabs-Arzt angestellt, oder derselben als oberster Feldarzt vorgesetzt ist;

d) wenn das Obergericht ein Urtheil auf die Todesstrafe zu verschärfen, oder das vom ersten Richter schon auf die Todesstrafe ergangene Urtheil bloß nach Stimmenmehrheit zu bestätigen findet;

e) wenn der erste Richter auf die gänzliche Lossprechung des eines Verbrechens Beschuldigten, und das Obergericht auf eine Criminal-Strafe erkannt hat;

f) wenn ein Officier oder Militär-Beamter, ungeachtet der gesetzlich gegen ihn angewendeten Zwangsmittel, in verstellter Sinnenverwirrung, oder Verweigerung der Antwort beharret ist,

Digitized by Google

und das Urtheil über ihn nach den sonst vorliegenden Beweisen oder Anzeigungen gefällt wurde;

g) wenn die wider einen Stabs- oder Ober-Officier, oder wider einen öffentlichen Beamten wegen eines Verbrechens, oder die Entlassung nach sich ziehenden Vergehens eingeleitete gerichtliche Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird;

h) wenn die aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende Entlassung eines Beschuldigten aus dem Verhafte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich zu seyn scheint;

i) wenn der Hofkriegsrath insbesondere die Vorlegung der Acten angeordnet hat.

§. 489.

Der Entscheidung des Hofkriegsrathes noch ferner vorbehaltene Fälle.

Ferner muß von dem Obergerichte die Entscheidung des Hofkriegsrathes eingeholt werden:

a) wenn es um die Behandlung eines Officiers zu thun ist, dem nach einem begangenen, mit der Cassation zu strafenden Verbrechen die Verjährung, (§. 152 des ersten Theiles) oder bey dem verübten Verbrechen des Diebstahles, der Veruntreuung, oder des Betruges, wegen thätiger Reue, (§§. 371, 384 und 421 des ersten Theiles) Strafloſigkeit zu Statten kömmt;

b) wenn von der Untersuchung eines Beschuldigten, der zu den im §. 488 c bezeichneten

Personen gehört; abgelassen, oder wider eine solche Person die Untersuchung wieder aufgenommen;

c) wenn einem zur Kerkerstrafe auf einer Festung, oder vom Hofkriegsrathe zu was immer für einer Strafe Verurtheilten Nachsicht derselben ertheilt werden soll, und

d) wenn sonst eine nach den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes dem Hofkriegsrathe vorbehaltene Verfügung nothwendig wird.

§. 490.

Anzeige zugestandener Begnadigungen.

Hat das Obergericht einem Verurtheilten, der eines im §. 357 benannten Verbrechens schuldig befunden worden, von der Todesstrafe zu begnadigen, oder einem dienenden Major oder Oberst-Lieutenant die nach dem Gesetze, mit oder ohne einer anderen Strafe, zuerkannte Cassation oder Entlassung aus Gnade nachzusehen befunden, so kann zwar das Obergericht die Ausfertigung seines gefaßten Beschlusses veranlassen, muß aber dem Hofkriegsrathe mit Anführung der Begnadigungsgründe darüber Bericht erstatten.

§. 491.

Zusammensetzung und Wirkungskreis der mit einer Armee ins Feld rückenden obergerichtlichen Abtheilung.

Wenn einer ins Feld rückenden Armee eine Abtheilung des Militär-Appellations-Gerichtes beyzugeben befunden wird, so hat dieselbe mit Zuziehung des bey dem Armee-General-Commando angestellten General-Auditor-Lieutenants, aus vier Referenten, unter denen auch ein zweyter General-Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor seyn

kann, zu bestehen, und unter dem Vorsitze des commandirenden Generals, oder eines von ihm ernannten Stellvertreters, in jenen zum Wirkungskreise des Obergerichtes gehörigen Fällen, das Amt zu handeln, bey welchen der commandirende General nicht in erster Instanz als die Jurisdiction ausübender Chef, Einfluß genommen hat. Fälle der letzteren Art müssen der Entscheidung des Militär-Obergerichtes in Wien, so wie auch jene Gegenstände unterzogen werden, die in der für die entsendete obergerichtliche Abtheilung vom Hofkriegsrathe mit landesfürstlicher Genehmigung ausgefertigten Instruction der Erledigung durch das allgemeine Militär-Appellations-Gericht in Wien vorbehalten worden sind.

§. 492.

Wirkungskreis des Hofkriegsrathes als oberster Militär-Gerichtshof.

Der Hofkriegsrath hat in der Eigenschaft eines obersten Militär-Gerichtshofes mit unausgesetzter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß von allen Militär-Strafgerichten, und denselben vorgesetzten Militär-Chefs, nach den Vorschriften dieses Gesetzes pünctlich sich benommen, und daß überhaupt die Gerechtigkeit unparteyisch, aber auch schonend, wo Gnade am rechten Orte ist, gehandhabt werde. Handelt es sich um die Verurtheilung oder Lossprechung eines Untersuchten, dem das Verbrechen des Hochverrathes, wenn es auch nur versuchet worden, oder die Begünstigung dieses Verbrechens durch Unterlassung der Hinderung oder Anzeige zur Last fällt, ist ein Untersuchter

Digitized by Google

vom Hofkriegsrathe bloß durch Stimmenmehrheit zum Tode verurtheilt worden, oder ist der was immer für eines Verbrechens, oder mit der Entlassung zu bestrafenden schweren Vergehens Beschuldigte eine von den im §. 483 c) benannten Personen, so hat der Hofkriegsrath das von ihm gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für Milderung der Strafe sprechen, dem Landesfürsten zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den

außerordentlichen Verfahrungsarten, und den besonderen Befugnissen des commandirenden Generals einer Armee in Kriegszeiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von dem außerordentlichen oder unparteyischen Rechte.

§. 493.

Außerordentliches oder unparteyisches Recht;

Das außerordentliche oder unparteyische Recht wird entweder auf Ansuchen des eines Verbrechens Beschuldigten, oder von Amtswegen, aus denselben Personen, wie das ordentliche Verhör und Kriegsrecht zusammengesetzt; nur sind dieselben aus einem anderen Regimente oder Corps, als wozu der Beschuldigte gehört, zu nehmen, oder solche Personen dazu zu bestimmen, welche von dem über ihn der Ordnung nach die Gerichtsbarkeit ausübenden Chef unabhängig sind.

§. 494.

wo es anzusuchen sey, und aus welchen Gründen.

Das Ansuchen um ein außerordentliches Recht kann von einem Beschuldigten, so lange das kriegsrechtliche Urtheil nicht geschöpfet worden, entweder mündlich beym Verhöre vor der versammelten Untersuchungs-Commission, oder schriftlich bey demjenigen, der über ihn das Straf- und Begnadigungsrecht auszuüben hat, angebracht werden, er muß aber erhebliche Ursachen anführen, aus welchen er von

Digitized by Google

seinen ordentlichen Richtern ein unbefangenes Urtheil nicht erwarten zu können vermeinet.

§. 495.

Beförderung des Ansuchens an das Obergericht. Recurs, wenn es zurückgewiesen worden.

Werden die vorgebrachten Gründe von demjenigen, an den nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes das Ansuchen um ein unparteyisches Recht gestellet worden, als rücksichtswürdig anerkannt, so hat er wegen Bestimmung des Regimentes, Corps, oder Dienstzweiges, aus dem die Beysitzer zu der weiter zu pflegenden gerichtlichen Verhandlung zu nehmen sind, an das Obergericht Bericht zu erstatten, worauf von diesem das den Umständen Entsprechende zu veranlassen ist; wäre aber das Ansuchen aus Unzulänglichkeit der Gründe in erster Instanz zurück gewiesen worden, so ist dem Abgewiesenen unbenommen, hierüber binnen 24 Stunden nach erhaltenem abweislichen Bescheide den Recurs an das Obergericht anzumelden. Will er eine besondere Recursschrift überreichen, so muß dieses längstens binnen acht Tagen geschehen; in Ansehung der Einsendung solcher Recurse an das Militär-Obergericht sind die Vorschriften der §§. 435 und 436 zu beobachten.

§. 496.

Anordnung eines unparteyischen Rechtes von Amtswegen.

Von Amtswegen ist von dem Obergerichte ein unparteyisches Recht anzuordnen, oder sich zu diesem Ende an dasselbe zu verwenden, wenn der Untersuchte seinen vorgesetzten, die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Chef persönlich beleidiget hat, oder wenn er gegen denselben, oder gegen einen

Digitized by Google

Stabs-Officier seines Regimentes oder Corps mit der Beschwerde wegen Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt, oder wegen Ueberschreitung der Letzteren (§. 850), oder sonst mit einer Beschuldigung aufgetreten ist, die, dafern sie nicht unwahr befunden würde, eine gerichtliche Untersuchung des beschuldigten Vorgesetzten nach sich ziehen müßte.

§. 497.

Vorlegung der Urtheile und Acten zur obergerichtlichen Entscheidung.

Das außerordentliche Recht mag erbethen, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, so muß das Urtheil vor der Kundmachung dem Militär-Obergerichte mit allen verhandelten Acten zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 498.

Art und Weise der obergerichtlichen Erledigung. Recurs im Falle der Verschärfung.

Dem Obergerichte ist, so wie in anderen seiner Entscheidung vorbehaltenen Fällen, (§. 482) die Macht eingeräumet, ein solches Urtheil zu bestätigen, zu mildern, oder zu verschärfen; dafern es aber zur Verschärfung sich bewogen fand, ist dem Verurtheilten gestattet, den Recurs an den Hofkriegsrath zu ergreifen, der aber der Gerichts-Behörde erster Instanz, wo die Aburtheilung geschah, binnen längstens vierzehn Tagen, vom Tage der Kundmachung des obergerichtlichen Urtheiles übergeben werden muß.

§. 499.

Wer die Kosten eines unparteyischen Rechtes zu tragen habe?

Wenn ein unparteyisches Recht von Amtswegen angeordnet, oder einem Beschuldigten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zugestanden worden, so werden die den Beysitzern nach den

bestehenden Vorschriften lediglich zu vergütenden Reisekosten vom Staatsschatze getragen; dafern aber das außerordentliche Recht einem Beschuldigten mit Officiers-Rang auf sein Ansuchen bewilliget worden, muß der unterliegende Theil den Beysitzern, und dem zur Leitung der Untersuchung bestimmten Auditor nicht nur die Reisekosten, sondern auch die normalmäßigen Diäten, für die zur Reise, dann zur Untersuchung und Aburtheilung erforderlichen Tage, nebst der Urtheils-Taxe (§. 406) und falls die unparteyische Untersuchung im Wohnorte des Beschuldigten, von eben da wohnhaften Personen abgeführt worden wäre, die im §. 25 der Militär-Tax-Norm festgesetzten Gebühren bezahlen.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 500.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Wenn gleich der Thäter eines der Militär-Behörde bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen nicht möglich ist, muß doch stets alles dasjenige, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehrt, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig ergriffen würde, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 501.

Vorsicht, wenn der Beschuldigte abwesend ist.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist, so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr

Digitized by Google

abgeschrecket, oder zur Flucht gereizt, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In den Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Behörden, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

§. 502.

Verfolgung flüchtiger Thäter.

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch eingeholt werden kann, so ist es Pflicht der Militär-Behörde, denselben nach Erforderniß der Umstände durch nachgesendete Mannschaft, oder ausgefertigte Steckbriefe zu verfolgen, und überhaupt alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um seiner habhaft zu werden. Hat sich der Thäter in das Ausland geflüchtet, und bestehen zwischen der Regierung dieses Landes und der dießseitigen solche politische Verhältnisse, daß dessen Auslieferung zu hoffen ist, so ist sich rücksichtlich des hierüber zu pflegenden Einvernehmens nach Vorschrift des §. 209 zu benehmen.

§. 503.

Vorschriften über die Ausfertigung der Steckbriefe, und Beförderung derselben.

In dem Steckbriefe, dessen Ausfertigung jedoch nur dann Statt findet, wenn ein Verhafteter entflohen, oder die Person des Thäters aus unzweifelhaften Merkmahlen, und solchen Anzeigungen bekannt ist, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen, muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden.

Digitized by Google

Das Gericht, dem die Nachforschung obliegt, entwirft den Steckbrief, und übersendet solchen den nächst gelegenen Regimentern und Corps, oder sonstigen Militär-Behörden, wie auch dem nächsten Kreisamte oder Comitate; zu gleicher Zeit ist auch eine Abschrift an das Landes-General-Commando einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß der Umstände auch in anderen Provinzen eingeleitet werde.

§. 504.

Jedes Regiment, Corps, und jede sonstige Militär-Behörde, an welche ein solcher Steckbrief gelanget, hat diesen mit größtmöglichster Beschleunigung zur Kenntniß ihrer Untergebenen, und insbesondere der Militär-Mannschaft zu bringen. Auch die Magistrate der Militär-Communitäten müssen dafür sorgen, daß nicht nur die zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten und Gemeinde-Vorsteher, sondern auch durch diese Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu erstatten, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

§. 505.

Beschreibung u. Kundmachung des Gegenstandes eines Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des durch Diebstahl, Raub, Erpressung oder Plünderung verlornen Gutes, oder des Gegenstandes eines verübten Betruges sich zu benehmen, und die Bekanntmachung einer solchen Beschreibung insbesondere dann zu beschleunigen, wenn sie Gegenstände von größerem Werthe,

Digitized by Google

oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen. Wer immer von einer solchen Beschreibung Kenntniß erhalten, ist verpflichtet, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Behörde oder der Ortsobrigkeit, oder dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen.

§. 506.

Beschreibung und Sequestrirung des zurückgelassenen Vermögens eines flüchtigen Verbrechers.

Nebst diesen zur Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers zu treffenden Vorkehrungen, muß auch das im Staatsgebiethe befindliche Vermögen desselben von dem untersuchenden Gerichte, oder auf dessen Ansuchen von derjenigen Behörde, deren Gerichtsbarkeit dasselbe unterliegt, gehörig beschrieben, und unbeschadet der darauf haftenden Rechte oder Ansprüche anderer Personen durch einen Curator verwaltet (sequestrirt) werden, bis der Flüchtige vor der Behörde, wo die Untersuchung anhängig ist, sich gestellt hat, oder mit Tod abgegangen ist. Hat er eine Gattinn oder Familie zurück gelassen, so ist ihnen, soweit das Vermögen zureicht, der standesmäßige Unterhalt, und was sie sonst nach Umständen bedürfen, zu verabfolgen, und der Ueberschuß der reinen Einkünfte mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend anzulegen. Im Falle des vor der Rückkehr des Flüchtigen erfolgten Ablebens ist das sequestrirte Vermögen seinen gesetzlichen

Digitized by Google

Erben hinauszugeben, und überhaupt das Vermögen eines solchen flüchtigen Verbrechers, wenn auch seine Flucht in das Ausland nicht erhoben wäre, nach denselben Vorschriften zu behandeln, die in Ansehung des zurückgelassenen Vermögens der unbefugt Ausgewanderten bestehen.

§. 507.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, soweit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen oder Aergerniß erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider einen Abwesenden oder Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen Anderer wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen geeignet ist. Insbesondere hat ein solches Verfahren nach Vorschrift des §. 750 des ersten Theiles gegen Officiere und nicht obligate Cadeten, in den allda bezeichneten Fällen, und gegen Beamte oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte vorzüglich dann Platz zu greifen, wenn durch das begangene Verbrechen der Staatsschatz beeinträchtiget worden ist.

Digitized by Google

§. 508.

Auf wessen Anordnung es einzuleiten sey, und was es in sich begreife.

Das Verfahren wider einen Abwesenden oder Flüchtigen hat auf Anordnung desjenigen, dem über ihn das Straf- und Begnadigungs-Recht zusteht, und dafern zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung über ihn die höhere Genehmigung erfordert wird, nach vorläufiger Einhohlung derselben Statt zu finden, und begreift in sich:

a) die Vorladung des Abwesenden,
b) die vollständige Untersuchung der That mit ihren Umständen;
c) die Schöpfung des Urtheiles;
d) die Kundmachung und Vollziehung desselben, so weit sie thunlich ist.

§. 509.

Vorladung des Abwesenden.

Die Vorladung des abwesenden oder flüchtigen Thäters geschieht durch ein von der Behörde, wo die Untersuchung abgeführt werden soll, auszufertigendes Edict.

In diesem Edicte ist die Behörde, welche es ausfertiget, der Vor- und Zunahme, die Charge oder der Charakter des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, sich längstens binnen neunzig Tagen, vom Tage der ersten Kundmachung des Edictes vor dieser Behörde zu stellen; wenn jedoch der Aufenthalt des Abwesenden bekannt ist, und seine Stellung nach Verhältniß seiner Entfernung in kürzerer Zeit Statt finden kann, so ist der Vorladungs-Termin verhältnißmäßig abzukür-

Digitized by Google

zen, doch aber nie unter sechs Wochen zu bestimmen. Eine den Zeitraum von neunzig Tagen übersteigende Frist kann, wenn sie nothwendig zu seyn scheinet, nur mit obergerichtlicher Genehmigung festgesetzt werden.

§. 510.

Art der Kundmachung der Vorladungs-Edicte.

Die Kundmachung des Vorladungs-Edictes eines Officiers hat mit den im Dienst-Reglement vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu geschehen. Ueberdieß ist dasselbe, so wie das Vorladungs-Edict jeder anderen Person, an den Thoren und gangbarsten Plätzen des Gerichtsortes anzuschlagen, der Tag der Kundmachung von dem Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten auf der bey den Acten bleibenden Urschrift des Edictes, mit Beyfügung seiner Nahmens-Unterschrift anzumerken, und die Verfügung zu treffen, damit das Edict dreymahl von vierzehn zu vierzehn Tagen dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, und der Zeitung jener Provinz, wo die Vorladung geschieht, eingeschaltet, und ein Exemplar eines jeden Abdruckes zum Belage der Untersuchungs-Acten beygeschaffet werde. Ist der Aufenthalt des Vorgeladenen bekannt, so soll demselben eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Edictes, durch die Post gegen Aufgabsschein zugesendet und letzterer, so wie auch der Empfangsschein des Vorgeladenen, wenn er zu erlangen ist, den Untersuchungs-Acten zugelegt werden. Sollte das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, und Wichtigkeit der Sache für nothwendig halten, die

Kundmachung der Vorladung auch durch ausländische Zeitungsblätter bewirken zu lassen, so ist sich zu diesem Ende an das vorgesetzte General-Commando, und von diesem nach Erforderniß der Umstände an den Hofkriegsrath zu verwenden.

§. 511.

Verfahren im Falle der Stellung.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren.

Stellet er sich vor ein anderes Gericht, so hat ihn dasselbe an die Gerichts-Behörde, von welcher die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 512.

Ertheilung des sicheren Geleites.

Verlanget der Vorgeladene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann ihm dieses die vorladende Gerichts-Behörde zwar nicht des Inhalts, daß er vom Untersuchungs-Prozesse, und von der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemahls angehalten werden soll, ertheilen, wohl aber die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen; dafern aber schon zur Vorladung nach §. 508 die Genehmigung einer höheren Behörde einzuhohlen war, kann auch nur diese über das zu ertheilende sichere Geleit entscheiden.

Digitized by Google

§. 513.

Zusicherung der Straflosigkeit.

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem gemeinen Wesen oder Kriegsdienste äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden können, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen, so müssen diese Verhältnisse durch das Militär-Obergericht dem Hofkriegsrathe, von diesem aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung erwartet werden, ob und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe. In wie fern dem commandirenden General einer ins Feld gerückten Armee in dieser Beziehung ein weiteres Befugniß zustehe, wird im vierten Hauptstücke dieses Abschnittes bestimmt.

§. 514.

Vorsichten von Seite des Gerichtes, wenn sicheres Geleit bewilliget worden.

Wenn das sichere Geleit ertheilt worden, und der Flüchtige sich gestellet hat, soll das untersuchende Gericht vor Allem solche Vorsichten treffen, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind; zu diesem Ende ist auch darauf zu halten, daß der Untersuchte

a) auf jedesmahlige Vorforderung persönlich erscheine;

b) die Untersuchung nicht durch geflissentliche Einstreuungen in die Länge ziehe; und

Digitized by Google

c) mit seinem Vermögen bis zum Ausgange der Sache ohne Vorwissen und Zustimmung des Gerichtes keine wesentliche Aenderung treffe.

§. 515.

Erlöschung des sicheren Geleites.

Das zugestandene sichere Geleit erlischt, und es ist daher die Verhaftung des Beschuldigten zu veranlassen:

a) wenn er den vorbenannten Verpflichtungen zuwider handelt, oder gar zu entfliehen versuchet;

b) wenn er die ihm Schuld gegebene That ohne rechtsgültige Entschuldigung eingestanden hat, oder derselben rechtlich überwiesen ist;

c) wenn ein anderes Verbrechen, als jenes, bezüglich dessen das sichere Geleit ertheilt worden, im Laufe der Untersuchung entdecket, oder erst während dieser von dem Untersuchten verübet wird.

§. 516.

Aburtheilung im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre die Vorladungsfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Vorgerufene, nachdem wider ihn als Abwesenden die Untersuchung der Ordnung nach abgeführt worden, abzuurtheilen. Zu diesem Ende muß nach den §§. 294 bis 296 ein Kriegsrecht oder Spruchgericht zusammen gesetzet, beeidiget, in diesem über den erhobenen Thatbestand und die vorhandenen rechtlichen Beweise, so wie sie aus den vorgelesenen Untersuchungs-Acten hervor gehen, ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Beysitzern gefertigtes Protokoll aufgenommen, und

Digitized by Google

hierauf von dem Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten sein schriftlich ausgearbeiteter Vortrag vorgelesen werden, nach Anhörung dessen von den Beysitzern, so wie in einem anderen Kriegsrechte oder Spruchgerichte abzustimmen, und sodann von dem Auditor oder Militär-Gerichtsbeamten das Urtheil nach Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen abzufassen ist.

§. 517.

Form und Inhalt des Urtheiles; Bestätigung desselben.

Die Abstimmung und das Urtheil ist keineswegs auf die bloß aus dem Stillschweigen des Abwesenden abgeleitete Vermuthung der eingestandenen Schuld, sondern auf die vorhandenen Beweise zu gründen. Auch in Ansehung der Form, des Inhaltes, und der Bestätigung des Urtheiles sind die im ersten und zweyten Hauptstücke des dritten Abschnittes enthaltenen Vorschriften zu beobachten, nur muß im Eingange nach der Benennung desjenigen, auf dessen Anordnung das Kriegsrecht oder Spruchgericht sich versammelte, die Bemerkung eingeschaltet werden, daß der Verurtheilte abwesend, und vorgeschriebener Maßen vorgeladen worden sey.

§. 518.

Art der Kundmachung.

Die Kundmachung des Urtheiles hat durch laute Ablesung desselben vor der Haupt- oder Fahnenwache, oder sonst auf freyer Straße, nachdem vorher dreymahl durch die Trommel oder Trompete das Zeichen gegeben worden, in Gegenwart der sämmtlichen Stimmführer, oder wenigstens der gleichnahmigen Chargen zu geschehen, über-

Digitized by Google

dieß aber ist es an denselben Orten, wo nach §. 510 das Edict angeschlagen worden, anzuheften, und wenn die Todesstrafe durch den Strang verhängt ist, ein Galgen zu errichten, an welchen das Urtheil durch den Scharfrichter dergestalt anzunageln ist, daß es von den Vorübergehenden leicht gelesen, nicht aber abgerissen oder vertilgt werden könne; es ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, und nebstdem dreymahl dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, und den Zeitungsblättern der Provinz einzurücken, wo es ergangen ist.

§. 519.

Wirkungen der Verurtheilung.

Soweit ein solches Urtheil auf Cassation, Entlassung, oder Degradirung, auf Verlust des Oesterreichischen Adels, der Hofwürde, des bekleideten Civil-Ehrenranges, und anderer Rechte und Befugnisse lautet, oder soweit den Verurtheilten die sonst mit einer Todes- oder Kerkerstrafe nach den §§. 52 bis 56 des ersten Theiles dieses Gesetzes verbundenen Folgen zu treffen haben, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, oder stellet sich derselbe, so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bey derjenigen Gerichtsbehörde, welche ehedem das Edict ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 520.

Begriff des Standrechtes.

Dringende Fälle, welche ein schleuniges und warnendes Beyspiel nothwendig machen, und durch die Gesetze, oder durch die von Zeit zu Zeit im Felde kundgemachten Befehle des commandirenden Generals bestimmt sind, können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe ohne Aufschub vollzogen wird.

§. 521.

Wesentliche Bedingung dazu.

Mit dem Standrechte ist allemahl die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß das ganze Verfahren sammt dem Urtheilsvollzuge binnen 24 Stunden von dem Zeitpuncte an, wo das Standrecht zusammengetreten ist, und längstens binnen drey Tagen nach erfolgter Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus jenes Militär-Gerichtes, durch welches das Standrecht gehalten werden soll, vollendet sey. Kann dieses nicht geschehen, so muß

Digitized by Google

das ordentliche Criminal-Verfahren eingeleitet werden.

§. 522.

Fälle, in welchen standrechtlich verfahren werden kann.

Die Fälle, in welchen das standrechtliche Verfahren nach diesem Gesetze Statt finden kann, sind in den §§. 162, 182, 209, 264, 394, 407, 710, 722, 725, 730, 755 und 757, 816 und 825 des ersten Theiles bestimmt.

§. 523.

Auch haben jene Uebertreter der zur Hintanhaltung der Pest, oder anderer gleich gefährlicher Seuchen, bestehenden besonderen Gesetze, welche nach §. 30 des zweyten Theiles dieses Gesetzes durch eine nach gezogenem engsten Cordon, und darüber erlassener Kundmachung, auf Befehl des Landes-General-Commando zusammengesetzte Militär-Commission zu richten sind, der standrechtlichen Behandlung zu unterliegen.

§. 524.

Gegen Brandleger, die sonst nach den Vorschriften der §§. 338 bis einschließlich 341 des ersten Theiles zu bestrafen wären, und gegen die im §. 256, Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Arten des Mordes, kann das standrechtliche Verfahren in so fern angedrohet, und in Anwendung gebracht werden, als solches in einem bestimmten Bezirke wegen Umsichgreifen dieser Verbrechen auch gegen Civil-Personen durch ihre dazu ermächtigten Behörden angedrohet werden, oder der commandirende General eines Landes, oder einer ins Feld gerückten

Digitized by Google

Armee, solches durch Generals-Befehl anzudrohen für nöthig findet.

§. 525.

Wie fern dem standrechtlichen Verfahren dessen Androhung durch öffentliche Kundmachung vorausgehen müsse.

Wenn die standrechtliche Behandlung eines Verbrechers schon im Gesetze unbedingt verhängt, oder die Entscheidung, ob ein Verbrecher zu der im Gesetze bestimmten Todesstrafe durch Kriegs- oder Standrecht verurtheilt werden solle, dem zur Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes ermächtigten Truppen-Chef anheim gestellt ist, bedarf es zur Anordnung des standrechtlichen Verfahrens keiner vorausgegangenen Androhung desselben; wohl aber muß eine solche Androhung durch Regiments-, Corps- oder Generals-Befehl, oder sonst durch angemessene Kundmachung denjenigen, die darnach zu behandeln sind, bekannt gemacht worden seyn, wenn dem Aufruhre, der Truppen-Empörung, oder dem Umsichgreifen eines sonst nicht unbedingt mit dem Tode verpönten Verbrechens, wie z. B. dem über Hand nehmenden Raube, der einreißenden Desertion oder Plünderung, durch standrechtliche Behandlung der Schuldigen Einhalt gethan werden will.

§. 526.

Wem die Androhung und Anordnung des Standrechtes zusteht.

Die das Straf- und Begnadigungsrecht ausübenden Commandanten der Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie- und Gränz-Regimenter, der Commandant des Jäger-Regimentes, des illyrisch-banatischen und Czaikisten-Bataillons, der Marine Ober-Commandant, die mit einem Auditor versehenen

Digitized by Google

Commandanten detachirter Abtheilungen von Kriegsschiffen, die commandirenden Generäle, die Festungs- und Militär-Ober-Commandanten, sind nicht nur zur Androhung der standrechtlichen Behandlung, so weit sie gesetzlich, und nach ihrem Erachten nöthig ist, sondern auch zur Anordnung des Zusammentretens des Standrechtes, um die Verurtheilung der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Schuldigen zu bewirken, ermächtiget, das Standrecht mag in Folge der vorausgegangenen Androhung, oder schon nach Vorschrift des Gesetzes Statt finden.

§. 527.

Wenn aber in einem General-Commando-Bezirke oder in einer vom Feinde bedrohten Festung, solche gemeine oder Militär-Verbrechen, deren standrechtliche Behandlung nach diesem Gesetze Statt finden kann, auf eine die öffentliche Sicherheit in höherem Grade gefährdende, oder dem Militär-Dienste verderbliche Weise um sich greifen, so ist der commandirende General oder Festungs-Commandant ermächtiget, zur standrechtlichen Behandlung der in seinem Bezirke in einem derley Verbrechen Betretenen, ohne Unterschied, ob sie der Gerichtsbarkeit eines Regimentes, Corps, Militär-Communitäts-Magistrates, oder des General-Commando unterstehen, den Befehl zu erlassen, nach dessen Kundmachung die ergriffenen Schuldigen entweder bey ihrem Regimente oder Corps, oder wenn sie zu einem anderen Militär-Gerichte eingebracht werden, bey diesem dem standrechtlichen Verfahren zu unter-

Digitized by Google

ziehen sind. Die dem commandirenden General einer Armee in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse werden im folgenden Hauptstücke bestimmt.

§. 528.

Auch die außer der Disciplinar-Strafgewalt in der Regel keine Strafgerichtsbarkeit ausübenden Commandanten der Jäger- und anderer selbstständiger Bataillons oder Corps, die Commandanten der mit keinem Auditor versehenen detaschirten Abtheilungen von Kriegsschiffen, oder einzelner Kriegs-Fahrzeuge, und die sonst als Commandanten einer Truppen-Abtheilung oder eines Mannschafts-Transportes im Dienste entsendeten Stabs- oder Ober-Officiere sind befugt, ihrer untergebenen Mannschaft das Standrecht anzudrohen, und es abhalten zu lassen, wenn nach ihrem Erachten einer Meuterey, Empörung, der einreißenden Desertion, oder Plünderung anders nicht Einhalt gethan werden kann, und die Entfernung ihres Standpunctes von demjenigen Vorgesetzten, dem der Ordnung nach die Strafgerichtsbarkeit über sie zusteht, die Einhohlung seiner Befehle nicht zuläßt.

§. 529.

Bey den Leib-Garden, und der Militär-Akademie zu Wiener-Neustädt kann die Androhung oder Anordnung eines Standrechtes nur auf Befehl des Obergerichtes, bey dem Bombardier- und Feuerwerks-Corps auf Befehl des General-Artillerie-Directors, und bey dem Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps auf Befehl des General-Genie-

Directors oder Stellvertreters Statt finden, doch sind auch die Mitglieder dieser dem General-Artillerie- oder Genie-Director unterstehenden Corps nach den Bestimmungen des §. 527 der standrechtlichen Behandlung zu unterziehen.

§. 530.

Personen, die bey einem Militär-Gränz-Communitäts-Magistrate ihren ordentlichen Gerichtsstand haben, können außer dem Falle, daß ihre standrechtliche Behandlung nach §. 35 d) und f) des zweyten Theiles dieses Gesetzes einem für Civil-Personen aufgestellten Standgerichte zusteht, nur vor ein auf Befehl des Landes-General-Commando zusammengesetztes Standrecht gestellet werden.

§. 531.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Herstellung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren gegen Verbrecher in diesem Gesetzbuche verordnet ist; doch besteht zwischen dem standrechtlichen und gewöhnlichen Criminal-Verfahren der wesentliche Unterschied:

a) daß das ganze Verfahren von dem Zeitpuncte an, als es begonnen hat, vor dem versammelten Gerichte ohne willkührliche Unterbrechung fortgesetzt, und geschlossen werden muß;

Digitized by Google

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, deren Bestrafung dem Standrechte obliegt; daß folglich auf Nebenumstände, und sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

(c daß das Urtheil im Standrechte binnen der im §. 521 bestimmten Zeit geschöpfet, und außer den seltenen Fällen zulässiger Begnadigung, auch vollzogen werden muß.

§. 532.

Das Standrecht hat auch die Macht, jeden Zeugen, wer er immer sey, vorzurufen, und im Falle er zu erscheinen sich weigert, seine zwangsweise Stellung zu veranlassen, ihn auch so lange anzuhalten, als wegen Gegenstellung mit anderen Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Wäre die eidliche Aussage des Beschädigten binnen der zum standrechtlichen Verfahren bemessenen Zeit nicht zu erlangen, so ist bey einem auf der That betretenen Verbrecher die schriftliche Anzeige der ihn einliefernden Behörde zur Herstellung des Thatbestandes hinreichend.

§. 533.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feyertagen, und zu jeder Stunde abgehalten wer-

Digitized by Google

den; es wird aus denselben Beysitzern, wie das Kriegsrecht zusammengesetzet; die Fragen sind dem Untersuchten sowohl, wie den Zeugen von dem beygezogenen Auditore, oder geprüften Militär-Gerichtsbeamten zu stellen, und sammt ihren Antworten zu Protokoll zu nehmen; nur dann, wenn auf entsendeten Kriegsschiffen, oder Abtheilungen solcher Schiffe, die Abhaltung eines Standrechtes dringend nothwendig würde, kann die Stelle der mangelnden Gerichtsperson durch einen Officier oder Beamten der Schiffs-Bemannung vertreten werden.

§. 534.

Sobald die Untersuchung des Verbrechers so weit gediehen ist, daß die Gewißheit der That, und der Beweis seiner Schuld vorliegt, hat das Standrecht auf den zum Urtheils-Vollzuge bestimmten Platz mit der dazu befehligten Truppen-Abtheilung abzurücken, wo von derselben ein Viereck gebildet, und dann ein Unter-Officier mit der erforderlichen Mannschaft abgesendet wird, um den Verbrecher zu übernehmen, und in Begleitung des Profoßen eben dahin zu führen. Die Richter stellen sich in dem Vierecke in derselben Ordnung, wie sie in einem Kriegsrechte ihre Plätze einzunehmen haben; mitten vor den Präses, und dem zu seiner linken Hand stehenden Auditor werden in Ermanglung eines Tisches zwey Trommeln auf einander gesetzet; der Verbrecher wird vorgeführt, über seine That, wenn nicht schon sein Geständniß vor-

Digitized by Google

liegt, und über das, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat, vernommen, seine Aussage dem, was schon früher zu Protokoll genommen worden, angehängt, und nachdem sie ihm vorgelesen, von ihm unterfertiget, oder mit seinem Handzeichen bestätiget worden, durch die Unterschrift der versammelten Standrichter beglaubiget.

§. 535.

Art der Aburtheilung.

Nach Abschluß der Vernehmung des Beschuldigten wird er, dafern er des Verbrechens geständig, oder durch Zeugen vollständig überwiesen ist, aus dem Vierecke abgeführt, und ihm der Geistliche beygegeben. Der Auditor oder Militär-Gerichts-Beamte erklärt nun mündlich, wie weit die Gewißheit der That, und der Beweis hergestellt ist, trägt das auf den Fall anwendbare Gesetz wörtlich vor, und sagt dem Präses ganz still, nur für ihn vernehmbar, seine rechtliche Meinung; dieser überlegt solche ohne langen Verzug, fasset sein Votum, eröffnet es dem ihm zur rechten Hand stehenden Nebenmanne, und so fort einer dem anderen, wie eine Parole heimlich in das Ohr, bis es der Auditor von dem linken Nebenmanne empfängt, und dem Präses mittheilet. Wäre das Votum falsch zurückgekommen, so muß es von Neuem herumgegeben werden. Nun ziehet der Präses das Seitengewehr, und sagt zu den Richtern: Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr. Diejenigen, welche mit dem Votum des Präses übereinstimmen, ziehen das Seitengewehr

Digitized by Google

oder Bajonett, die anderen, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es. Der Auditor zählt die Stimmen, und verfaßt nach denselben Vorschriften, wie nach §. 314 in einem Kriegsrechte, das Urtheil, welches neben ihm auch der Präses unterschreibt, und sodann durch zwey Officiere an den Commandanten absendet, auf dessen Befehl das Standrecht zusammengetreten ist, der aber in keinem Falle selbst Präses des Standrechtes seyn kann.

§. 536.

Auf welche Todesstrafe zu erkennen sey?

Wenn das Standrecht wegen Ausspähung, Aufruhr, unbefugter Werbung, Mord, im §. 264 des ersten Theiles bezeichneter Vergiftung, Brandlegung, Raub, oder Ueberlauf zum Feinde Statt findet, so ist auf die Todesstrafe durch den Strang zu erkennen, und gleich bey Anordnung des Standrechtes die Verfügung zu treffen, daß der Freymann zum Vollzuge des Urtheiles binnen der im §. 521 bestimmten Zeit bereit sey. Soll dagegen das Standrecht wegen Uebertretung der Pest-Gesetze, einreißender Plünderung, Subordinations-Uebertretung, Meuterey, Truppen-Empörung, um sich greifender Desertion, Aeußerung der Zaghaftigkeit in gefährlichen Zeitpuncten, oder verbothenen Beutemachen eintreten, so kann nur auf den Tod durch Erschießen gesprochen werden.

§. 537.

Bestätigung des Urtheiles.

Die Bestätigung eines standrechtlichen Urtheiles muß eben so, wie die eines kriegsrechtlichen schriftlich geschehen; es ist daher dem dazu ermächtigten

Commandanten oder Truppen-Chef nicht gestattet, das standrechtliche Urtheil im Voraus zu bestätigen, oder solches ohne seine Unterfertigung kundmachen und vollziehen zu lassen.

§. 538.

Abänderung der Todesstrafe mit dem Strange, in jene durch das Erschießen.

Wäre in einem Falle, der nach dem Gesetze mit dem Strange zu bestrafen ist, binnen der Zeit, in der das standrechtliche Urtheil vollzogen werden soll, kein Freymann zu haben, oder dessen Beyziehung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so kann auf Anordnung dessen, dem die Bestätigung des Urtheiles zusteht, die Vollziehung der Todesstrafe durch Erschießen Statt finden.

§. 539.

Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

Sobald das geschöpfte Urtheil von demjenigen, dem es nach §. 535 zur Bestätigung vorgelegt worden, an das Standrecht zur Kundmachung und Vollziehung zurückgelangt ist, stellen sich die richter in die vorige Ordnung, und nachdem Reglement-mäßig durch die Trommel oder Trompete das Zeichen der beginnenden Kundmachung gegeben worden, wird der Verurtheilte vorgeführet, ihm das Urtheil mit lauter Stimme vorgelesen, und gleich wieder der Geistliche beygegeben. Das Truppen-Quarre rücket nun mit dem von dem vorschriftmäßigen Wach-Commando (Schranken) umgebenen Verbrecher in Begleitung des Geistlichen und Profoßen auf den nahen Richtplatz, wo das Urtheil angeordneter Maßen entweder von dem Freymanne auf dem in Bereitschaft gesetzten Strafgerüste, oder

Digitized by Google

nach den Vorschriften des §. 373 durch Erschießen vollzogen wird.

§. 540.

Weiteres Verfahren a) bey unvollständigem Thatbestande oder Beweise.

Dafern das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen der im §. 521 bestimmten Zeit nicht rechtlich erwiesen werden kann, muß die weitere Untersuchung mittelst des ordentlichen Verfahrens bewirket, und selbst das Ausrücken des Standrechtes vermieden werden, wenn die im §. 534 bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden sind.

§. 541.

b) bey Schöpfung eines nicht auf Todesstrafe lautenden Urtheiles.

Sollte aber in Folge der von dem Beschuldigten erst später zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Umstände, oder aus sonst einem Grunde die Stimmenmehrheit gegen die Todesstrafe ausfallen, so ist von dem Standrechte kein Urtheil abzufassen, sondern der Umstand anzumerken, und demjenigen, auf dessen Befehl das Standrecht zusammen getreten ist, die Meldung zu erstatten, damit er das Standrecht auflöse, und den Beschuldigten dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren überantworte.

§. 542.

Unzulässigkeit des Recurses, und Beschränkung des Begnadigungsrechtes.

Gegen das vom Standrechte gefällte Urtheil wird kein Recurs zugelassen; auch soll in standrechtlichen Fällen nicht leicht einer Begnadigung Statt gegeben werden, es wäre denn, daß wichtige Milderungsumstände, besonders solche, die den Richter sonst im ordentlichen Verfahren von der gesetzlich angedrohten Strafe auf eine mildere abzugehen ermächtigen, und überdieß solche Verhält-

Digitized by Google

nisse obwalten, welche nicht unbedingt fordern, daß aus Dienstesrücksichten die ganze Strenge des Gesetzes, gegen jeden Schuldigen ohne Unterschied, in Ausführung gebracht werde.

§. 543.

Wäre das Standrecht von dem Commandanten eines Regimentes, Corps, oder sonst einer Truppen-Abtheilung in Folge einer nach §. 527 vorausgegangenen Androhung zusammen berufen worden, so kann nur von dem commandirenden General oder Festungs-Commandanten, und in den Fällen des §. 529 nur von demjenigen, der das Standrecht anordnete, eine Begnadigung von der Todesstrafe ertheilt werden.

§. 544.

Wenn unter den im §. 542 benannten Voraussetzungen statt der Todesstrafe, aus Gnade eine andere Strafe bestimmt werden will, so muß diese gleich bey der Kundmachung des Urtheiles angekündiget werden, widrigens der nach der Kundmachung des Todes-Urtheiles mit dem ihm beygegebenen Geistlichen auf den Richtplatz schon abgerückte Verurtheilte, wie auch im §. 352 verordnet ist, weder mit einer Kerkerstrafe, noch mit einer körperlichen Züchtigung belegt werden kann, sondern ihm die zunächst ausgestandene Todesangst zur Strafe angerechnet, in Ansehung der Folgen aber nach den Vorschriften der §§. 354 und 355 sich benommen werden muß.

Wie fern statt der Todesstrafe aus Gnade eine andere Bestrafung angeordnet;

Digitized by Google

§. 545.

oder bey nicht Statt gefundener standrechtlicher Verurtheilung auf die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren erkannt werden könne.

Ist der Beschuldigte, weil seine standrechtliche Verurtheilung nicht Statt finden konnte, dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren übergeben worden, so kann vom Kriegsrechte oder Spruchgerichte wider ihn nur in so fern auf die Todesstrafe erkannt werden, als solche wider das Verbrechen auch im ordentlichen Verfahren verhängt ist.

§. 546.

Anzeige jeder Androhung des Standrechtes wegen Umsichgreifen eines Verbrechens.

So oft das standrechtliche Verfahren gegen ein um sich greifendes Verbrechen von einem Truppen-Commandanten, oder von dem commandirenden General eines Landes anzudrohen nöthig befunden wird, muß ungesäumt im Dienstwege die Anzeige darüber, mit Anführung der Gründe, dem Militär-Obergerichte, und von diesem mit seinen Bemerkungen dem Hofkriegsrathe unterlegt werden, welcher nach sorgfältiger Prüfung der Umstände die weitere Fortsetzung oder Einstellung des standrechtlichen Verfahrens anordnen, dabey aber auch jene Vorkehrungen treffen wird, die für nöthig erachtet werden, dem Uebel Einhalt zu thun.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von den besonderen Befugnissen des commandirenden Generals einer Armee in Kriegszeiten.

§. 547.

Umfang der Befugnisse des commandirenden Generals einer Armee in Kriegszeiten, bey Ausübung der strafenden Gerechtigkeit.

Die zur Förderung der großen Erfolge, welche von den Maßregeln des commandirenden Generals einer Armee im Kriege abhängen, ihm übertragenen besonderen Befugnisse bey Ausübung der strafenden Gerechtigkeit betreffen:

a) die Festsetzung des Zeitpunctes, von dem an die gegen mehrere Verbrechen und schwere Vergehen in diesem Gesetzbuche für die Kriegszeit verhängten strengeren Strafen angewendet werden sollen;

b) die Verfügungen wegen Bestrafung der Ausspäher, der Werber für feindlichen Dienst, und aller jener Personen, die des Einverständnisses mit dem Feinde, der Beförderung, oder Unterstützung seiner Plane und Fortschritte beschuldiget sind;

c) die Bestrafung eines jeden, der als Commandant eines festen Platzes, oder einer Truppen-Abtheilung, seine Pflicht vor dem Feinde nicht erfüllet;

Digitized by Google

d) die Behandlung ganzer Truppen-Abtheilungen, welche gegen ihren Oberen sich empöret, die Schuldigkeit vor dem Feinde nicht geleistet, oder meineidigen Uebertritt zum Feinde versucht oder vollbracht haben;

e) die Ausdehnung des standrechtlichen Verfahrens auch auf solche dem Dienste sehr nachtheilige, oder gefährliche Verbrechen, die sonst weder kriegsrechtlich noch standrechtlich mit dem Tode zu bestrafen sind;

f) die Anordnung einer schärferen Bestrafung bestimmter Gattungen schwerer Vergehen, als sonst zu anderen Zeiten, und unter gewöhnlichen Umständen nach dem Gesetze Statt finden kann.

§. 548.

a) bezüglich der Anwendung der für die Kriegszeit verhängten strengeren Strafen;

Die Festsetzung des Zeitpunctes, von dem an das Kriegsheer, oder eine selbstständige, mit einem eigenen Generalstabe versehene Abtheilung desselben, (ein Corps d'armée) auf den Kriegsfuß gesetzet wird, und die im §. 38 des ersten Theiles bezeichneten Personen in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes zu den für die Kriegszeit bestimmten strengeren Strafen zu verurtheilen sind, hat durch einen vom Commandirenden in Gemäßheit jener Aufträge und Vollmachten, die ihm vom Landesfürsten durch den Hofkriegsrath ertheilt worden sind, kund zu machenden Generalsbefehl zu geschehen.

Digitized by Google

§. 549.

b) in Betreff der Behandlung der Ausſpäher, der Werber für den Feind, und der ſonſt verrätheriſcher Weiſe den Feind begünſtigenden Perſonen;

Von dem Ermeſſen des commandirenden Generals hängt auch die Verfügung ab, daß die betretenen Ausſpäher und Werber für den Feind, und die ſonſt wegen Einverſtändniſſes mit dem Feinde, wegen Beförderung, oder Unterſtützung ſeiner Abſichten und Fortſchritte der Armee gefährlichen Perſonen, ſie mögen was immer für einer Gerichtsbarkeit unterliegen, in das operirende Haupt-Quartier geſtellet, daſelbſt nach genaueſter Durchſuchung aller ihrer Effecten, ihrer Kleidung, und ſelbſt ihres Körpers, umſtändlich vernommen, und dann erſt dem nach ihrer perſönlichen Eigenſchaft zur gerichtlichen Unterſuchung und Aburtheilung berufenen Militär-Gerichte übergeben werden ſollen, um allda nach voller Strenge des Geſetzes behandelt zu werden, in welchem Falle eine Begnadigung derſelben ohne Genehmigung des Commandirenden nicht Statt finden kann.

§. 550.

c) rückſichtlich der Beſtrafung des Commandanten eines feſten Platzes oder einer Truppen-Abtheilung, wegen nicht erfüllter Pflicht vor dem Feinde.

Jeder von den Befehlen des commandirenden Generals abhängige Commandant eines feſten Platzes, Hafens, oder einer zur Vertheidigung was immer für einer Stellung verpflichteten Truppen-Abtheilung, welcher ſich nach den §§. 805, 806 oder 808 des erſten Theiles dieſes Geſetzes des Verbrechens der Feigheit ſchuldig gemacht hat, iſt vor ein von dem Commandirenden zu beſtimmendes Kriegsgericht zu ſtellen, von dieſem zu unterſuchen und zu verurtheilen, das Urtheil aber dem

Digitized by Google

Commandirenden zur Bestätigung vorzulegen, wenn er nicht den keinen höheren Rang, als den eines Oberst-Lieutenants bekleidenden Schuldigen seinem sonst competenten Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zuzuweisen findet; doch kann auch dem Ansuchen des Beschuldigten um ein unparteyisches, von den Befehlen des commandirenden Generals unabhängiges Gericht, Statt gegeben werden, wenn er aus wichtigen Gründen darum ansuchet.

§. 551.

d) in Ansehung der Behandlung ganzer Truppen-Abtheilungen wegen Empörung, nicht geleisteter Schuldigkeit vor dem Feinde, oder Abtrünnigkeit.

Wenn ganze Truppen-Abtheilungen gegen ihre Oberen sich empört, die Schuldigkeit vor dem Feinde nicht erfüllet, oder des meineidigen Ueberganges zum Feinde sich schuldig gemacht haben, so ist es der Beurtheilung des commandirenden Generals anheim gestellt, ob es thunlich und räthlich sey, die Schuldigen durch die ihnen mit Ausnahme der Urheber und Rädelsführer zugesicherte Straflosigkeit zur Pflicht zurück zu führen; aber auch im Falle der anerkannten Unzulässigkeit dessen, hängt es von dem Ermessen des Commandirenden ab, zu bestimmen, ob das von dem auf seine Anordnung zusammen gesetzten Kriegs- oder Standrechte über die Schuldigen gefällte Todesurtheil nur an dem zehnten Manne, den das Los trifft, oder mit welcher sonstigen Mäßigung vollzogen werden solle.

Digitized by Google

§. 552.

Das standrechtliche Verfahren kann bey einer ins Feld gerückten Armee nicht bloß wegen Verbrechen, die nach diesem Gesetze dazu geeignet sind, sondern auf gehörig kundgemachten Befehl des commandirenden Generals, auch wegen anderer, sonst mit keiner Todesstrafe bedrohter Verbrechen Statt finden, wenn diese auf eine dem Dienste und Waffenerfolge in hohem Grade verderbliche Weise überhandnehmen, und deßhalb der Commandirende zu solcher Strenge sich genöthiget sieht.

e) in Absicht auf die standrechtliche Behandlung bestimmter, sonst nicht mit dem Tode zu strafender Verbrechen;

§. 553.

Der commandirende General ist auch ermächtiget, den Befehl kundmachen zu lassen, daß bestimmte unter den Truppen, oder der Armee anhängigen Personen häufiger vorkommende, die Disciplin des Heeres störende, oder sonst dem Dienste schädliche schwere Vergehen, dafern sie für die Kriegszeit nicht schon ausdrücklich schärfer verpönt sind, in der Art strenger zu behandeln seyen, daß deren Strafe mit Ueberschreitung des im Gesetze bestimmten Ausmaßes bis zum sechsmonathlichen strengen Arreste, mit den zulässigen Verschärfungen desselben, oder bis zum höchsten bey schweren Vergehen anwendbaren Ausmaße der körperlichen Züchtigung gesteigert, demnach auch gegen die Schuldigen auf Entlassung oder fortdauernde Degradirung, obgleich sie ausdrücklich nicht verhängt wäre, erkannt werde.

f) und Bestrafung einzelner schwerer Vergehen mit einer schärferen, als der im Gesetze verhängten Strafe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ihres

[illegible] tung.	
Subordinations-Ue-	
Geldstrafen.	
Die Strafe aus Gnade nachgesehen.	
Gänzlich losgesprochen.	
Die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben.	
Im Arreste verstorben.	
Aus dem Verhafte entflohen.	
Summe der in Abgang Gebrachten.	
Stabs- und Ober-Officiere.	Verbleiben mit Ende December 18 unabgeurtheilt.
Beamte und Honoratioren.	
Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	
Zusammen.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162379506

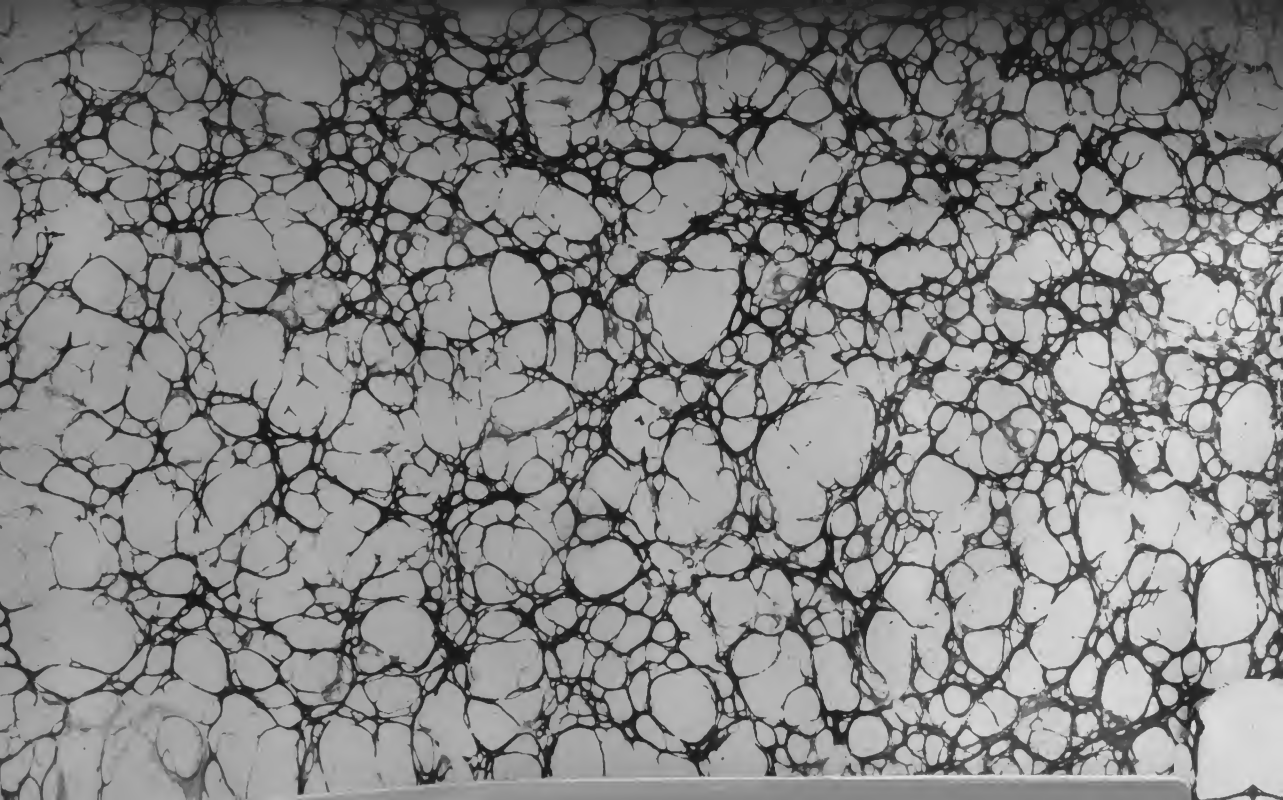

Fr. Hollnst
Buchbin
im rothen
IN WIE